

TEXTE

180/2021

Umweltdelikte 2019

Auswertung von Statistiken

von:

Christiane Gerstetter, Laurens Duin, Jenny Tröltzsch
Ecologic Institut, Berlin

Herausgeber:

Umweltbundesamt

TEXTE 180/2021

Ressortforschungsplan des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz

Forschungskennzahl 3720 17 1010

FB000768

Umweltdelikte 2019

Auswertung von Statistiken

von

Christiane Gerstetter, Laurens Duin, Jenny Tröltzsch
Ecologic Institut, Berlin

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 [/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)

 [/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Durchführung der Studie:

Ecologic Institut gGmbH
Pfalzburger Straße 43/44
10119 Berlin

Abschlussdatum:

Dezember 2021

Redaktion:

Fachgebiet I 1.3
Tina Mutert

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, Dezember 2021

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Kurzbeschreibung: Umweltdelikte 2019

Die Publikation „Umweltdelikte“ bereitet den Stand und die Entwicklung der Umweltstraftaten in Deutschland anhand der Polizei- und Gerichtsstatistiken auf. Die Auswertung der Daten von 2010 bis 2019 zeigt etwa, dass die insgesamt bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten zwischen 2010 und 2019 um 8 % gesunken sind. Aus den Daten lassen sich die Ursachen nicht unmittelbar entnehmen. Ursachen könnten neben einem tatsächlichen Rückgang von Umweltstraftaten vor allem auch verringerte Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug des Umweltrechts in den zuständigen Behörden sein. Die Publikation ist Teil der vom Umweltbundesamt veröffentlichte Publikationsreihe „Umweltdelikte“ an. Die letzte Ausgabe ist 2018 als „Umweltdelikte 2016“ erschienen ist.

Abstract: Environmental crimes 2019

The publication “Environmental Offences” presents the status and development of environmental offences in Germany based on police and court statistics. The evaluation of the data from 2010 to 2019 shows, for example, that the total number of known cases of environmental offences fell by 8 % between 2010 and 2019. The causes cannot be directly inferred from the data. In addition to an actual decline in environmental offences, the main causes could be reduced capacities for prosecution and enforcement of environmental law in the competent authorities. This publication is a continuation of the publication series “Environmental Offences” published by the German Environment Agency. The last edition was published in 2018 as “Environmental Offences 2016”.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	8
Tabellenverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	13
Vorwort	14
Zusammenfassung	15
Summary	18
1 Einleitung	21
1.1 Hintergrund: Umweltschutz durch Strafrecht	21
1.2 Statistische und rechtliche Grundlagen	23
2 Überblick über Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330d StGB) sowie umweltrelevante Straftaten außerhalb des StGB	27
2.1 Gesamtentwicklung	27
2.2 Bekannt gewordene Fälle	28
2.3 Aufgeklärte Fälle	31
2.4 Tatverdächtige	33
2.5 Abgeurteilte und Verurteilte	35
2.6 Organisierte Umweltkriminalität	40
3 Einzelne Straftatbestände des StGB	42
3.1 Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB)	42
3.2 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)	44
3.3 Bodenverunreinigung (§ 324a StGB)	47
3.4 Luftverunreinigung (§ 325 StGB)	50
3.5 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB) ..	53
3.6 Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB) und illegale Abfallverbringung (AbfVerbG)	57
3.7 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)	65
3.8 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB)	67
3.9 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)	70
3.10 Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB) sowie gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB)	74
4 Einzelne Straftatbestände außerhalb des StGB	78
4.1 Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	78

4.2	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG)	85
4.3	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG)	88
4.4	Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	91
4.5	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)	92
5	Übergreifende Ergebnisse	96
6	Quellenverzeichnis	98
6.1	Literatur	98
6.2	Statistiken	99
Anhang A: Definitionen		102
Anhang B: Verwendete Datentabellen aus der PKS.....		104

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	27
Abbildung 2:	Gesamtkriminalität: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019).....	28
Abbildung 3:	Umweltstraftaten gesamt: Häufigkeitszahlen und bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern	29
Abbildung 4:	Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2019	30
Abbildung 5:	Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2019	30
Abbildung 6:	Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2010 - 2019)	31
Abbildung 7:	Umweltstraftaten gesamt: Aufklärungsquote (2010 - 2019) ...	31
Abbildung 8:	Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht im Jahr 2019.....	34
Abbildung 9:	Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit (2010 - 2019)	34
Abbildung 10:	Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2019	35
Abbildung 11:	Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2010 - 2019).....	35
Abbildung 12:	Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2010 - 2019)	37
Abbildung 13:	Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe 2010 - 2019	38
Abbildung 14:	Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2019	40
Abbildung 15:	Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	40
Abbildung 16:	Organisierte Umweltkriminalität: Anzahl an Verfahren (2010 - 2019).....	41
Abbildung 17:	Organisierte Umweltkriminalität: deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2011 -2019).....	41
Abbildung 18:	Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010-2019)	43
Abbildung 19:	Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2019	44
Abbildung 20:	Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	45
Abbildung 21:	Gewässerverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	47

Abbildung 22:	Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019).....	48
Abbildung 23:	Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2019	49
Abbildung 24:	Bodenverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	50
Abbildung 25:	Luftverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019).....	51
Abbildung 26:	Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2019	53
Abbildung 27:	Luftverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	53
Abbildung 28:	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	54
Abbildung 29:	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	56
Abbildung 30:	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatortverteilung im Jahr 2019 ...	56
Abbildung 31:	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	57
Abbildung 32:	Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	59
Abbildung 33:	Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	60
Abbildung 34:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)	62
Abbildung 35:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	63
Abbildung 36:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatortverteilung im Jahr 2019	64
Abbildung 37:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	64
Abbildung 38:	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	66
Abbildung 39:	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2019	67
Abbildung 40:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	68

Abbildung 41:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	69
Abbildung 42:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2019	70
Abbildung 43:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	70
Abbildung 44:	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)	72
Abbildung 45:	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	73
Abbildung 46:	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatortverteilung im Jahr 2019	73
Abbildung 47:	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	74
Abbildung 48:	Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	75
Abbildung 49:	Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	76
Abbildung 50:	Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2019	77
Abbildung 51:	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	80
Abbildung 52:	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	81
Abbildung 53:	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019	81
Abbildung 54:	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	86
Abbildung 55:	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019	87
Abbildung 56:	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	88
Abbildung 57:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	89
Abbildung 58:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	90
Abbildung 59:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019	90

Abbildung 60:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatort-Wohnort- Beziehung im Jahr 2019.....	91
Abbildung 61:	Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019).....	92
Abbildung 62:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019).....	93
Abbildung 63:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	94
Abbildung 64:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019	95
Abbildung 65:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatort-Wohnort- Beziehung im Jahr 2019.....	95

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Umweltstraftaten gesamt: Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2019	32
Tabelle 2:	Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle nach Bundesländern im Jahr 2019	33
Tabelle 3:	Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2019	36
Tabelle 4:	Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2019	37
Tabelle 5:	Umweltstraftaten gesamt – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2019	39
Tabelle 6:	Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2019	43
Tabelle 7:	Gewässerunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2019 ..	46
Tabelle 8:	Bodenunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2019	48
Tabelle 9:	Luftunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2019	52
Tabelle 10:	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2019	55
Tabelle 11:	Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2019	59
Tabelle 12:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG nach Bundesländern im Jahr 2019	63
Tabelle 13:	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2019	66
Tabelle 14:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2019	68

Tabelle 15:	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2019	72
Tabelle 16:	Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2019	75
Tabelle 17:	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2019	80
Tabelle 18:	Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2018 und 2019)	82
Tabelle 19:	Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der durch die Länderbehörden beschlagnahmten und eingezogenen Exemplare (2018 und 2019)	83
Tabelle 20:	Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der in den Bundesländern in 2018/2019 durchgeführten Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren	84
Tabelle 21:	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2019	86
Tabelle 22:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2019	89
Tabelle 23:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2019	93

Abkürzungsverzeichnis

AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ChemG	Chemikaliengesetz
EMPACT	European multi-disciplinary platform against criminal threats
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LKA	Landeskriminalamt
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SOCTA	Serious and Organised Crime Assessment
StGB	Strafgesetzbuch
TierSchG	Tierschutzgesetz
UBA	Umweltbundesamt

Vorwort

Mit dieser Publikation setzt das Umweltbundesamt die Reihe „Umweltdelikte“ fort, die den Stand und die Entwicklung der Umweltstraftaten anhand der Polizei- und Gerichtsstatistiken beschreibt. Die Publikation erschien erstmals 1978 unter dem Titel „Umweltschutzdelikte 1976: Eine Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik“. Bis zur 29. Auflage, die 2006 als „Umweltdelikte 2004“ erschien, wurde die Reihe in jährlicher Folge veröffentlicht. Nach 12 Jahren Pause erschien 2018 die 30. Auflage. Die nun vorliegende 31. Auflage aktualisiert die 30. Auflage und enthält einen Überblick über die Entwicklung der Umweltkriminalität in Deutschland in den Jahren 2010 bis 2019. Sie gibt einen Überblick über diejenigen Fälle, in denen eine Person für einen Verstoß gegen das Umweltrecht mit den Mitteln des Strafrechts belangt wurde. Da im deutschen Strafrecht nur natürliche Personen, nicht aber juristische Personen strafrechtlich verfolgt werden können, werden nur Erstere erfasst.

1980 nahm der Gesetzgeber die wichtigsten Umweltvergehen in das Strafgesetzbuch auf. Das Umweltstrafrecht erfuhr so eine Aufwertung. Die strafrechtliche Sanktionierung gilt als das „schärfste Schwert“, als „ultima ratio“ zur Durchsetzung von Verhaltensnormen und mit der Aufnahme von Umweltvergehen brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass der Unwertgehalt dieser Taten dem Unwertgehalt klassischer Straftaten wie Betrug, Diebstahl oder Körperverletzung grundsätzlich gleichsteht. Die Strafandrohung verleiht den Verboten des Umweltrechts Nachdruck. Deren Verletzung soll dabei nicht nur im Nachhinein geahndet, sondern bereits im Vorfeld verhindert werden. Wir sind der Ansicht, dass das Umweltstrafrecht in seiner die Umweltverwaltung flankierenden und ergänzenden Funktion einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung einer lebenswerten und gesunden Umwelt leisten kann und leisten sollte.

Allerdings stellte die Europäische Kommission in mehreren Mitgliedstaaten wiederholt Defizite im Umweltstrafrecht fest. Sie nahm daher die Bekämpfung der Umweltkriminalität 2018 in ihren Aktionsplan für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik auf und erarbeitet zudem einen Vorschlag für die Weiterentwicklung der Umweltstrafrechts-Richtlinie. Unter anderem die Studie „Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen“ im Auftrag des BMU und des Umweltbundesamtes zeigte 2019 auf, dass es auch in Deutschland Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Auch das deutsche Umweltstrafrecht, seine Anwendung und sein Beitrag zu einem besseren Umweltschutz sind daher weiterhin von großem Interesse. Vor diesem Hintergrund soll die Publikation „Umweltdelikte“ die Zugänglichkeit der vorhandenen empirischen Daten weiterhin verbessern und die Grundlage für eine fundierte Debatte über die Funktion des Umweltstrafrechts und die Praxis seines Vollzugs schaffen.

Umweltbundesamt und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Zusammenfassung

Hintergrund und Inhalt

Laut einer Studie des Umweltprogramms der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2018 stellt Umweltkriminalität global den viertgrößten Bereich krimineller Aktivitäten dar. Der weltweite Umsatz durch Umweltkriminalität wurde bei Zugrundelegung einer weiten Definition auf jährlich US\$ 91 - 259 Milliarden geschätzt. Umweltkriminalität kann nicht nur erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, sondern auch staatliche Strukturen untergraben, nachhaltige Entwicklung gefährden und Konflikte anheizen.¹

Strafrechtliche Sanktionen sind ein wichtiges Instrument, um Umweltkriminalität zu bekämpfen. Der Mehrwert des Strafrechts gegenüber anderen Instrumenten zum Schutz der Umwelt liegt dabei unter anderem darin, dass die Androhung von Freiheitsstrafen als mögliche Sanktion potentiell eine Abschreckungswirkung entfalten kann, die über diejenige von monetären Sanktionen (wie z.B. Geldbußen) hinausgeht. Durch die Anwendung des Strafrechts wird zudem eine besondere moralische Missbilligung des unter Strafe stehenden Verhaltens zum Ausdruck gebracht.²

Neben dem Strafrecht gibt es verschiedene andere Instrumente zum Schutz der Umwelt, die sowohl verwaltungs- als auch privatrechtlicher Natur sind. Praktisch besonders relevant für den Umweltbereich ist das Ordnungswidrigkeitenrecht.

Um vorhandene Vollzugsinstrumente bestmöglich ausgestalten und einsetzen zu können, ist eine gute empirische Grundlage zu Umweltverstößen und zur Wirkung der jeweiligen Instrumente erforderlich. Dazu leistet die vorliegende Publikation einen Beitrag, indem sie vorhandene Statistiken zur Umweltkriminalität aufbereitet und in ihrem rechtlichen Kontext darstellt. Die Publikation knüpft an die vom UBA veröffentlichte Publikationsreihe „Umweltdelikte“ an, die letztmalig 2018 als „Umweltdelikte 2016“³ erschien.

Die Publikation bietet einen quantitativen Überblick über die Entwicklung der Umweltkriminalität in Deutschland im 10-Jahres-Zeitraum 2010 bis 2019, sowohl im Allgemeinen als auch in Bezug auf einzelne Delikte. Erfasst sind die Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330d StGB) sowie bestimmte umweltrelevante Delikte außerhalb des StGB, nämlich Straftaten nach dem Abfallverbringungs-, Bundesnaturschutz-, Tierschutz-, Bundesjagd- und Pflanzenschutz- und Chemikaliengesetz.

In die Publikation sind Daten aus folgenden Statistiken und Veröffentlichungen eingeflossen:

- ▶ Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes (BKA) aufgrund der Angaben der Landeskriminalämter (LKA) jährlich erstellt wird und mit der die von der Polizei als rechtswidrig eingestufteten Taten (einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche) registriert werden;
- ▶ Strafverfolgungsstatistik über die von deutschen Gerichten rechtskräftig abgeurteilten Personen. Sie wird als koordinierte Länderstatistik bundeseinheitlich von den Statistischen Landesämtern jährlich erstellt und im Statistischen Bundesamt zu einem Bundesergebnis zusammengefasst;
- ▶ Lagebild Organisierte Kriminalität, eine jährlich vom BKA herausgegebene Veröffentlichung;

¹ Für alle Angaben in diesem Absatz siehe UNEP 2018, S. VIII.

² Vgl. zum Ganzen Gerstetter et al. 2019, S. 74 f.

³ Vgl. Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018.

- Daten zu Verstößen gegen Artenschutzbestimmungen und ihrer Ahndung, veröffentlicht durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

Während diese Statistiken bundesweit einheitliche Daten zu Straftaten enthalten, liegen vergleichbare bundeseinheitlich geführte Statistiken über die Entwicklung der umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten nicht vor.

Die Publikation ist wie folgt aufgebaut: Im Unterkapitel 1.2 finden sich methodische Hinweise, einschließlich einer Erläuterung der statistischen und rechtlichen Grundlagen. Kapitel 2 bietet einen quantitativen Überblick über die Gesamtentwicklung der Umweltkriminalität in Deutschland im 10-Jahres-Zeitraum 2010 bis 2019. Kapitel 3 ist einer vertieften Darstellung von Daten zu einzelnen im StGB enthaltenen Umweltdelikten, d.h. dem Hauptstrafrecht, gewidmet. Kapitel 4 befasst sich mit dem umweltbezogenen Nebenstrafrecht und enthält daneben Daten zu Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Handels mit geschützten Arten. Kapitel 5 bietet einen zusammenfassenden Überblick über Trends und besonders bemerkenswerte Einzelaspekte.

Zentrale Ergebnisse

Abschließend lassen sich einige besonders interessante Aspekte der Statistiken zum Umweltstrafrecht hervorheben.

Die Zahl der **bekannt gewordenen Fälle aller Umweltstraftaten** ist zwischen 2010 und 2019 um 8 % gesunken, von 21.546 im Jahr 2010 auf 19.755 im Jahr 2019. Damit setzt sich der in der vorherigen Ausgabe der Publikation Umweltdelikte festgestellte Trend fort. Bereits zwischen 2004 und 2016 war die Zahl der Fälle gesunken, in damaligen Zeitraum allerdings um 32 %.⁴ Auch die bekannt gewordenen Fälle aller in der PKS erfassten Straftaten haben sich zwischen 2010 und 2019 um 8 % verringert. Es handelt sich also hier um einen allgemeinen Trend, der nicht spezifisch auf Umweltstraftaten bezogen ist. Als Ursachen für die abnehmende Zahl von polizeilich erfassten Straftaten kommen sowohl ein verbessertes Regelbewusstsein bzw. eine verbesserte tatsächliche Regelbefolgung in Frage als auch verringerte Kapazitäten für Kontrollen, Strafverfolgung und Rechtsvollzug in den zuständigen Behörden sowie ein verändertes Anzeigeverhalten in Betracht. Erkenntnisse, welche dieser Ursachen im Bereich der Umweltkriminalität größeren Einfluss hat, lassen sich aus den Statistiken nicht ablesen. In der Literatur wird jedoch eher davon ausgegangen, dass die verringerten Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug des Umweltrechts in den zuständigen Behörden die entscheidende Ursache sind.⁵

Für die Umweltstraftaten hat sich die Anzahl der **aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen** in demselben Zeitraum ebenfalls um 14 % bzw. 13 % reduziert, d.h. noch etwas stärker als die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle. Für die Gesamtkriminalität nach PKS sind die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigenzahlen zwischen 2010 und 2019 jeweils um 6 %, also nur halb so stark wie für Umweltstraftaten, gesunken. Dies könnte dafür sprechen, dass es im Umweltbereich besonders stark an Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug fehlt.

Im Jahr 2019 waren 39 % aller bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Absatz 2 StGB). Straftaten nach dem Tierschutzgesetz hatten einen Anteil von 35 %, Gewässerverunreinigungen von 12 %. Diese drei Straftaten zusammen umfassten also 2019 einen Anteil von 86 % aller bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten. Dies entspricht in etwa der Situation im Jahr 2016.⁶

⁴ Vgl. Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018, S. 18.

⁵ Vgl. Gerstetter et al. 2019, S. 132 f.

⁶ Vgl. Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018, S. 19.

Die mit Abstand meisten Personen wurden im Jahr 2019 für unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) und Straftaten nach dem Tierschutzgesetz **abgeurteilt oder verurteilt**. Dies entspricht der hohen Anzahl bekannt gewordener Fälle für diese beiden Delikte. Wenige Abgeurteilte und Verurteilte gab es hingegen beim Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen, bei Kernenergie- und Strahlungsdelikten und Straftaten nach Bundesjagdgesetz.

In Bezug auf die Verteilung nach Bundesländern wurden die meisten Umweltstraftaten im Jahr 2019 in Niedersachsen (3.135), Bayern (2.387) und Nordrhein-Westfalen (2.122) bekannt, die wenigsten Fälle in Bremen (79). Die höchste Anzahl von bekannt gewordenen Fällen pro 100.000 Einwohnenden hatten hingegen Schleswig-Holstein (55 Fälle pro 100.000 Einwohnende), Sachsen-Anhalt (44 Fälle pro 100.000 Einwohnende) sowie Rheinland-Pfalz und Berlin (jeweils 40 Fällen pro 100.000 Einwohnende). Die höchste Anzahl an aufgeklärten Fällen wurde im Jahr 2019 in Niedersachsen (2.119) Bayern (1.678) und Baden-Württemberg (1.115) verzeichnet.

Die **Aufklärungsquote** bei Umweltstraftaten hat sich in den Jahren 2010 bis 2019 nur unwesentlich verändert. Sie lag in allen Jahren im Zeitraum 2010 bis 2019 zwischen 58 % und 62 %. Damit lag sie leicht über der Aufklärungsquote für die Gesamt-kriminalität in Deutschland; diese lag zwischen 2010 und 2019 ebenfalls relativ konstant zwischen 55 % und 58 %. Die jeweiligen Aufklärungsquoten haben sich jedoch angenähert: Im Jahr 2019 lagen die Aufklärungsquoten für Umweltstraftaten und alle Straftaten beide jeweils bei knapp 58 %. Besondere hohe Aufklärungsquoten wurden 2019 in Fällen des unerlaubten Betreibens von Anlagen (§ 327 StGB) erzielt. Unten den Bundesländern erzielten Bayern und Niedersachsen die höchsten Aufklärungsquoten, Bremen die niedrigste.

Hinsichtlich der **Strafverfolgung bei Umweltstraftaten** lässt sich festhalten, dass die Anteile der Verurteilungen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüche für Umweltstraftaten zwischen 2010 und 2019 relativ konstant waren. Der Anteil an Verurteilungen lag im Jahr 2019 bei 77 %, 20 % der Verfahren wurden eingestellt und in 3 % der Verfahren kam es zu einem Freispruch.

Nur sehr geringe Fallzahlen wurden – wie auch im vorherigen Berichtszeitraum⁷ – im Bereich der **organisierten Umweltkriminalität** erfasst, wobei der Erfassung eine enge Definition von organisierter Kriminalität zu Grunde liegt. Aus den vorliegenden Daten lässt sich nicht entnehmen, wie sich die Fallzahlen bei Änderung der zu Grunde liegenden Definition ändern würden.

⁷ Vgl. Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018, S. 31.

Summary

Background and content

According to a 2018 study by the United Nations Environment Programme, environmental crime represents the fourth largest area of criminal activity globally. The global turnover from environmental crime, using a very broad definition, has been estimated at US\$ 91-259 billion annually. Environmental crime can not only have a significant negative impact on the environment, but also undermine state structures, jeopardise sustainable development and fuel conflict.⁸

Criminal sanctions are an important tool to combat environmental crime. The added value of criminal law compared to other instruments for protecting the environment lies, among other things, in the fact that imprisonment as a possible sanction can have a stronger deterrent effect than monetary sanctions (such as fines). The application of criminal law also expresses a particular moral disapproval of the conduct under punishment.⁹

In addition to criminal law, there are various other instruments for environmental protection that are both administrative and private in nature. Of practical relevance to the environmental sector is the law on administrative offences.

To ensure the best possible design and use of existing enforcement instruments, a good empirical basis on environmental offences and the effect of the respective instruments is necessary. This publication contributes to this by processing existing statistics on environmental crime and presenting them in their legal context. The publication continues the series "Environmental Offences" published by the UBA, the last edition of which was published in 2018 as "Environmental Offences 2016"¹⁰.

The publication provides a quantitative overview of the development of environmental crime in Germany over the 10-year period of 2010 to 2019, both in general and in relation to individual offences. The offences covered are those under Section 29 of the Criminal Code (§§ 324 - 330d of the Criminal Code) as well as certain environmentally relevant offences outside the Criminal Code, namely offences under the Waste Shipment Act, the Federal Nature Conservation Act, the Animal Welfare Act, the Federal Hunting Act, the Plant Protection Act and the Chemicals Act.

The publication incorporates data from the following statistics and publications:

- ▶ Police crime statistics (PKS), which are compiled annually by the Criminalistics Institute of the Federal Criminal Police Office (BKA) on the basis of information provided by the Criminal Police Offices of the Länder (LKA) and which register the offences classified by the police as unlawful (including attempts punishable by law);
- ▶ Criminal prosecution statistics on persons issued by German courts with a final sentence. They are coordinated Länder statistics compiled in an annual federal report by the Federal Statistical Office;
- ▶ The situation report on organised crime, published annually by the BKA;

⁸ For all information in this paragraph see UNEP 2018, p. VIII.

⁹ See Gerstetter et al. 2019, pp. 74 f.

¹⁰ Wee Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018.

- Data on violations of species protection regulations and their punishment, published by the Federal Agency for Nature Conservation (BfN).

While these statistics contain nationwide uniform data on criminal offences, there are no comparable nationwide statistics on the development of environment-related administrative offences.

The publication is structured as follows: Section 1.2 gives methodological information, including an explanation of the statistical and legal basis. Chapter 2 provides a quantitative overview of the overall development of environmental crime in Germany over the 10-year period of 2010 to 2019. Chapter 3 is devoted to an in-depth presentation of data on individual environmental offences of the Criminal Code, i.e. the main criminal law. Chapter 4 deals with supplementary criminal law relating to the environment and, in addition, presents data on administrative offences with regard to trade in protected species. Chapter 5 provides a summary overview of trends and particularly noteworthy individual aspects.

Key findings

Some particularly interesting aspects of the statistics on environmental criminal law can be highlighted.

The number of **known cases for all environmental offences** dropped by 8 % between 2010 and 2019, from 21,546 in 2010 to 19,755 in 2019, continuing the trend noted in the previous edition of the “Environmental Offences” publication. The number of cases had already decreased between 2004 and 2016, but by 32 % in that period.¹¹ The number of known cases of all offences recorded in the PKS also decreased by 8 % between 2010 and 2019. Therefore, the decline is a general trend that is not specific to environmental crimes. The reasons for the decreasing number of offences recorded by the police could be both an improved awareness of the rules and an improved actual compliance with the rules, as well as reduced capacities for investigations, prosecution and law enforcement in the responsible authorities and a change in criminal complaint behaviour. In the literature, however, it is assumed that the reduced capacities for prosecution and enforcement of environmental law in the competent authorities are the decisive cause.¹²

For environmental crimes, the number of **solved cases and suspects** also decreased by 14 % and 13 % respectively in the same period, i.e. slightly more than the number of known cases. For total crime, according to PKS, the number of cases solved and the number of suspects each fell by 6 % between 2010 and 2019, i.e. only half as much as for environmental crimes. This could indicate that there is a particularly strong lack of capacities for prosecution and enforcement in the environmental sector.

In 2019, 39 % of all known cases of environmental offences were offences of unlawful handling of waste (§ 326 except Section 2 of the Criminal Code). Offences under the Animal Protection Act had a share of 35 %, water pollution a share of 12 %. These three types of offences together thus comprised a share of 86 % of all known cases of environmental offences in 2019. This roughly corresponds to the situation in 2016.¹³

¹¹ See Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018, p. 18.

¹² See Gerstetter et al. 2019, pp. 132 f.

¹³ See Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018, p. 19.

By far the largest number of persons were **convicted or sentenced** in 2019 for unlawful handling of waste (§ 326 except Section 2 of the Criminal Code) and offences under the Animal Welfare Act. This corresponds to the high number of known cases for these two offences. In contrast, there were few convictions and sentences for causing noise, vibrations and non-ionising radiation, for nuclear energy and radiation offences and offences under the Federal Hunting Act.

In terms of **distribution between the *Länder***, the highest number of environmental offences in 2019 became known in Lower Saxony (3,135), Bavaria (2,387) and North Rhine-Westphalia (2,122); the fewest cases in Bremen (79). In contrast, Schleswig-Holstein (55 cases per 100,000 inhabitants), Saxony-Anhalt (44 cases per 100,000 inhabitants) and Rhineland-Palatinate and Berlin (40 cases per 100,000 inhabitants each) had the highest number of known cases per 100,000 inhabitants. The highest number of solved cases in 2019 was recorded in Lower Saxony (2,119) Bavaria (1,678) and Baden-Württemberg (1,115).

The **clearance rate** for environmental offences only changed insignificantly between 2010 and 2019. It was between 58 % and 62 % every year between 2010 and 2019. It was slightly higher than the clearance rate for overall crime in Germany; this was also relatively constant (between 55 % and 58 %) between 2010 and 2019. However, the respective clearance rates have converged: In 2019, the clearance rates for environmental crimes and all crimes were both just under 58 %. Particularly high clearance rates were achieved in 2019 in cases of unauthorised operation of installations (§ 327 StGB). Among the *Länder*, Bavaria and Lower Saxony achieved the highest clearance rates, Bremen the lowest.

With regard to the **prosecution of environmental offences**, it can be noted that the proportions of convictions, discontinued proceedings and acquittals for environmental offences were relatively constant between 2010 and 2019. The proportion of convictions in 2019 was 77 %, while 20 % of the proceedings were discontinued and in 3 % of the proceedings there was an acquittal.

As in the previous reporting period¹⁴, only very low numbers of cases were recorded in the area of **organised environmental crime**, whereby the recording is based on a narrow definition of organised crime. From the available data, it is not possible to see how the case numbers would change if the underlying definition was changed.

¹⁴ See Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018, p. 31.

1 Einleitung¹⁵

1.1 Hintergrund: Umweltschutz durch Strafrecht

Nach einer Studie des Umweltprogramms der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2018 wird der weltweite Umsatz durch Umweltkriminalität auf jährlich US\$ 91 – 259 Milliarden geschätzt. Diese Zahlen zugrunde gelegt stellt Umweltkriminalität global den viertgrößten Bereich krimineller Aktivitäten dar. Die Studie legt eine weite Definition von Umweltkriminalität zugrunde. Umweltkriminalität kann nicht nur erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, sondern auch staatliche Strukturen untergraben, nachhaltige Entwicklung gefährden und Konflikte anheizen.¹⁶

Strafrechtliche Sanktionen sind ein wichtiges Instrument, um Umweltkriminalität zu bekämpfen. Das deutsche Recht sieht anders als manche anderen Rechtsordnungen keine Strafbarkeit von juristischen Personen, sondern nur von natürlichen Personen vor. Der Mehrwert des Strafrechts gegenüber anderen Instrumenten zum Schutz der Umwelt liegt dabei unter anderem darin, dass durch die Haftstrafen als mögliche Sanktion eine Abschreckungswirkung entfalten können, die über diejenige von monetären Sanktionen (wie z.B. Bußgeldern) hinausgeht. Durch die Anwendung des Strafrechts wird zudem eine besondere moralische Missbilligung des unter Strafe stehenden Verhaltens zum Ausdruck gebracht.¹⁷

Das ist unter anderem in den Erwägungsgründen der EU-Richtlinie zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht¹⁸ (im Folgenden: EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie) anerkannt. Die Verabschiedung dieser Richtlinie stellt das wichtigste Ereignis für die Entwicklung des Umweltstrafrechts auf EU-Ebene dar. Derzeit überprüft die EU-Kommission, ob und wie die Richtlinie weiterentwickelt werden soll.¹⁹

Daneben sind weitere Entwicklungen auf EU-Ebene für die Entwicklung des Umweltstrafrechts und seine Anwendung in den Mitgliedstaaten einschließlich Deutschlands relevant.

So einigen sich die EU-Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen auf Prioritäten in der Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität im Rahmen der sog. EMPACT Zyklen. Für die Jahre 2018 - 2021 wurde Umweltkriminalität, insbesondere illegaler Artenhandel und illegale Abfallverbringung, als eine Priorität identifiziert.²⁰ In Folge wurde im Rahmen von gegenseitigen Begutachtungen überprüft, wie die Mitgliedstaaten mit illegaler Abfallverbringung und der illegalen Produktion bzw. dem illegalen Handel mit gefährlichen Substanzen umgehen.²¹

Zum Thema Artenschutzkriminalität hatte die EU zudem bereits im Jahr 2016 einen Aktionsplan beschlossen.²² Er deckt den Zeitraum 2016 - 2020 ab und zielt im Wesentlichen darauf ab, die Zusammenarbeit und Synergien zwischen Akteuren zu verbessern und vorhandene Instrumente

¹⁵ Die Autor*innen bedanken sich bei Sira Horstkötter für inhaltliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Berichts.

¹⁶ Für alle Angaben in diesem Absatz siehe UNEP 2018, S. VIII.

¹⁷ Vgl. zum Ganzen Gerstetter et al. 2019, S. 74 f.

¹⁸ Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. L 328 vom 6. Dezember 2008, S. 28–37.

¹⁹ Vgl. EU-Kommission, Evaluation of the Environmental Crime Directive, 5. November 2020, https://ec.europa.eu/info/news/evaluation-environmental-crime-directive-2020-nov-05_en.

²⁰ Vgl. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität in den Jahren 2018–2021, 12. Mai 2017, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8654-2017-INIT/de/pdf>.

²¹ Vgl. Council of the European Union, Eighth round of mutual evaluations – Questionnaire, 28. April 2017, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7752-2017-REV-1/en/pdf>; zu den Ergebnissen vgl. Buczma 2020, S. 423 ff.

²² EU-Kommission, Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels (COM (2016) 87 final), 2016, https://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/WAP_DE_WEB.pdf.

und Strategien entsprechend um- und durchzusetzen. In einem Fortschrittsbericht aus dem Jahr 2018 gab die EU-Kommission einen Überblick zum Stand der Umsetzung.²³

Die europäische Strafverfolgungsbehörde Europol stufte auch in der jüngsten Ausgabe ihres jährlichen „Serious and Organised Crime Assessment“ (SOCTA) Abfall- und Artenschutzkriminalität weiterhin als zwei für die EU besonders bedrohliche Arten von Kriminalität ein.²⁴ Auch für den nächsten EMPACT Zyklus hat der Rat daher Umweltkriminalität als einen prioritären Bereich identifiziert.²⁵

Zudem wurde im Januar 2018 der Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik veröffentlicht.²⁶ Als Teil des Aktionsplans sollte unter anderem ein Leitfaden zur Bekämpfung von Umweltstraftaten erarbeitet werden; bis jetzt scheint allerdings nur ein Hintergrunddokument mit „best practices“ fertiggestellt worden zu sein.²⁷

Deutschland hatte dabei bereits vor der Einführung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie einen umfassenden Bestand an umweltstrafrechtlichen Normen. Während das deutsche Strafrecht im Detail an die Vorgaben der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie angepasst werden musste, blieb seine Grundstruktur unverändert: Straftatbestände finden sich sowohl im Strafgesetzbuch, vor allem im 29. Abschnitt, als auch in verschiedenen Umweltgesetzen. Zu nennen sind beispielsweise das Chemikaliengesetz, das Bundesnaturschutzgesetz und das Abfallverbringungsgesetz. Zu einer Strafbarkeit nach umweltstrafrechtlichen Normen kann es im deutschen Recht auch nach der Umsetzung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie grundsätzlich nur dann kommen, wenn verwaltungsrechtliche Normen und Verwaltungsakte, z. B. Genehmigungen, nicht eingehalten werden. Dies wird als Verwaltungsrechtsakzessorietät des Umweltstrafrechts bezeichnet und führt dazu, dass umweltstrafrechtliche Normen häufig nicht einfach zu verstehen und anzuwenden sind.

Die Komplexität des rechtlichen Rahmens ist jedoch nicht der einzige oder wichtigste Faktor, der in der relativ überschaubaren empirischen Literatur zu Umweltkriminalität in Deutschland als Grund für ein mögliches Vollzugsdefizit im Bereich des Umweltstrafrechts angeführt wird. Andere genannte Faktoren sind unter anderem das Fehlen der nötigen technischen Expertise, eine fehlende Spezialisierung von Strafvollzugsbehörden, die mangelhafte personelle Ausstattung von Umweltbehörden, unterschiedliche Kapazitäten für Kontrolltätigkeiten sowie Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden. Diese Faktoren tragen dazu bei, dass Straftaten entweder nicht aufgedeckt werden oder im Strafverfahren nicht bewiesen werden können.²⁸

Neben dem Strafrecht gibt es verschiedene andere Instrumente zum Schutz der Umwelt, die sowohl verwaltungs- als auch privatrechtlicher Natur sind. In der wissenschaftlichen Literatur ist anerkannt, dass Verstöße gegen das Umweltrecht dann besonders effizient und effektiv

²³ EU Kommission, Progress report on the implementation of the EU Action Plan against Wildlife Trafficking, 24. Oktober 2018, COM(2018) 711 final, https://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/progress_report_EU_action_plan_wildlife_trafficking_en.pdf.

²⁴ Europol 2021, S. 54 ff.

²⁵ Schlussfolgerungen des Rates über die Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität im EMPACT-Zyklus 2022–2025 vom 12. Mai 2021, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8665-2021-INIT/de/pdf>.

²⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik, COM(2018)10, 18. Januar 2018, [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2018\)10&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2018)10&lang=de).

²⁷ Vgl. EU Kommission (2020): Environmental Compliance Assurance: Good Practice Document – Combating Environmental Crime: Waste and Wildlife, <https://circabc.europa.eu/ui/group/cafdbfbb-a3b9-42d8-b3c9-05e8f2c6a6fe/library/4936f98d-ace0-438b-8bd7-0afc9946dbfa/details>.

²⁸ Vgl. u.a. Gerstetter et al. 2019, S. 131 ff.

bekämpft werden können, wenn Behörden eine Auswahl von Instrumenten zur Verfügung steht, die je nach Umständen des Einzelfalls zum Einsatz kommen können.²⁹

Das Verwaltungsrecht ermöglicht Behörden in Deutschland nicht nur die Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen, sondern grundsätzlich auch weitere Maßnahmen wie das Untersagen des Betriebs einer Anlage oder die Einziehung von Gegenständen. Zivilrechtliche Haftungsregeln erlauben es natürlichen und juristischen Personen grundsätzlich, andere auf die Unterlassung umweltschädigenden Verhaltens oder Schadensersatz zu verklagen.

Um vorhandene Vollzugsinstrumente bestmöglich ausgestalten und einsetzen zu können, ist eine gute empirische Grundlage zu Umweltverstößen und zur Wirkung der jeweiligen Instrumente erforderlich. Dazu leistet die vorliegende Publikation einen Beitrag, indem sie vorhandene Statistiken zur Umweltkriminalität aufbereitet und in ihrem rechtlichen Kontext darstellt. Die Publikation knüpft an die vom UBA veröffentlichte Publikationsreihe „Umweltdelikte“ an, die letztmalig 2018 als „Umweltdelikte 2016“³⁰ erschien.

Die Publikation ist wie folgt aufgebaut: Im Unterkapitel 1.2 finden sich methodische Hinweise, einschließlich einer Erläuterung der statistischen und rechtlichen Grundlagen. Kapitel 2 bietet einen quantitativen Überblick über die Gesamtentwicklung der Umweltkriminalität in Deutschland im 10-Jahres-Zeitraum 2010 bis 2019. Kapitel 3 ist einer vertieften Darstellung von Daten zu einzelnen im StGB enthaltenen Umweltdelikten, d.h. dem Hauptstrafrecht, gewidmet. Kapitel 4 befasst sich mit dem umweltbezogenen Nebenstrafrecht und enthält daneben Daten zu Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Handels mit geschützten Arten. Kapitel 5 bietet einen zusammenfassenden Überblick über besonders bemerkenswerte Einzelaspekte.

1.2 Statistische und rechtliche Grundlagen

Informationen zu Straftaten und -verfahren werden in Deutschland in der Polizeilichen Kriminalstatistik sowie der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts zentral erfasst. Diese Informationen erlauben es quantitative Aussagen zur Entwicklung und zum Stand von Umweltkriminalität in Deutschland zu treffen, die zentraler Inhalt dieses Berichts sind.

In die Publikation sind Daten aus **folgenden Statistiken und Veröffentlichungen** eingeflossen:

- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes (BKA) aufgrund der Angaben der Landeskriminalämter (LKA) jährlich erstellt wird und mit der die von der Polizei als rechtswidrig eingestufteten Taten (einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche) registriert werden;
- Strafverfolgungsstatistik über die von deutschen Gerichten rechtskräftig abgeurteilten Personen. Sie wird als koordinierte Länderstatistik bundeseinheitlich von den Statistischen Landesämtern jährlich erstellt und im Statistischen Bundesamt zu einem Bundesergebnis zusammengefasst;
- Lagebild Organisierte Kriminalität, eine jährlich vom BKA herausgegebene Veröffentlichung;
- Daten zu Verstößen gegen Artenschutzbestimmungen und ihrer Ahndung, veröffentlicht durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

Auf Grundlage dieser Daten wird ein Überblick über bestimmte statistische Parameter für die Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330d StGB) sowie bestimmte

²⁹ Vgl. Ogus/Abbot 2002; Faure/Weber 2017, S. 852 ff.

³⁰ Vgl. Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018.

umweltrelevante Delikte außerhalb des StGB gegeben. Ebenfalls wurden Kernenergie- und Strahlungsdelikte nach §§ 307, 309-312 StGB aufgenommen.³¹

Im Kapitel 2 „Überblick über die Straftaten“ werden die gesamten Umweltstraftaten im Hinblick auf einzelne Aspekte der Gesamtkriminalität gegenübergestellt. Bei den Darstellungen der Einzeldelikte (Kapitel 3 und 4) werden Einzeldelikte mit den gesamten Umweltstraftaten als Grundgesamtheit verglichen. Mit „gesamten Umweltstraftaten“ sind die Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330d StGB) sowie nebenstrafrechtliche Delikte mit Umweltbezug bezeichnet. Unter nebenstrafrechtliche Delikte mit Umweltbezug fallen:

- ▶ Straftaten nach dem Bundesnaturschutz-, Tierschutz-, Bundesjagd- und Pflanzenschutzgesetz
- ▶ Straftaten nach dem Chemikaliengesetz
- ▶ Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz

Einzelne weitere Straftatbestände wie die Kernenergie- und Strahlungsdelikte wurden nicht in die Grundgesamtheit aufgenommen, da sie in der PKS und der Strafverfolgungsstatistik unterschiedlich ausgewiesen werden.

Für alle Einzeldelikte erfolgt eine Darstellung der bekannt gewordenen und aufgeklärten Fälle sowie Tatverdächtigen für den Zeitraum 2010 bis 2019. Seit dem Erscheinen der letzten Publikation in der Reihe Umweltdelikte (2018) wurden die Datensätze für die Jahre 2017 - 2019 hinzugefügt. Für alle Delikte wurde eine Übersicht nach Bundesländern aufgenommen. Diese enthält bekannt gewordene und aufgeklärte Fälle, Häufigkeitszahl (bekannt gewordene Fälle pro 100.000 Einwohnenden), Aufklärungsquote und Tatverdächtige pro Bundesland.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden Informationen zu weiteren Aspekten (deutsche/nicht-deutsche Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen, Tatortverteilung und Tatort-Wohnort-Beziehung) nur aufgenommen, wenn sich die Werte für das Delikt deutlich von denen der gesamten Umweltstraftaten unterscheiden (als Schwelle wurden 3 % festgelegt).

Als Quelle wurde jeweils die entsprechende Statistik oder Veröffentlichung mit Jahresangabe angegeben; eine Aufschlüsselung der für Abbildungen und Tabellen verwendeten Einzeltabellen der PKS sowie der weiteren verwendeten Statistiken findet sich im Anhang B.

Bezüglich der **Einheitlichkeit der Datengrundlage** ist anzumerken, dass Diskrepanzen zwischen der PKS und der vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Strafverfolgungsstatistik bestehen. Dies betrifft Unterschiede bei der Aufgliederung der unterschiedlichen Delikte, welche zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit der Daten führen. Beispielsweise sind Kernenergie- und Strahlungsdelikte in den beiden Statistiken unterschiedlich zusammengefasst.

Zusätzlich liegt ein gewisser, manchmal erheblicher, Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden einer Straftat und der damit verbundenen Aufnahme eines Falls in die PKS und einer staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Entscheidung, welche Eingang in die Strafverfolgungsstatistik findet. Straftaten, die sich in einem bestimmten Jahr in der PKS finden, werden also zum Teil erst in späteren Jahren in die Strafverfolgungsstatistik aufgenommen.

Weiterhin beeinflusst der jeweils **geltende materielle Rechtsrahmen** die Zahl der erfassten Delikte. Wenn Änderungen im materiellen Strafrecht vorgenommen werden, welche die Strafbarkeit begrenzen, ist grundsätzlich eine geringere Anzahl von Straftaten zu erwarten, bei einer Erweiterung der Strafbarkeit ein Anstieg der Zahlen.

³¹ Das Delikt „Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion“ nach § 308 StGB wurde aufgrund seiner geringen Umweltrelevanz nicht einbezogen.

In dem von der vorliegenden Publikation abgedeckten Zeitraum von 2010 bis 2019 wurden Änderungen an mehreren Paragrafen vor allem durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz vom 6. Dezember 2011³² vorgenommen. Dieses Gesetz diente in erster Linie der Umsetzung der Umweltstrafrechtsrichtlinie der EU in deutsches Recht und führte zu folgenden wesentlichen Änderungen strafrechtlicher Normen im StGB, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Bundesjagdgesetz³³:

- ▶ In § 311 Abs. 1 StGB wurde die Liste der Schutzgüter um verschiedene vorher nicht genannte Umweltmedien erweitert.
- ▶ § 325 StGB wurde durch einen neuen Abs. 3 ergänzt, der die Freisetzung von Schadstoffen in die Luft in bedeutenden Umfang und unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten unter Strafe stellt. Weiterhin wurde in Abs. 5 eine Strafbarkeit bei leichtfertigem Handeln definiert. Schließlich wurde die Privilegierungsklausel für Fahrzeuge im jetzigen Abs. 7 auf Fälle des Abs. 1 beschränkt und damit die Strafbarkeit erweitert.
- ▶ In § 326 StGB wurde in Abs. 2 die Strafbarkeit auf andere als gefährliche Abfälle ausgedehnt, nämlich solche, die in den relevanten EU-Verordnungen definiert werden, und zugleich in Abs. 6 auf das Vorliegen einer nicht geringen Menge beschränkt. Zudem wurden weitere mögliche Tathandlungen in Abs. 1 ergänzt, so dass jetzt insbesondere die inländische Abfallverbringung erfasst ist.
- ▶ In § 327 StGB wurde die Strafbarkeit in Abs. 2 auf Anlagen im EU-Ausland ausgedehnt.
- ▶ In § 328 StGB Abs. 3 wurde der Gefahrstoff-Begriff durch Bezugnahme auf verschiedene relevante EU-Rechtsakte erweitert. Zudem wurde der Kreis der geschützten Rechtsgüter um verschiedene Umweltmedien ergänzt.
- ▶ In § 329 StGB wurde Absatz 4 ergänzt, der die erhebliche Schädigung von im europäischen Recht definierten Schutzgebieten unter Strafe stellt. Zudem wurde in Abs. 6 eine Strafbarkeit für Fälle leichtfertigen Handelns definiert.
- ▶ In § 330d StGB wurde ein Abs. 2 ergänzt, der klarstellt, welche verwaltungsrechtlichen Regeln für die Bestimmung der Strafbarkeit relevant sind, wenn eine Tat im europäischen Ausland begangen wurde.
- ▶ Im BNatSchG wurden vergleichsweise weitgehende Änderungen vorgenommen; verschiedene Ordnungswidrigkeiten wurden dabei in Straftatbestände umgewandelt. Unter anderem wurde § 71a BNatSchG neu eingeführt, der an mehreren Stellen bezüglich der Strafbarkeit auf EU-rechtliche Regelungen Bezug nimmt.
- ▶ Im BJagdG wurde der maximale Strafraum für die fahrlässige Begehung von Taten nach § 38 BJagdG von sechs Monaten auf ein Jahr Gefängnisstrafe angehoben. Zudem wurde § 38a BJagdG neu eingeführt, der den Handel mit und den Besitz von streng oder besonders geschütztem Wild unter Strafe stellt; zu diesem Zweck wird auf zu erlassende Rechtsverordnungen Bezug genommen.

³² 45. Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 6. Dezember 2011, BGBl. 2011 I, S. 2557. Ein Teil der Änderungen trat 2011, der andere Teil 2012 in Kraft.

³³ Der folgende Überblick beschränkt sich auf solche Änderungen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zu Änderungen der in den relevanten Statistiken erfassten Fallzahlen führen können. Leichte Veränderungen im Wortlaut werden nicht dargestellt. Vgl. für eine Darstellung der Änderungen im deutschen Umweltstrafrecht durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz beispielsweise Heger 2012; Pfohl 2013; Sina 2017, S. 101 ff.

Eine spätere wesentliche rechtliche Veränderung ist die Neufassung der §§ 18a, 18b AbfVerbrG im Jahr 2016. Die meisten der Fälle, die davor unter § 326 Abs. 2 StGB fielen, fallen nun unter die §§ 18a, 18b AbfVerbrG. Daten für das Abfallverbringungsgesetz liegen in der PKS für die Jahre 2018 und 2019 vor, in der Strafverfolgungsstatistik ab dem Jahr 2017.

Für einzelne umweltstrafrechtliche Paragraphen ist zudem auf folgende wesentliche Änderungen hinzuweisen:

- ▶ Im ChemG wurde in der Fassung vom 28. August 2013 § 27 Abs. 1 a ergänzt, der bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Strafe stellt.
- ▶ Das TierSchG wurde durch das 3. Änderungsgesetz vom 4. 7. 2013³⁴ reformiert. Die Änderungen bezogen sich nicht auf den hauptsächlichen Straftatbestand in § 17 TierSchG. Jedoch wurden die §§ 19, 20 und 20a TierSchG geändert, die Einziehungsmöglichkeiten sowie die Verhängung von verschiedenen Verboten des Umgangs mit Tieren regeln. Die §§ 20 und 20a TierSchG wurden dabei um die Möglichkeit erweitert, auch ein Verbot des Betreuens von Tieren zu verhängen. Insofern Verstöße gegen § 20 und 20a TierSchG selbst eine Straftat darstellen, kam es dadurch zu einer Erweiterung der Strafbarkeit, die aber vermutlich vergleichsweise geringe Auswirkungen haben dürfte.

Insgesamt haben diese Änderungen tendenziell zu einer Ausweitung der Strafbarkeit umweltschädigenden Verhaltens geführt.³⁵ Inwieweit dies die Häufigkeit von Umweltdelikten im Berichtszeitraum tatsächlich beeinflusst hat, lässt sich den vorliegenden Statistiken allerdings nicht entnehmen: Sie enthalten keine Details zu den jeweils vorliegenden Tatmodalitäten und der Anwendung des rechtlichen Rahmens.

Die vorliegenden Daten erlauben weiterhin keine Rückschlüsse auf die Dunkelziffer, d.h. nicht erfasste Straftaten. Diese wird als „erheblich“ oder „hoch“ eingeschätzt³⁶. Im Vollzug selbst wird die Dunkelziffer als hoch eingeschätzt. Dies wird mit der Erfahrung begründet, dass bei Kontrollen regelmäßig Verstöße festgestellt werden und die Kapazitäten für Kontrolltätigkeiten zwischen den Bundesländern schwanken.³⁷

Die vorliegenden Statistiken geben keine Auskunft über den Anteil der in einem Unternehmenskontext begangenen Umweltstraftaten oder den Anteil grenzüberschreitender Straftaten.

Umweltbezogene Ordnungswidrigkeiten und dafür verhängte Sanktionen werden bis auf wenige Ausnahmen nicht zentralisiert erfasst. Da das Verwaltungsrecht neben dem Strafrecht bei der Verfolgung von Umweltstößen eine größere Rolle spielt, ergibt sich aus den vorliegenden Statistiken nur ein partielles Bild der umweltbezogenen Sanktionierungspraxis.

Zur Einordnung der hier dargestellten Zahlen sei ferner noch darauf hingewiesen, dass die Zahlen keine Rückschlüsse auf die durch eine Umweltstraftat verursachten Schäden erlauben. Diese können bei manchen Delikten ganz erheblich sein.

³⁴ BGBl. I, S. 2182.

³⁵ Vgl. Klöpfer/Heger 2014, S. 165.

³⁶ So zum Beispiel Klöpfer/Heger 2014, S. 158; Saurer 2017, S. 344.

³⁷ Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018, S. 131.

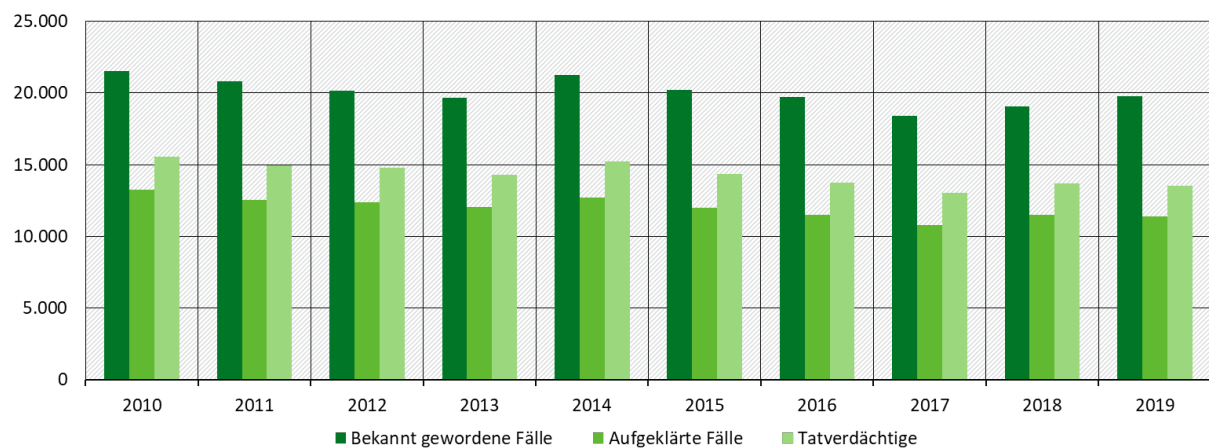
2 Überblick über Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330d StGB) sowie umweltrelevante Straftaten außerhalb des StGB

2.1 Gesamtentwicklung

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

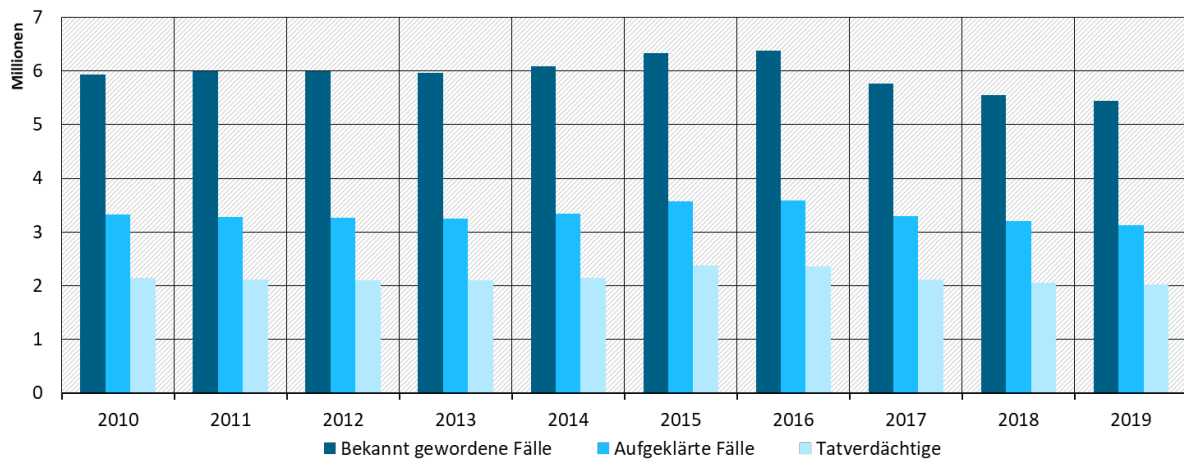
Die bekannt gewordenen Fälle aller Umweltstraftaten sind zwischen 2010 und 2019 um 8 % gesunken, von 21.546 im Jahr 2010 auf 19.755 im Jahr 2019. Auch die bekannt gewordenen Fälle aller in der PKS erfassten Straftaten haben sich zwischen 2010 und 2019 um 8 % verringert. Für die Umweltstraftaten haben sich die aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen in demselben Zeitraum ebenfalls um 14 % bzw. 13 % reduziert. Für die Gesamtkriminalität nach PKS sind die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigenzahlen zwischen 2010 und 2019 jeweils um 6 %, also weniger stark als für Umweltstraftaten, gesunken.

Abbildung 1: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)



Quelle: PKS 2019

Abbildung 2: Gesamtkriminalität: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)



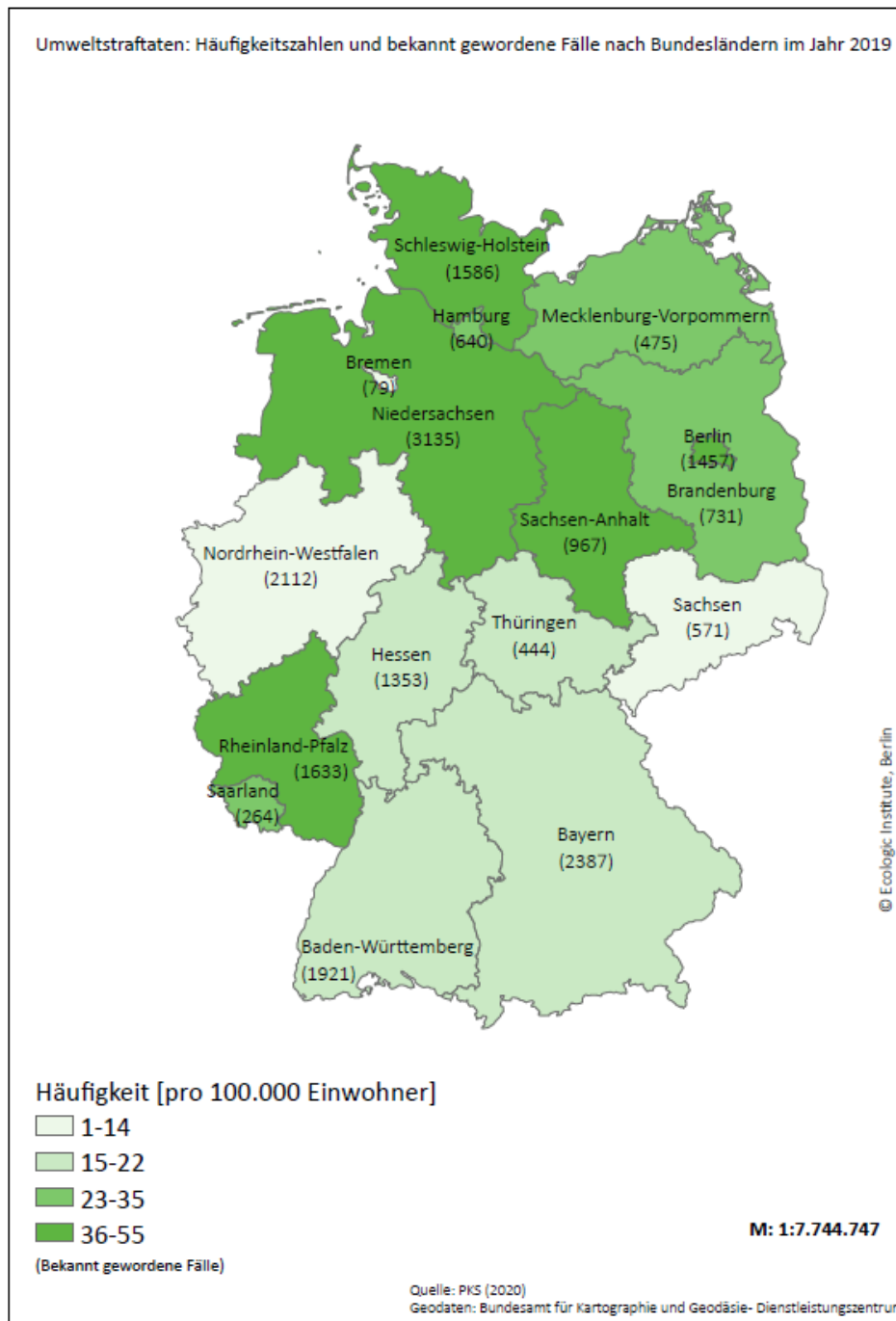
Quelle: PKS 2019

2.2 Bekannt gewordene Fälle

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern im Jahr 2019

Die meisten Umweltstraftaten wurden im Jahr 2019 in Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen bekannt. Die geringste Anzahl an bekannt gewordenen Fällen trat in Bremen auf. Die höchste Anzahl von Fällen pro 100.000 Einwohnenden (Häufigkeitszahl) hatten die Bundesländer Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Berlin.

Abbildung 3: Umweltstraftaten gesamt: Häufigkeitszahlen und bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern



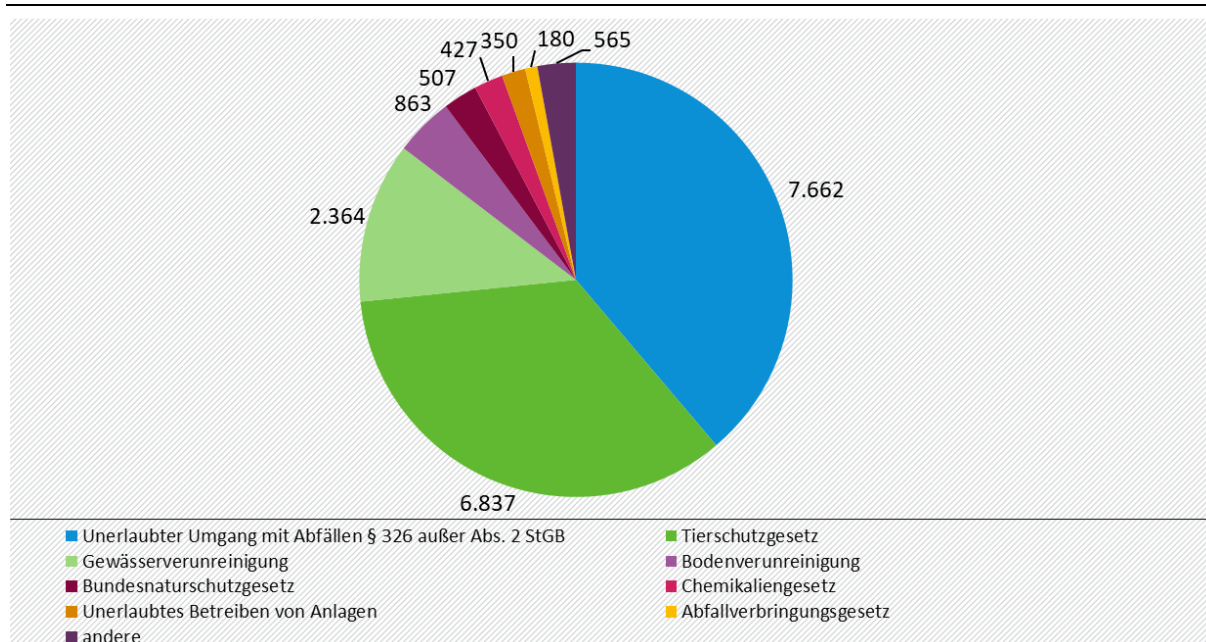
Quelle: PKS 2020 und Bundesamt für Kartographie und Geodäsie-Dienstleistungszentrum, eigene Zusammenstellung

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2019

Im Jahr 2019 waren 39 % aller Umweltstraftaten Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Absatz 2 StGB). Straftaten nach dem Tierschutzgesetz hatten einen Anteil von 35 %, Gewässerverunreinigungen von 12 %. Diese drei Straftaten umfassten 2019 einen Anteil von 86 % aller Umweltstraftaten.³⁸

³⁸ Einzeldelikte mit weniger als 150 Straftaten pro Delikt im Jahr 2019 sind in der Kategorie „andere“ zusammengefasst.

Abbildung 4: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2019

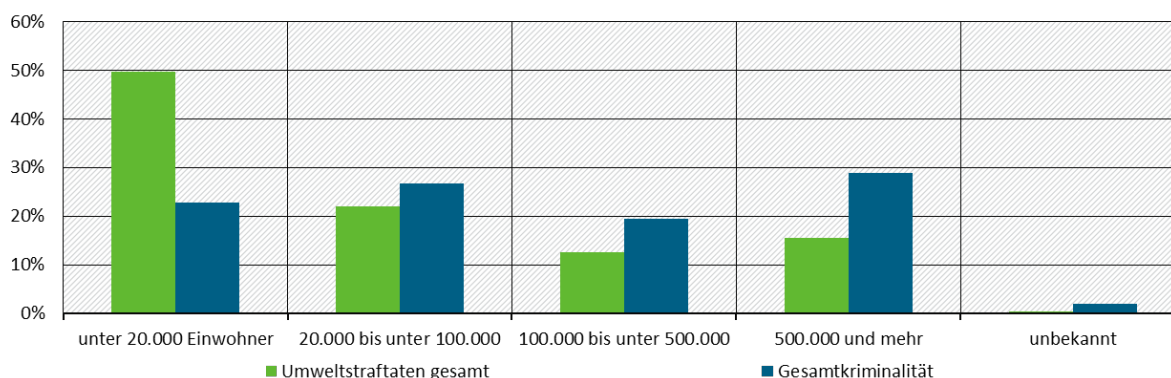


Quelle: PKS 2019

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2019

Von den gesamten Umweltstraftaten traten im Jahr 2019 50 % in Gemeinden und Orten mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf, gegenüber 23 % für alle in der PKS erfassten Straftaten. In Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnenden traten 16 % der gesamten Umweltstraftaten auf. Bei allen erfassten Straftaten waren es im Vergleich dazu 29 %. Ein Grund für den vergleichsweise deutlich höheren Anteil von Umweltstraftaten in Orten mit weniger als 20.000 Einwohnenden dürfte sein, dass bestimmte Umweltstraftaten (wie z. B. Verstöße gegen das BNatSchG oder das BJagdG) eher im ländlichen Raum begangen werden können.

Abbildung 5: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2019



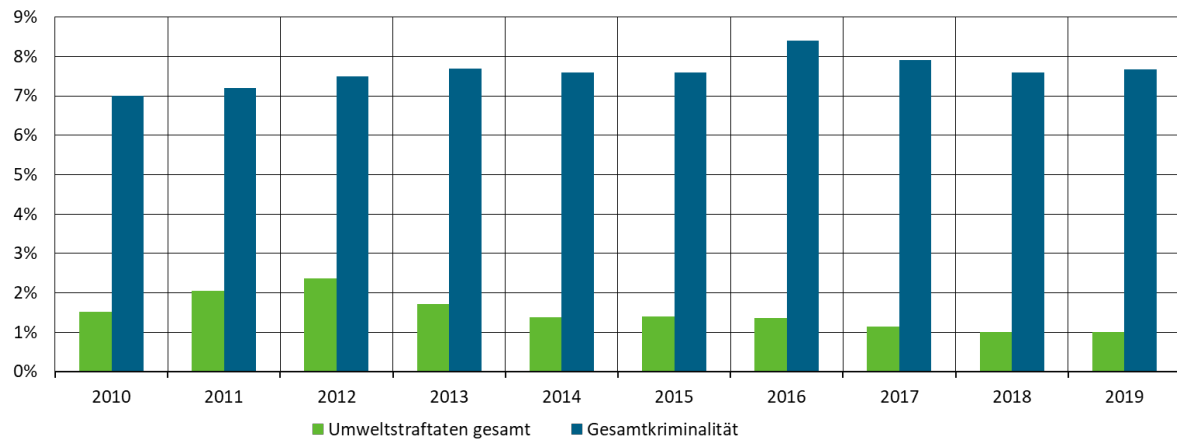
Quelle: PKS 2019

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2010 - 2019)

Von den bekannt gewordenen Fällen aller Umweltstraftaten waren im Jahr 2019 1 % Versuche. Dieser Anteil variierte zwischen 2010 und 2019 zwischen weniger als 1 % und gut 2 %. Im Vergleich

dazu lag der Anteil der Versuche für alle Straftaten nach der PKS im Zeitraum 2010 - 2019 fast durchgehend und mit Ausnahme von einem Jahr bei zwischen 7 % und 8 %.

Abbildung 6: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2010 - 2019)



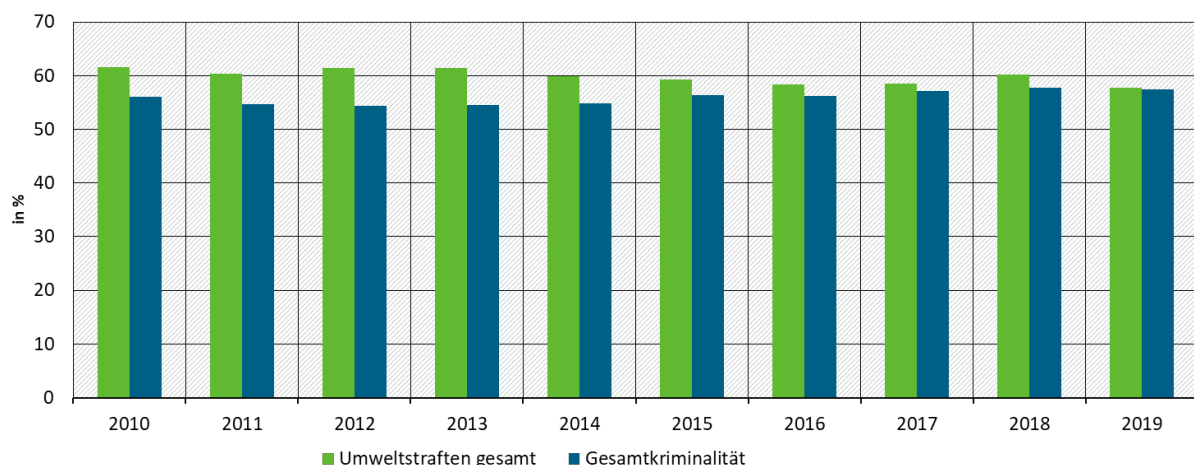
Quelle: PKS 2019

2.3 Aufgeklärte Fälle

Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle und Aufklärungsquote (2010 - 2019)

Die Aufklärungsquote bei Umweltstraftaten lag in allen Jahren im Zeitraum 2010 bis 2019 zwischen 58 % und 62 %. Mehr als die Hälfte aller polizeilich bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten sind also aufgeklärt worden. Bei allen Straftaten lag die Aufklärungsquote im selben Zeitraum hingegen relativ konstant zwischen 55 % und 58 %. Damit lag die Aufklärungsquote für Umweltstraftaten zwar insgesamt leicht über der Aufklärungsquote für alle Straftaten. Die jeweiligen Aufklärungsquoten haben sich jedoch angenähert: Im Jahr 2019 lagen die Aufklärungsquoten für Umweltstraftaten und alle Straftaten beide jeweils bei knapp 58 %. Für Umweltstraftaten war das die niedrigste Aufklärungsquote im Zeitraum 2010 bis 2019.

Abbildung 7: Umweltstraftaten gesamt: Aufklärungsquote (2010 - 2019)



Quelle: PKS 2019

Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle – Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2019

Die höchste Aufklärungsquote wurde mit 96 % im Jahr 2019 in Fällen des unerlaubten Betriebes von Anlagen (§ 327 StGB) erreicht, die niedrigste mit 18 % in Fällen schwerer Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB) und gemeingefährlicher Vergiftung (§ 314 StGB).

Tabelle 1: Umweltstraftaten gesamt: Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2019

Einzeldelikte	Aufklärungsquote in %
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	96,0
Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen §§ 307-312 StGB, ohne § 308	88,9
Chemikaliengesetz	87,1
Bundesjagdgesetz	83,1
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	81,5
Abfallein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	80,3
Luftverunreinigung § 325 StGB	75,4
Abfallverbringungsgesetz	67,8
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	66,7
Pflanzenschutzgesetz	66,7
Bodenverunreinigung § 324a StGB	61,8
Bundesnaturschutzgesetz	61,5
Tierschutzgesetz	58,1
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	56,0
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	51,1
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	45,3
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB und Gemeingefährliche Vergiftung § 314 StGB	17,5
Umweltstraftaten gesamt	57,7

Quelle: PKS 2019

Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle und Aufklärungsquote nach Bundesländern im Jahr 2019

Die meisten Fälle wurden im Jahr 2019 in Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen aufgeklärt. In diesen Bundesländern wurden allerdings auch vergleichsweise viele Fälle bekannt. In Bayern und Niedersachsen lag eine hohe Aufklärungsquote vor. Die geringste Aufklärungsquote erreichte Bremen. Die meisten Tatverdächtigen wurden in Niedersachsen und Bayern erfasst.

Tabelle 2: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	1.921	17	1.115	58,0	1.387
Bayern	2.387	18	1.678	70,3	1.973
Berlin	1.457	40	812	55,7	864
Brandenburg	731	29	403	55,1	474
Bremen	79	12	32	40,5	42
Hamburg	640	35	309	48,3	351
Hessen	1.353	22	729	53,9	910
Mecklenburg-Vorpommern	475	30	244	51,4	264
Niedersachsen	3.135	39	2.119	67,6	2.616
Nordrhein-Westfalen	2.112	12	1.013	48,0	1.212
Rheinland-Pfalz	1.633	40	891	54,6	1.019
Saarland	264	27	129	48,9	155
Sachsen	571	14	314	55,0	373
Sachsen-Anhalt	967	44	535	55,3	640
Schleswig-Holstein	1.586	55	865	54,5	1.034
Thüringen	444	21	216	48,6	234
Bund (Gesamt)	19.755	24	11.404	57,7	13.536

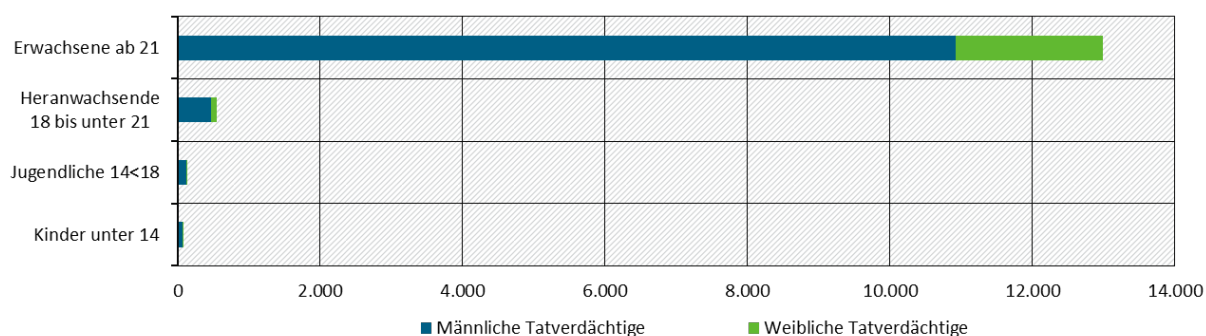
Quelle: PKS 2019

2.4 Tatverdächtige

Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter³⁹ und Geschlecht im Jahr 2019

Von den wegen einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2019 94 % Erwachsene ab 21 Jahre. Weibliche Tatverdächtige machten im Jahr 2019 einen Anteil von 16 % an den Tatverdächtigen aus, männliche Tatverdächtige von 84 %.

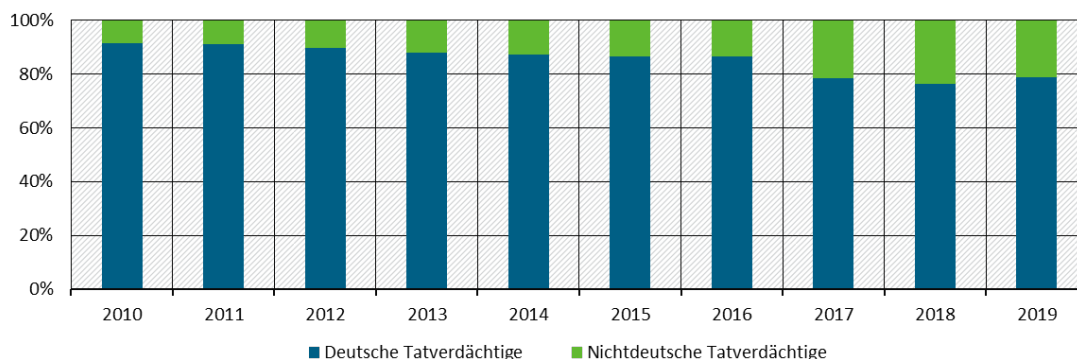
³⁹ Bezüglich Alter wird hier nur nach den rechtlich relevanten Kategorien Kinder unter 14 Jahren (keine Strafmündigkeit), Jugendliche (Anwendung Jugendstrafrecht zwingend), Heranwachsende (optionale Anwendung Jugendstrafrecht gemäß § 105 JGG) sowie Erwachsene differenziert.

Abbildung 8: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht im Jahr 2019

Quelle: PKS 2019

Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige mit deutscher Staatsangehörigkeit (2010 - 2019)

Im Zeitraum 2010 - 2019 reichte der Anteil deutscher Staatsangehöriger an den Tatverdächtigen für Umweltstraftaten von 76 % (2018) bis 91 % (2010 und 2011). Tendenziell hat sich der entsprechende Anteil von deutschen Staatsangehörigen über diesen Zeitraum hinweg verringert.

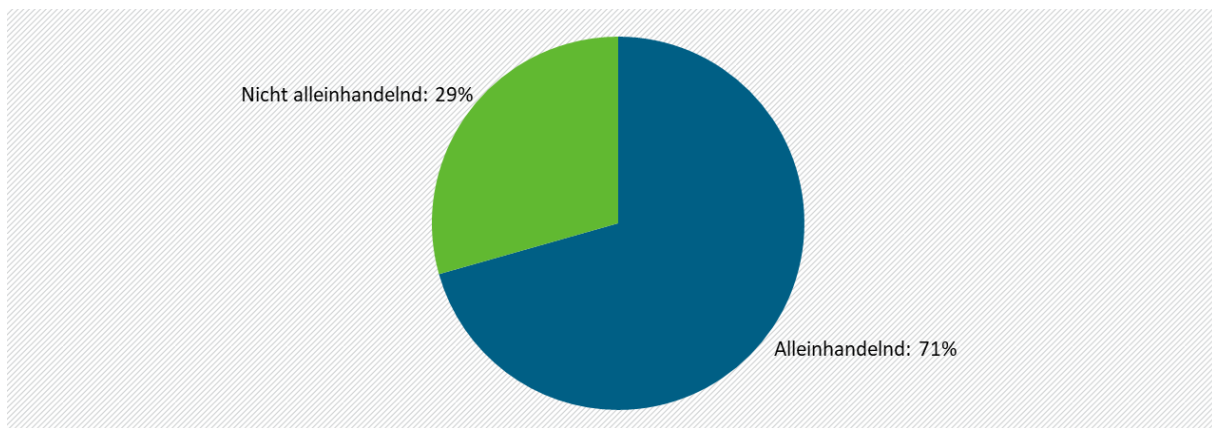
Abbildung 9: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit (2010 - 2019)

Quelle: PKS 2019

Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2019

Von den Tatverdächtigen für Umweltstraftaten im Jahr 2019 handelten 71 % allein und 29 % nicht allein.

Abbildung 10: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2019



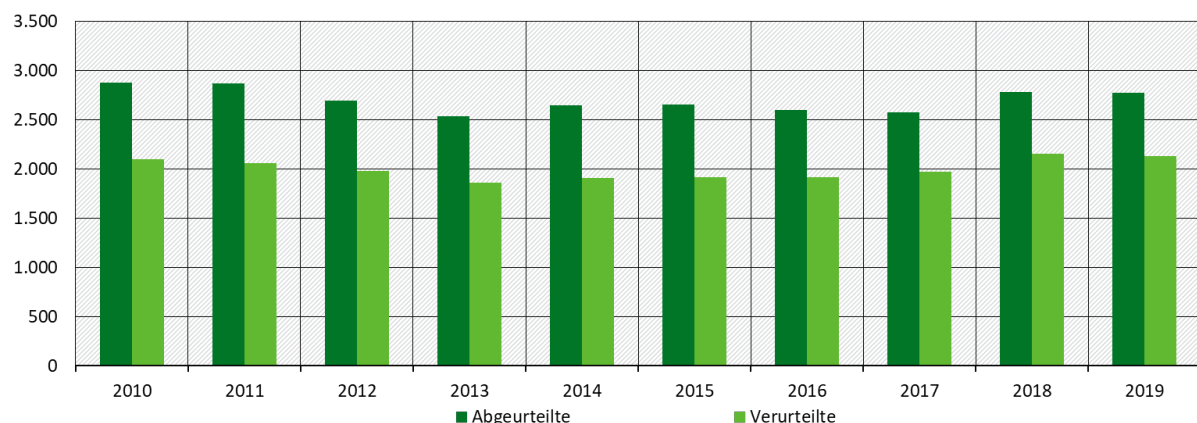
Quelle: PKS 2019

2.5 Abgeurteilte und Verurteilte

Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2010 - 2019)

Die Anzahl der Abgeurteilten bzw. Verurteilten schwankte zwischen 2010 und 2019, ohne dass ein eindeutiger Trend erkennbar wäre. Der niedrigste Wert wurde 2013 mit 2.537 erreicht, der höchste Wert 2010 mit 2.874.

Abbildung 11: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2010 - 2019)



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2010 – 2019

Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2019

Die mit Abstand meisten Personen wurden im Jahr 2019 für unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) und Straftaten nach dem Tierschutzgesetz abgeurteilt oder verurteilt. Die wenigstens Aburteilungen und Verurteilungen gab es im Jahr 2019 wegen des Verursachens von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlung (§ 325a StGB).

Tabelle 3: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2019

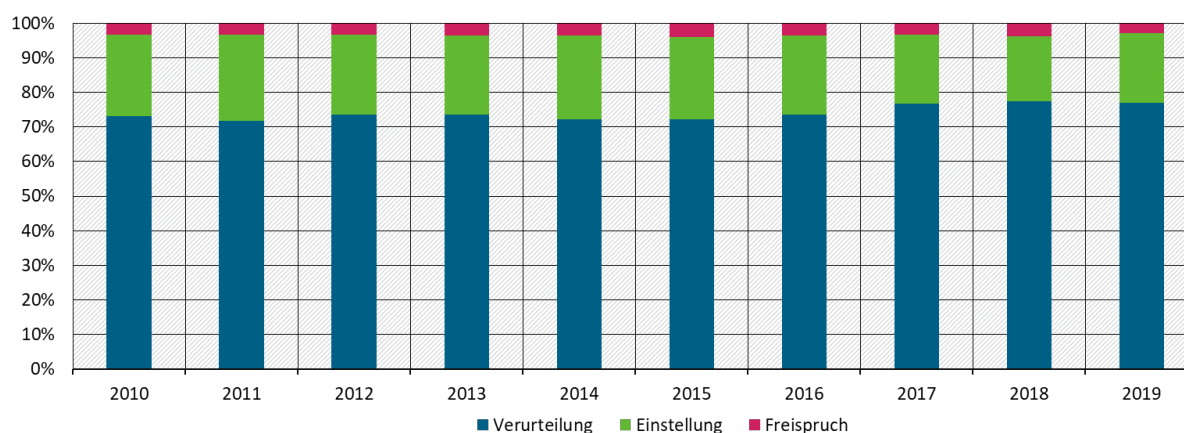
Einzeldelikte⁴⁰	Abgeurteilte	Verurteilte
Tierschutzgesetz	1.151	896
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	1.118	905
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	137	104
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	117	60
Bundesnaturschutzgesetz	66	49
Chemikaliengesetz	64	41
Bodenverunreinigung § 324a StGB	53	37
Abfallverbringungsgesetz	28	21
Luftverunreinigung § 325 StGB	8	2
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat	7	3
Abfallein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	5	3
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	5	2
Bundesjagdgesetz	4	1
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	4	3
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlung § 325a StGB	2	2
Umweltstraftaten gesamt	2.769	2.129

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2019

Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2010 - 2019)

Die Anteile der Verurteilungen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüche war für Umweltstraftaten zwischen 2010 und 2019 relativ konstant. Der Anteil an Verurteilungen lag im Jahr 2019 bei 77 %, 20 % der Verfahren wurden eingestellt und in 3 % der Verfahren kam es zu einem Freispruch.

⁴⁰ Für Kernenergie- und Strahlungsverbrechen (§§ 307-312 StGB, ohne § 308 StGB), schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB und gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB) sowie Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz sind die Abgeurteilten und Verurteilten in der Strafverfolgungsstatistik nicht ausgewiesen. Für Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) und Abfallein- / -aus- und -durchfuhr (§ 326 Abs. 2 StGB) sind in der Strafverfolgungsstatistik fahrlässig begangene Straftaten nicht differenziert dargestellt. Dadurch sind die Zahlen für Abgeurteilte und Verurteilte für die fahrlässige grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in den Angaben zum unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) enthalten. Besonders schwere Fälle einer Umweltstraftat sind in den weiteren Übersichten nicht enthalten, da diese in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht einzeln aufgeführt werden.

Abbildung 12: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2010 - 2019)

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2010 – 2019

Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2019

Im Vergleich zu den gesamten Umweltstraftaten, bei denen 23 % der Verfahren eingestellt wurden, wurden im Jahr 2019 überdurchschnittlich viele Verfahren wegen Luftverunreinigung (50 %), nach dem Bundesjagdgesetz (47 %), dem Chemikaliengesetz (42 %) und wegen unerlaubtem Betreiben von Anlagen (49 %) eingestellt. Allerdings waren die Gesamtzahlen bekannt gewordener Fälle für diese Delikte teilweise sehr gering. Zu einem besonders hohen Prozentsatz von Verurteilungen kam es hingegen in Verfahren wegen unerlaubtem Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB, 81 %), wegen Straftaten nach dem Tierschutzgesetz (78 %) und Gewässerverunreinigungen (76 %).

Tabelle 4: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2019

Einzeldelikte ⁴¹	Verurteilung	Einstellung	Freispruch
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	905	187	26
Tierschutzgesetz	896	219	36
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	104	30	3
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	60	57	0
Bundesnaturschutzgesetz	49	16	1
Chemikaliengesetz	41	22	1
Bodenverunreinigung 324a StGB	37	11	5
Abfallverbringungsgesetz	21	6	1
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat ⁴²	3	1	0
Abfallein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	3	2	0

⁴¹ Vgl. Fn. 12.

⁴² Die Strafverfolgungsstatistik enthält für den „Besonders schweren Fall einer Umweltstraftat“ zusätzlich drei Entscheidungen, in welche auf „Absehen von einer Strafe“ entschieden wurde. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden diese nicht in die Darstellung aufgenommen.

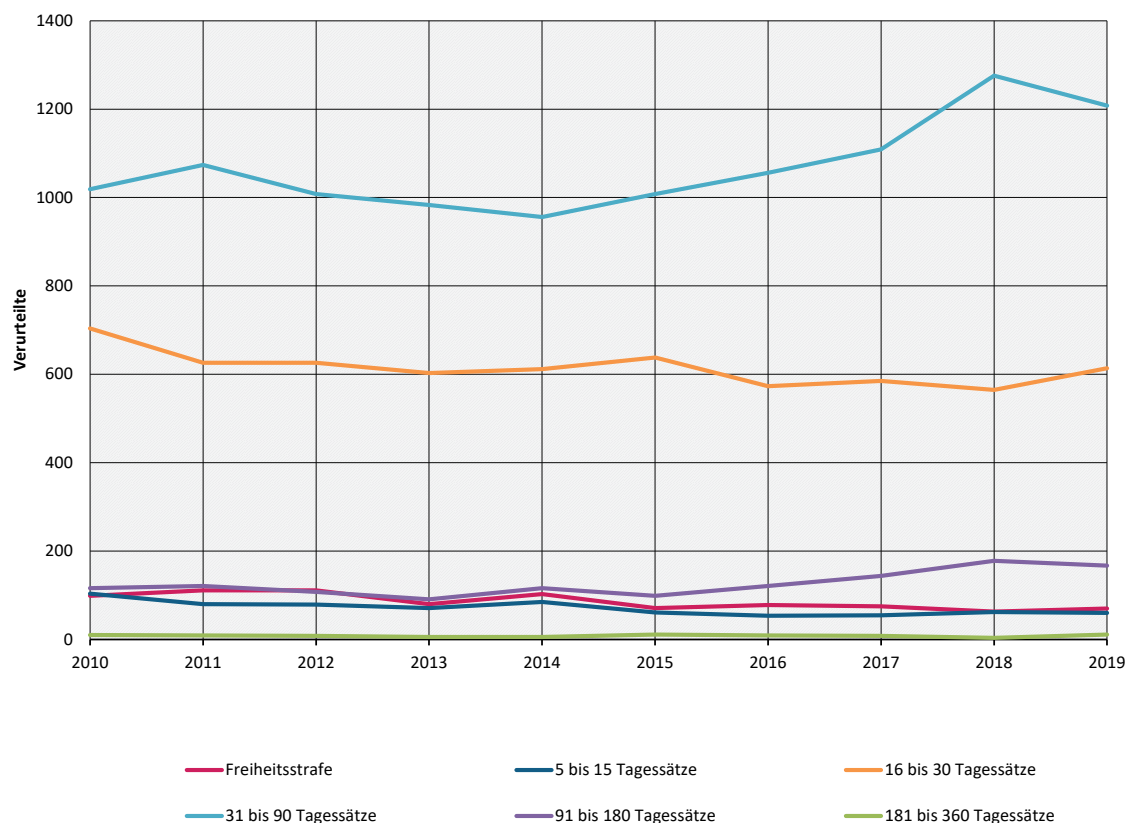
Einzeldelikte ⁴¹	Verurteilung	Einstellung	Freispruch
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	3	1	0
Luftverunreinigung § 325 StGB	2	5	1
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	2	2	1
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlung	2	0	0
Bundesjagdgesetz	1	2	1
Umweltstraftaten gesamt	2.129	561	76

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2019

Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe im Jahr 2010 – 2019

Von den im Jahr 2019 für Umweltstraftaten Verurteilten erhielten 70 Personen Freiheitsstrafen und 2060 Geldstrafen. Von den Geldstrafen lagen 59 % zwischen 31 und 90 Tagessätzen; 30 % zwischen 16 und 30 Tagessätzen. Über den Zeitraum 2010 - 2019 wurden bei weitem am häufigsten Geldstrafen zwischen 31 und 90 Tagessätzen verhängt.

Abbildung 13: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe 2010 - 2019⁴³



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2010 - 2019

⁴³ Für die folgenden Jahren waren einige Datensätze nicht verfügbar: 2018 (BJagdG) und 2010 - 2016 (AbfVerbrG).

Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2019

Geldstrafen von 181 bis 360 Tagessätzen wurden 2019 insgesamt in nur 11 Fällen verhängt. In dem meisten Fällen (1.207) wurden 30-90 Tagessätze verhängt. Die Delikte, für die am häufigsten Geldstrafen verhängt wurden, sind diejenigen, bei denen auch am meisten Fälle bekannt wurde – unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB, Straftaten nach dem TierschutzG sowie Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB).

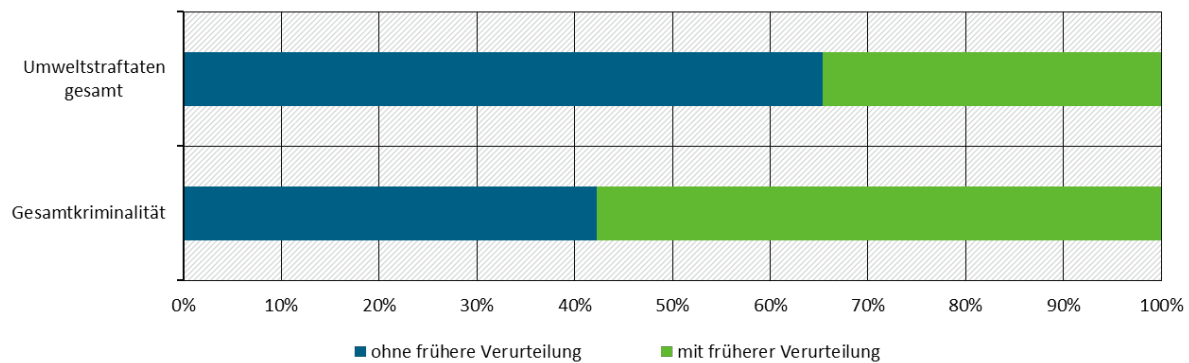
Tabelle 5: Umweltstraftaten gesamt – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2019

Delikte	Tagessätze					
	5 - 15	16 - 30	31 - 90	91 - 180	181 - 360	Gesamt
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	23	302	511	52	4	892
Tierschutzgesetz	26	219	518	86	3	852
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	6	35	54	7	1	103
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	0	15	35	7	1	58
Bundesnaturschutzgesetz	1	11	22	11	2	47
Chemikaliengesetz	0	12	27	1	0	40
Bodenverunreinigung 324a StGB	2	14	17	2	0	35
Abfallverbringungsgesetz	1	4	14	1	0	20
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	0	1	2	0	0	3
Abfall ein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	0	0	2	0	0	2
Luftverunreinigung § 325 StGB	0	1	1	0	0	2
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	0	0	2	0	0	2
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlung	0	0	2	0	0	2
Bundesjagdgesetz	1	0	0	0	0	1
Umweltstraftaten gesamt	60	614	1.207	167	11	2.059

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2019

Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2019

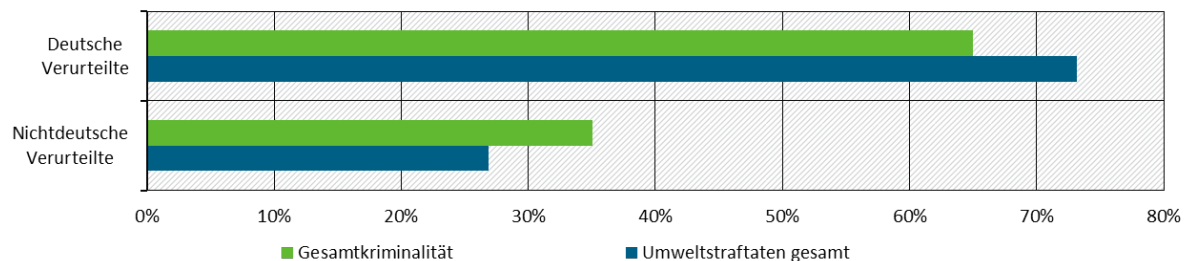
Im Jahr 2019 lag bei 35 % oder ca. einem Drittel der für eine Umweltstraftat Verurteilten bereits eine frühere Verurteilung vor. Für alle Straftaten nach der Strafverfolgungsstatistik waren dies 58 %, also deutlich mehr.

Abbildung 14: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2019

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2019

Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Deutsche Staatsangehörige hatten 2019 einen Anteil von 73 % an den wegen einer Umweltstraftat Verurteilten, gegenüber 69 % der Verurteilten bei allen in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Straftaten.

Abbildung 15: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

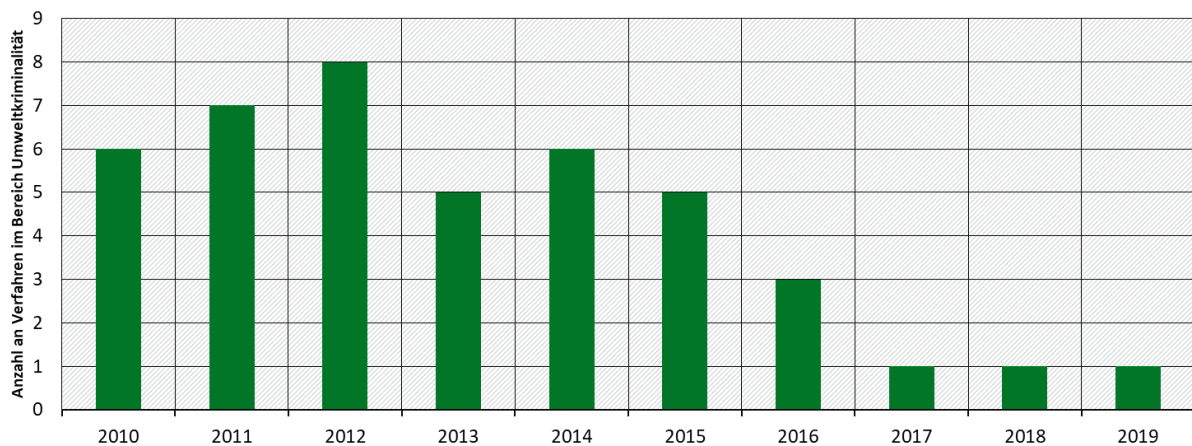
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2019

2.6 Organisierte Umweltkriminalität

Umweltstraftaten gesamt: Organisierte Kriminalität – Anzahl an Verfahren (2010 - 2019)

Die jährliche Anzahl an Verfahren wegen organisierter Umweltkriminalität lag zwischen 2010 und 2019 zwischen 1 und 8, dabei bewegen sich die Zahlen während der letzten drei Jahre auf sehr niedrigem Niveau.⁴⁴ Damit hatten Verfahren der organisierten Umweltkriminalität einen Anteil von 0,2 % bis 1,4 % an den Verfahren der gesamten organisierten Kriminalität. Bei dem überwiegenden Teil der Verfahren wegen Umweltkriminalität stand allerdings das illegale Herstellen und Inverkehrbringen von Lebens- und Arzneimitteln im Fokus, d.h. keine Umweltstraftat im engeren Sinne.

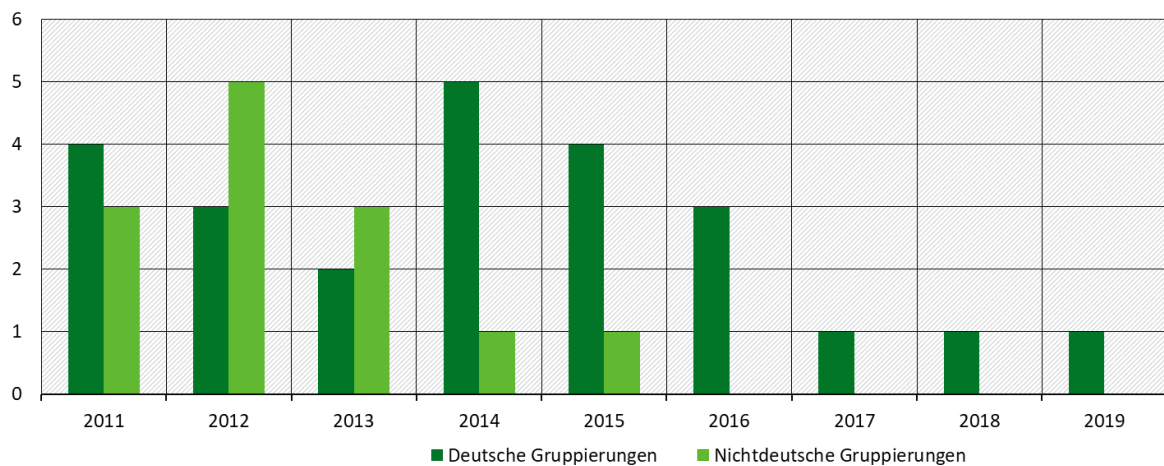
⁴⁴ Organisierte Kriminalität ist dabei wie folgt definiert: „Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“, vgl. BKA, Organisierte Kriminalität Bundeslagebild 2019, S. 11. Die geringe Anzahl von Fällen organisierter Kriminalität ist auch vor dem Hintergrund dieser engen Definition von organisierter Kriminalität zu sehen.

Abbildung 16: Organisierte Umweltkriminalität: Anzahl an Verfahren (2010 - 2019)

Quelle: Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2011 – 2019

Umweltstraftaten gesamt: Organisierte Umweltkriminalität – deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2011 – 2019)⁴⁵

Seit 2016 sind im Bereich der organisierten Umweltkriminalität nur deutsche Gruppierungen bekannt; in den Jahren 2017 - 2019 wurde allerdings überhaupt nur eine Gruppierung im Lagebild Organisierte Kriminalität aufgeführt. In den Jahren davor war das Bild gemischter und es wurden auch ausländische Gruppierungen erfasst.

Abbildung 17: Organisierte Umweltkriminalität: deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2011 - 2019)

Quelle: Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2011 - 2019

⁴⁵ Im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität werden Gruppierungen der Umweltkriminalität erst ab 2011 dargestellt.

3 Einzelne Straftatbestände des StGB

Im Folgenden werden Statistiken zu einzelnen Straftatbeständen des StGB dargestellt, die in der PKS erfasst werden. Ausführlich dargestellt werden dabei nur Delikte mit einer Fallzahl von mindestens 20 Fällen in einem der Jahre 2016 bis 2019. Auf eine Wiedergabe des Wortlauts des jeweiligen Gesetzestexts wurde verzichtet, da dieser online zur Verfügung steht.⁴⁶

Die Unterkapitel zu jedem Straftatbestand sind wie folgt aufgebaut: Für jedes Delikt wird zunächst einleitend der Straftatbestand beschrieben. Dabei werden, soweit relevant, auch Bezüge zur EU-Umweltstrafrichtlinie hergestellt; zudem wird auf verwandte Ordnungswidrigkeitentatbestände verwiesen. Anschließend werden, soweit vorhanden, relevante Erkenntnisse zum Zustand der Umwelt aus der UBA-Publikation „Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2020“ und weiteren Publikationen dargestellt und diese in Bezug zu bestehenden Umweltzielen gesetzt.

Im anschließenden statistischen Teil werden sodann für jedes Delikt die bekannt gewordenen Fälle, die aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigenzahlen für die Jahre 2010 bis 2019 überblicksartig dargestellt. Dabei erfolgt ein Vergleich mit den gesamten Straftaten gegen die Umwelt⁴⁷. Danach wird für jedes Delikt eine Übersicht nach Bundesländern für die folgenden Parameter gegeben: bekannt gewordene Fälle, Häufigkeitszahl (d.h. Fälle pro 100.000 Einwohnenden), aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquote und Tatverdächtige.

Angaben zu Tatorten sowie zur Herkunft von Tätern sind nur bei denjenigen Delikten zu finden, bei denen die jeweiligen Zahlen erheblich vom in Abschnitt 2 dargestellten Durchschnitt für alle Umweltdelikte abweichen.

3.1 Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB)⁴⁸

Die §§ 307, 309–312 StGB stellen verschiedene Kernenergie- und Strahlungsdelikte unter Strafe. Dazu gehören u. a. die fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage, das Herbeiführen einer Explosion durch das Freisetzen von Kernenergie und das Freisetzen ionisierender Strahlen, die Leib oder Leben anderer Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährden. Auch die Vorbereitung von Kernenergie- und Strahlungsdelikten ist strafbar, in den anderen Fällen dieses Abschnitts der Versuch. In der Regel wird eine Freiheitsstrafe angedroht, das Höchstmaß variiert je nach Schwere der Tat.

In der EU-Umweltstrafrichtlinie findet sich eine Entsprechung zu § 311 StGB (Freisetzung ionisierender Strahlung). Mit Art. 3 a) der Richtlinie verpflichtet die EU ihre Mitgliedstaaten, die vorsätzliche oder grob fahrlässige Einleitung, Abgabe oder Einbringung ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser unter Strafe zu stellen, die den Tod einer Person, eine schwere Körperverletzung oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB) umfassten im Jahr 2019 0,1 % der Straftaten gegen die Umwelt.

⁴⁶ Beispielsweise unter <https://www.gesetze-im-internet.de>. Die einleitende Darstellung der einzelnen Delikte zu Beginn des jeweiligen Unterkapitels bezieht sich auf die Gesetzesfassung mit Stand Mai 2018.

⁴⁷ Vgl. für die hier zu Grunde gelegte Grundgesamtheit von Straftaten gegen die Umwelt die methodische Beschreibung in Abschnitt 1.2.

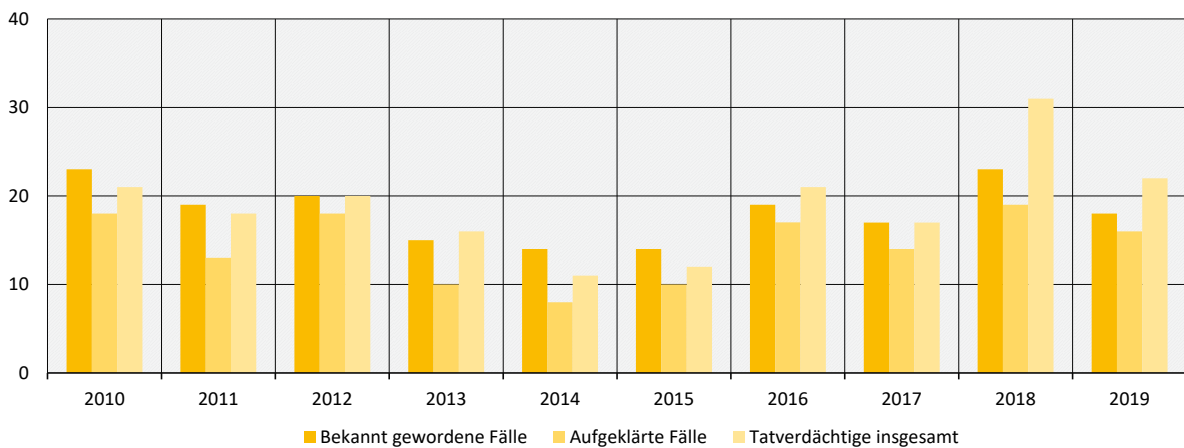
⁴⁸ Die einleitende Darstellung der einzelnen Delikte zu Beginn des jeweiligen Unterkapitels bezieht sich auf die Gesetzesfassung mit Stand Juli 2021. Diese ist online verfügbar beispielsweise unter <https://www.gesetze-im-internet.de>.

- ▶ Mit 89 % lag die Aufklärungsquote im Jahr 2019 über der Aufklärungsquote von 59 % für alle Umweltstraftaten.
- ▶ Von denjenigen, die im Jahr 2019 einer Umweltstraftat verdächtig waren, wurden 0,2 % wegen Kernenergie- und Strahlungsdelikten (§§ 307, 309–312 StGB) verdächtig.

Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle für Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309-312 StGB) bewegte sich im Zeitraum 2010 - 2019 zwischen 14 und 23 jährlich. Diese geringe Anzahl dürfte sich durch die Deliktsnatur erklären. Die Aufklärungsquote bewegte sich über denselben Zeitraum zwischen 57 % und 90 %.

Abbildung 18: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010-2019)



Quelle: PKS 2019

Tabelle 6: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige
Baden- Württemberg	1	0,01	1	100,0	1
Bayern	2	0,02	2	100,0	6
Berlin	1	0,03	1	100,0	1
Brandenburg	1	0,04	1	100,0	1
Bremen	0	0,00	0	0,0	0
Hamburg	0	0,00	0	0,0	0
Hessen	3	0,05	2	66,7	3
Mecklenburg- Vorpommern	1	0,06	1	100,0	1
Niedersachsen	2	0,03	2	100,0	3

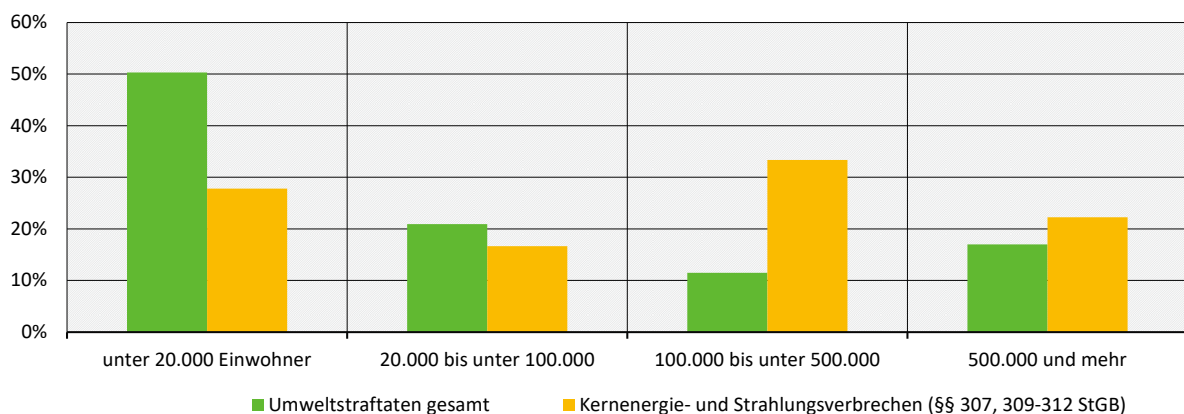
Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatverdächtige
Nordrhein-Westfalen	3	0,02	2	66,7	2
Rheinland-Pfalz	2	0,05	2	100,0	2
Saarland	0	0,00	0	0,0	0
Sachsen	1	0,02	1	100,0	1
Sachsen-Anhalt	1	0,05	1	100,0	1
Schleswig-Holstein	0	0,00	0	0,0	0
Thüringen	0	0,00	0	0,0	0
Bund (Gesamt)	18	0,02	16	88,9	22

Quelle: PKS 2019

Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2019

Kernenergie- und Strahlungsdelikte nach den §§ 307, 309 - 312 StGB wurden 2019 im Vergleich mit den gesamten Umweltstraftaten deutlich häufiger in Großstädten begangen. 33 % der bekannt gewordenen Kernenergie- und Strahlungsdelikte wurden in Städten von 100.000 bis unter 500.000 Einwohnenden erfasst, gegenüber 11 % für die gesamten Straftaten gegen die Umwelt. Bei Städten mit mehr als 500.000 Einwohnenden waren die entsprechenden Zahlen 22 % für Kernenergie- und Strahlungsdelikte und 17 % für alle Umweltstraftaten.

Abbildung 19: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2019



Quelle: PKS 2019

3.2 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)

§ 324 StGB stellt die unbefugte Verunreinigung oder nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern unter Strafe, wobei auch der Versuch strafbar ist. Eine vorsätzlich begangene Gewässerverunreinigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, eine fahrlässig begangene Tat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Gewässer sind gemäß § 330d Abs. 1 Nr. 1 StGB oberirdische Gewässer, das Grundwasser und das Meer.

Die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten in Art. 3 a) und d) bestimmte rechtswidrige Handlungen unter Strafe zu stellen, die erhebliche Schäden hinsichtlich der Wasserqualität verursachen oder verursachen können.

In § 103 Wasserhaushaltsgesetz sind wasserbezogene Bußgeldtatbestände enthalten.

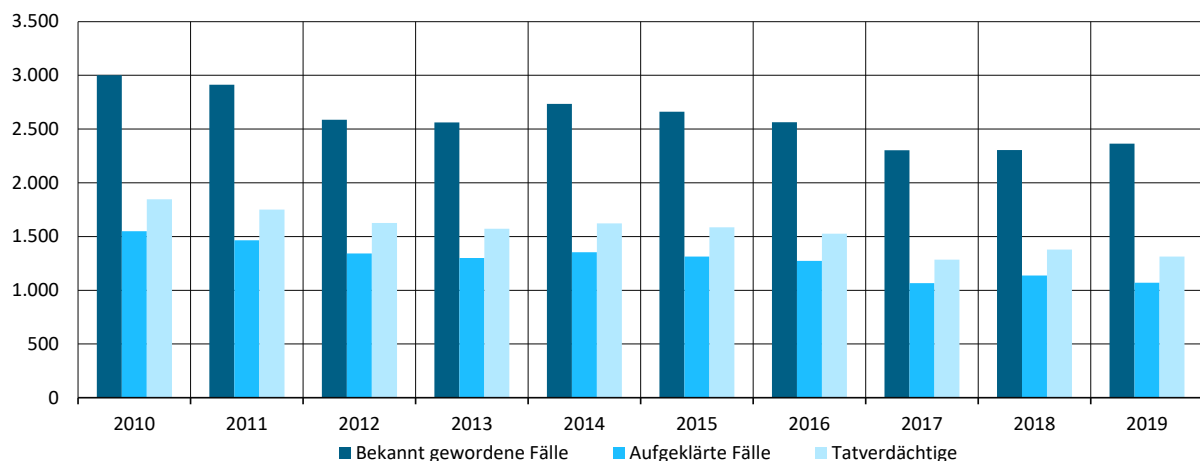
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- Im Jahr 2019 umfassten die Gewässerverunreinigungen 12 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- Die Aufklärungsquote war mit 45 % wesentlich geringer als die Aufklärungsquote für alle ausgewerteten Umweltstraftaten (58 %). Nur 5 % der aufgeklärten Umweltstraftaten waren Gewässerverunreinigungen.
- 10 % der Tatverdächtigen einer Umweltstraftat waren im Jahr 2019 wegen einer Gewässerverunreinigung verdächtig.

Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 – 2019)

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle von Gewässerverunreinigung ist von 3.001 im Jahr 2010 um 21 % auf 2.364 im Jahr 2019 gesunken. Die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen sind noch stärker, um 31 % bzw. 29 %, zurückgegangen. Die Aufklärungsquote ist von 51,6 % auf 45,3 % zurückgegangen.

Abbildung 20: Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)



Quelle: PKS 2019

Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2019

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle von Gewässerverunreinigung war im Jahr 2019 in Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen am höchsten. Die mit Abstand höchsten Häufigkeitszahlen (bekannt gewordene Fälle pro 100.000 Einwohnenden) lagen in Hamburg und Schleswig-Holstein. Die höchsten Aufklärungsquoten hatten Bayern und Niedersachsen vorzuweisen, die niedrigsten Bremen, Berlin und das Saarland.

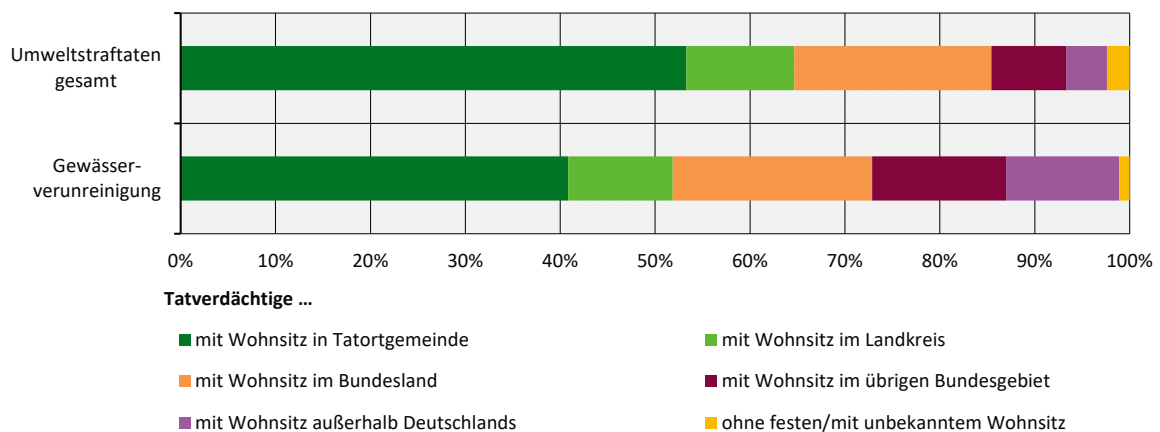
Tabelle 7: Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	280	2,5	129	46,1	169
Bayern	299	2,3	191	63,9	215
Berlin	106	2,9	25	23,6	25
Brandenburg	43	1,7	19	44,2	24
Bremen	33	4,8	5	15,2	6
Hamburg	191	10,4	77	40,3	89
Hessen	134	2,1	57	42,5	65
Mecklenburg- Vorpommern	101	6,3	36	35,6	41
Niedersachsen	326	4,1	186	57,1	243
Nordrhein-Westfalen	262	1,5	96	36,6	142
Rheinland-Pfalz	133	3,3	59	44,4	67
Saarland	18	1,8	5	27,8	6
Sachsen	63	1,5	26	41,3	31
Sachsen-Anhalt	61	2,8	22	36,1	31
Schleswig-Holstein	262	9,0	113	43,1	130
Thüringen	52	2,4	24	46,2	30
Bund (Gesamt)	2.364	2,8	1.070	45,3	1.314

Quelle: PKS 2019

Gewässerverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

Im Vergleich zu Umweltstraftaten gab es bei Gewässerverunreinigungen im Jahr 2019 weniger Verdächtige mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde (41 %) und mehr Verdächtige mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands (12 % im Vergleich zu 4 % bei Umweltstraftaten).

Abbildung 21: Gewässerverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

Quelle: PKS 2019

3.3 Bodenverunreinigung (§ 324a StGB)

§ 324a StGB stellt die Verunreinigung oder nachteilige Veränderung von Böden durch das Einbringen, Freisetzen oder Eindringenlassen von Stoffen unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten unter Strafe, die die Gesundheit anderer Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer oder andere Sachen von bedeutendem Wert schädigen oder die eine Verunreinigung in bedeutendem Umfang bedeuten. Auch der Versuch ist strafbar. Eine vorsätzliche begangene Bodenverunreinigung kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden, eine fahrlässig begangene Tat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Nach Art. 3 a) und d) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte rechtswidrige Handlungen zu bestrafen, die der Bodenqualität erhebliche Schäden zufügen oder zufügen können.

Das Bundesbodenschutzgesetz beinhaltet in § 26 Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Böden.

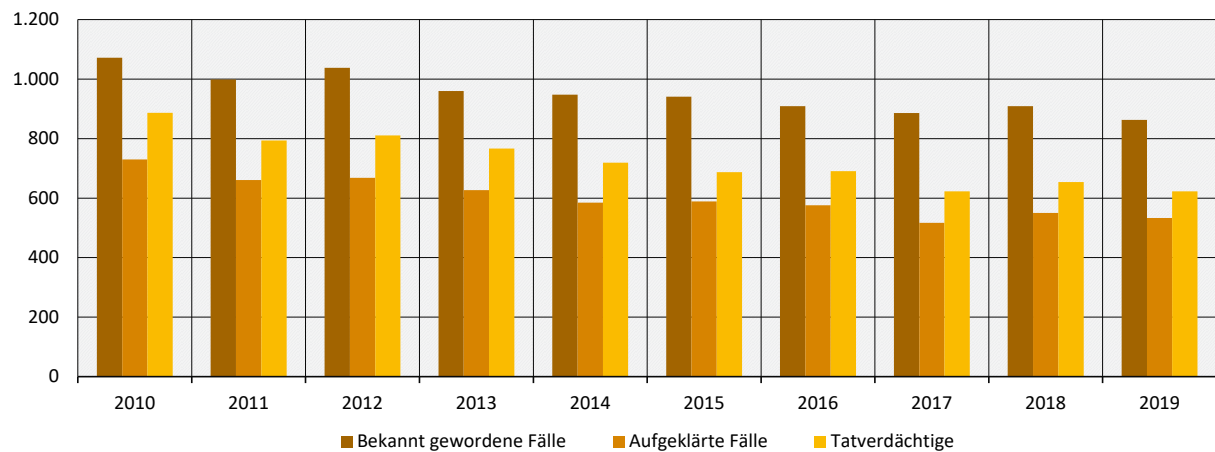
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- Im Jahr 2019 umfassten die Bodenverunreinigungen 4 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- Die Aufklärungsquote war mit 62 % leicht höher als die Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (59 %) im Jahr 2019.
- 5 % der einer Umweltstraftat Verdächtigen waren im Jahr 2019 wegen einer Bodenverunreinigung verdächtig.

Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

Die bekannt gewordenen Fälle von Bodenverunreinigungen sind zwischen 2010 und 2019 um 19 % zurückgegangen. Noch etwas stärker ging die Anzahl der aufgeklärten Fälle (27 %) und Tatverdächtigen (30 %) über denselben Zeitraum zurück. Die Aufklärungsquote lag über den ganzen Zeitraum zwischen 58 % und 68 %.

Abbildung 22: Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)



Quelle: PKS 2019

Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2019

In Bayern und Nordrhein-Westfalen wurden 2019 die meisten Fälle von Bodenverunreinigung bekannt. Die meisten Fälle pro 100.000 Einwohner wurden für Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein erfasst. In Bayern lag mit 78 % die höchste Aufklärungsquote vor.

Tabelle 8: Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	30	0,3	21	70,0	32
Bayern	142	1,1	110	77,5	122
Berlin	14	0,4	3	21,4	3
Brandenburg	68	2,7	42	61,8	48
Bremen	4	0,6	1	25,0	1
Hamburg	48	2,6	26	54,2	32
Hessen	73	1,2	43	58,9	51
Mecklenburg-Vorpommern	24	1,5	9	37,5	10
Niedersachsen	90	1,1	60	66,7	76
Nordrhein-Westfalen	110	0,6	43	39,1	48
Rheinland-Pfalz	71	1,7	50	70,4	56
Saarland	14	1,4	10	71,4	11
Sachsen	37	0,9	22	59,5	28
Sachsen-Anhalt	35	1,6	23	65,7	27

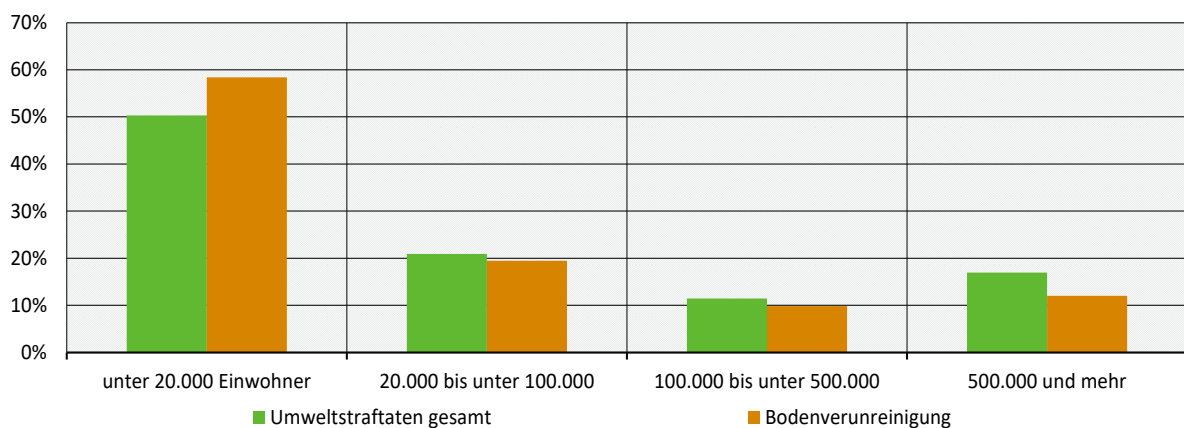
Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Schleswig-Holstein	84	2,9	59	70,2	64
Thüringen	19	0,9	11	57,9	14
Bund (Gesamt)	863	1,0	533	61,8	623

Quelle: PKS 2019

Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2019

Die meisten Fälle von Bodenverunreinigung (58 %) wurden 2019 in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden bekannt. Damit lag der Anteil etwas höher als bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt mit 50 %. Dafür traten im Vergleich zu allen Umweltstraftaten weniger Straftaten in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnenden auf (12 % gegenüber 17 %).

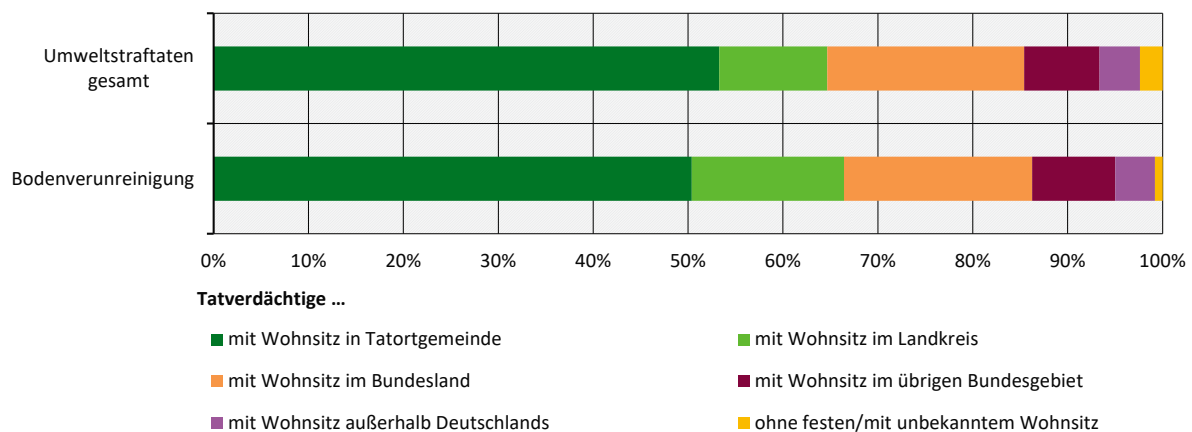
Abbildung 23: Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2019



Quelle: PKS 2019

Bodenverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

Verdächtige der Gewässerverunreinigung haben öfter ihren Wohnsitz im Landkreis (16 %) als bei Umweltstraftaten (11 %). Dafür ist der Anteil der Tatverdächtigen mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde (50 %) etwas geringer als bei Umweltstraftaten (53 %).

Abbildung 24: Bodenverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

Quelle: PKS 2019

3.4 Luftverunreinigung (§ 325 StGB)

Nach § 325 StGB steht es unter Strafe beim Betrieb einer Anlage unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft zu verursachen, die außerhalb der Anlage die Gesundheit eines anderen Menschen, Tieres, einer Pflanze oder andere Sachen von bedeutendem Wert schädigen können, oder Schadstoffe in bedeutendem Umfang außerhalb des Betriebsgeländes freizusetzen. Bei ersterem ist auch der Versuch strafbar. Bei Vorsatz kann die Tat mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, bei Fahrlässigkeit sinkt das Höchststrafmaß auf drei Jahre. Auch unabhängig vom Betrieb einer Anlage kann das Freisetzen von Schadstoffen in die Luft bei bedeutendem Umfang mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. Bei Leichtfertigkeit sinkt die Höchststrafe auf ein Jahr. Als Schadstoffe in § 325 StGB definiert sind Stoffe, die die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert schädigen können oder die Gewässer, Luft oder Boden nachhaltig verunreinigen oder sonst nachhaltig verändern.

Auch hier verpflichtet die EU durch Art. 3 a) und d) der Umweltstrafrechtsrichtlinie ihre Mitgliedstaaten, bestimmte rechtswidrige Handlungen unter Strafe zu stellen, die erhebliche Schäden hinsichtlich der Luftqualität verursachen oder verursachen können.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält in § 62 eine Vielzahl von luftbezogenen Ordnungswidrigkeiten.

Der gemittelte Ausstoß von fünf Luftschadstoffen (Schwefeldioxid, Stickoxide, Ammoniak, NMVOC und Feinstaub) ging in Deutschland zwischen 1995 und 2019 jährlich um durchschnittlich fast 5 % zurück.⁴⁹ Damit werden die Verpflichtungen des Göteborg-Protokolls der Genfer Luftreinhaltekonvention, eine Reduktion der Emissionen im Mittel um 21 % gegenüber 2005 für das Jahr 2020, in Deutschland voraussichtlich erreicht.⁵⁰ Der Rückgang variiert jedoch sehr stark bei unterschiedlichen Schadstoffen. Der Ausstoß von Schwefeldioxid ging seit 1995 um fast 85 % zurück, der Ausstoß von Ammoniak hingegen nur um 4 %.⁵¹ Das in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegte Ziel, den Ausstoß der genannten fünf Luftschadstoffe zwischen

⁴⁹ UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2020, S. 30.

⁵⁰ UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2020, S. 30.

⁵¹ UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2020, S. 31.

2005 und 2030 um durchschnittlich 40 % zu reduzieren, würde erreicht, wenn sich die Entwicklung seit 2005 fortsetzt.⁵²

In welchem Umfang Straftaten nach § 325 StGB und Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG die Luftqualität negativ beeinflussen, lässt sich allerdings nicht feststellen. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge, die zur Luftverschmutzung grundsätzlich beitragen, sind von § 325 StGB explizit ausgenommen.

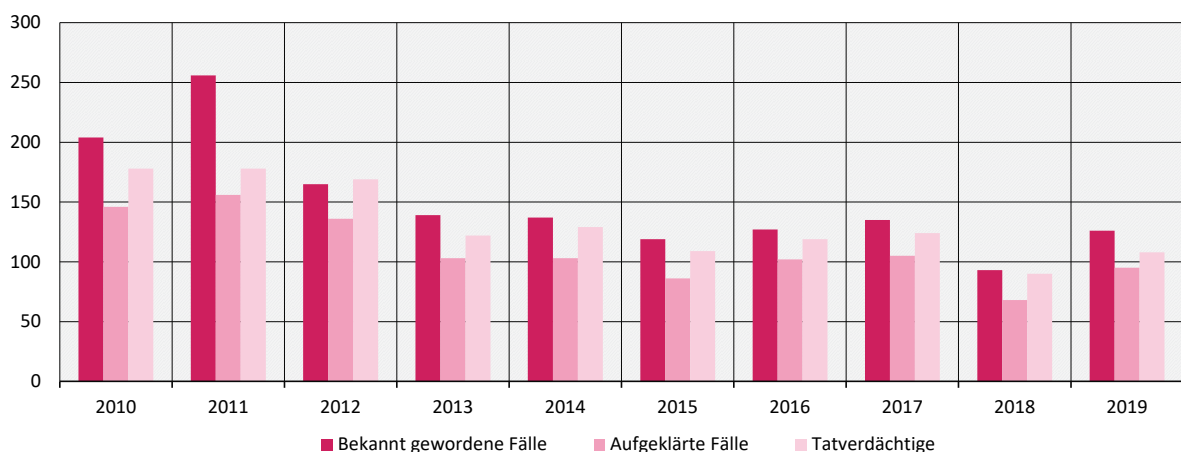
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Luftverunreinigungen machten im Jahr 2019 1 % der Straftaten gegen die Umwelt aus.
- ▶ Für Luftverunreinigung lag die Aufklärungsquote mit 75 % in 2019 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- ▶ 1 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2019 wegen einer Luftverunreinigung verdächtig.

Luftverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

Zwischen 2010 und 2019 lässt sich ein Rückgang der bekannt gewordenen Fälle (um 38 %) und der aufgeklärten Fälle (um 35 %) verzeichnen. Die Aufklärungsquote lag im Jahr 2019 bei 75 %, im gesamten Zeitraum 2010 - 2019 bewegte sie sich zwischen 61 % und 82 % und unterlag damit deutlichen Schwankungen.

Abbildung 25: Luftverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)



Quelle: PKS 2019

Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2019

In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2019 die meisten Fälle von Luftverunreinigung bekannt. Pro 100.000 Einwohnende (Häufigkeitszahl) lagen hingegen die meisten bekannt gewordenen Fälle im Saarland und in Brandenburg vor. In Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern wurden alle Fälle aufgeklärt.

⁵² Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021, S. 163.

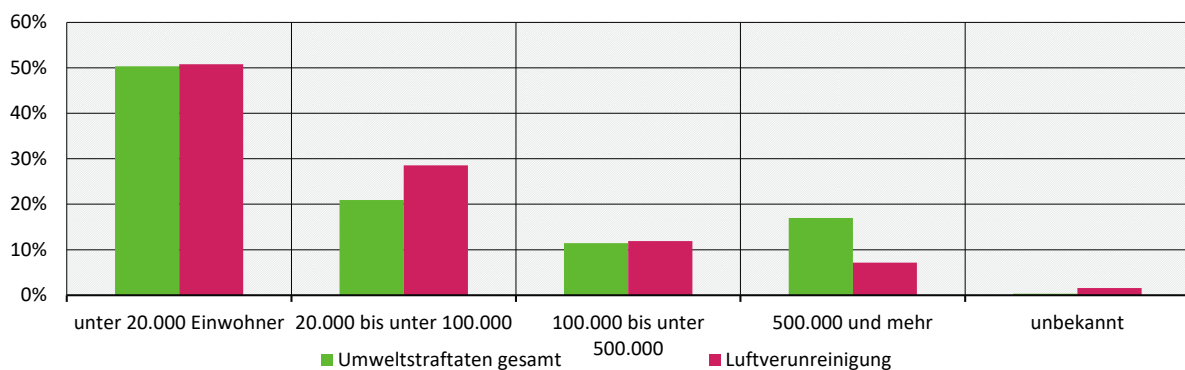
Tabelle 9: Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige
Baden- Württemberg	10	0,1	10	100,0	11
Bayern	8	0,1	7	87,5	7
Berlin	1	0,0	0	0,0	0
Brandenburg	11	0,4	9	81,8	9
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	3	0,2	2	66,7	2
Hessen	17	0,3	13	76,5	16
Mecklenburg- Vorpommern	1	0,1	1	100,0	1
Niedersachsen	11	0,1	9	81,8	9
Nordrhein- Westfalen	25	0,1	16	64,0	21
Rheinland-Pfalz	10	0,2	8	80,0	7
Saarland	5	0,5	4	80,0	5
Sachsen	4	0,1	3	75,0	4
Sachsen-Anhalt	6	0,3	3	50,0	3
Schleswig- Holstein	7	0,2	5	71,4	6
Thüringen	7	0,3	5	71,4	7
Bund (Gesamt)	126	0,2	95	75,4	108

Quelle: PKS 2019

Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2019

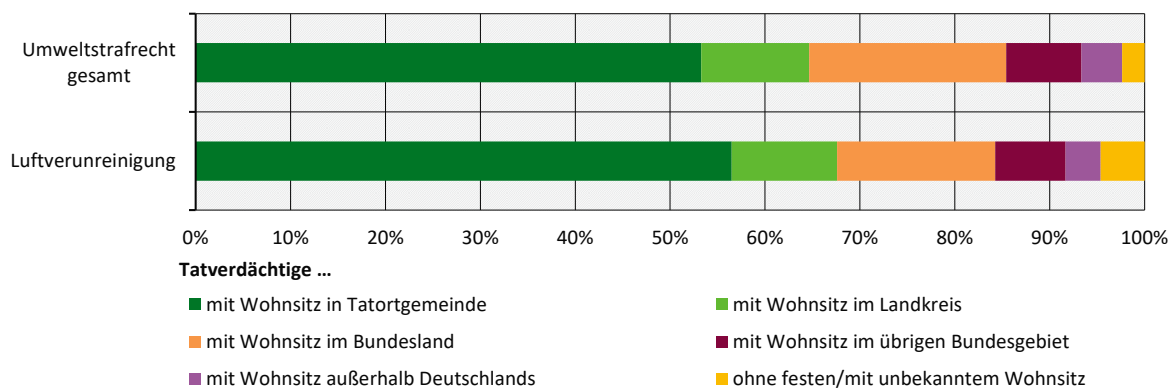
Knapp mehr als die Hälfte aller Fälle von Luftverunreinigung (51 %) trat 2019 in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf. Dies lag ungefähr so hoch wie die Quote von 50 % bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt. In Orten mit mehr als 100.000 Einwohnenden traten dagegen im Vergleich zu Straftaten gegen die Umwelt (17 %) weniger Luftverunreinigungen (7 %) auf.

Abbildung 26: Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2019

Quelle: PKS 2019

Luftverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

Einer Luftverunreinigung Verdächtige hatten 2019 ihren Wohnort etwas häufiger in der Tatortgemeinde (57 %) als dies bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (53 %) der Fall war. Tatverdächtige mit Wohnort im betreffenden Bundesland gab es dafür bei Luftverunreinigungen seltener.

Abbildung 27: Luftverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

Quelle: PKS 2019

3.5 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB)

§ 325a StGB stellt es unter Strafe, beim Betrieb einer Anlage (1) unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm zu verursachen, der außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit anderer Menschen schädigt oder (2) verwaltungsrechtliche Pflichten zum Schutz vor Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlung zu verletzen, die die Gesundheit anderer, fremde Tiere oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden. In Fallkonstellation (1) kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden (bei Fahrlässigkeit bis zu zwei Jahre), in Fallkonstellation (2) beträgt die mögliche Höchststrafe fünf Jahre, bei Fahrlässigkeit sinkt sie auf drei Jahre. Geldstrafen sind auch hier möglich. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und auch Wasserfahrzeuge sind laut Abs. 3 von den Strafvorschriften des § 325a StGB ausgenommen.

Eine Entsprechung in der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie gibt es nicht.

Eine verwandte Ordnungswidrigkeit findet sich unter der Überschrift „Unzulässiger Lärm“ in § 117 OWiG.

Im Jahr 2017 waren in Deutschland nachts 10,9 Mio. Menschen von Verkehrslärm betroffen, ganztägig 15,8 Mio. Menschen. Die wichtigste Lärmquelle ist der Straßenverkehr. Der Schienenverkehr ist vor allem nachts relevant. Fluglärm spielt in der Fläche nur eine geringe Rolle.⁵³

Da Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und auch Wasserfahrzeuge vom Anwendungsbereich von § 325a StGB ausgenommen sind, ist davon auszugehen, dass vor allem strafrechtlich nicht relevante Handlungen zu der gesundheitsschädlichen Lärmbelastung führen.

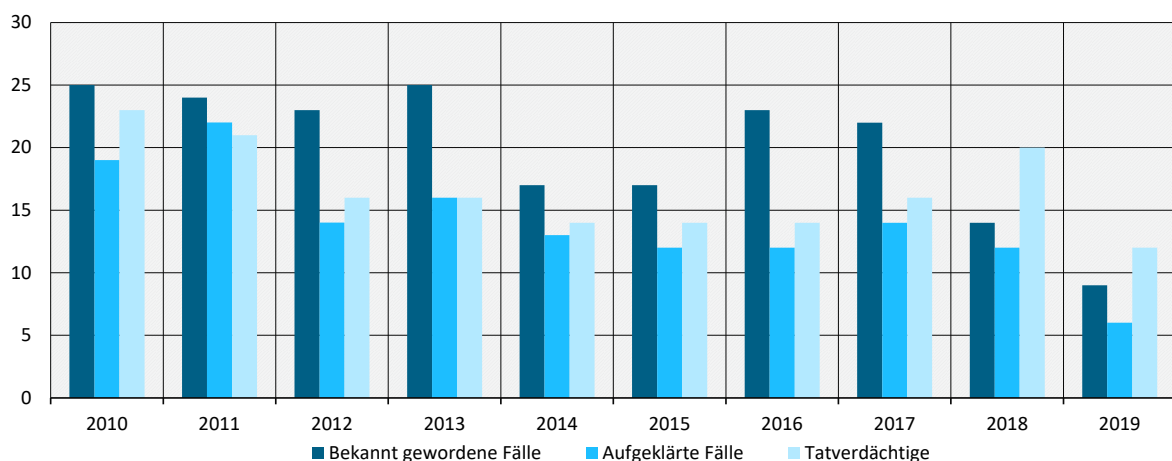
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- Straftaten des Verursachens von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB) umfassten im Jahr 2019 0,05 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- Mit 67 % lag die Aufklärungsquote im Jahr 2019 über der Aufklärungsquote von 58 % für alle Umweltstraftaten.
- Von denjenigen, die im Jahr 2019 einer Umweltstraftat verdächtig waren, wurden 0,1 % wegen Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB) verdächtigt.

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

Zwischen 2010 und 2019 sind die bekannt gewordenen Fälle für das Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen um 64 % gesunken. Parallel dazu sank die Zahl der aufgeklärten Fälle um 68 %. Die Aufklärungsquote bewegte sich zwischen 52 % (2016) und 92 % (2011). Im Jahr 2019 lag sie bei 67 %.

Abbildung 28: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)



Quelle: PKS 2019

⁵³ Alle Angaben laut UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2020, S. 89.

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2019

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach § 325a StGB lag im Jahr 2019 in allen Bundesländern zwischen 0 und 2.

Tabelle 10: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2019

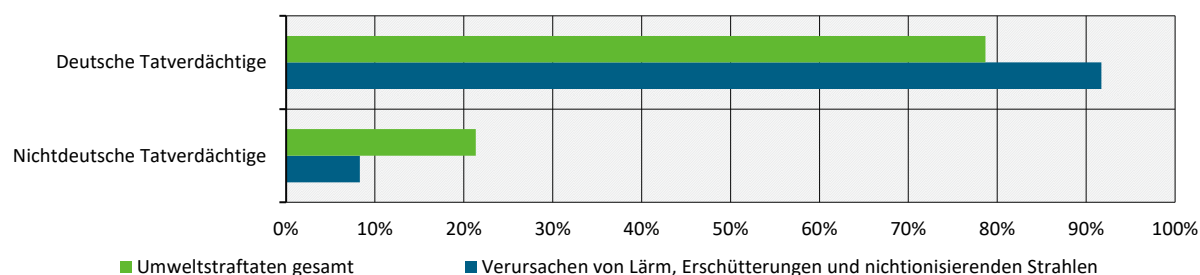
Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	0	0,0	0	0,0	0
Bayern	1	0,0	1	100,0	3
Berlin	0	0,0	0	0,0	0
Brandenburg	0	0,0	0	0,0	0
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	0	0,0	0	0,0	0
Hessen	2	0,0	1	50,0	3
Mecklenburg- Vorpommern	0	0,0	0	0,0	0
Niedersachsen	2	0,0	0	0,0	0
Nordrhein-Westfalen	1	0,0	1	100,0	2
Rheinland-Pfalz	2	0,0	2	100,0	3
Saarland	1	0,1	1	100,0	1
Sachsen	0	0,0	0	0,0	0
Sachsen-Anhalt	0	0,0	0	0,0	0
Schleswig-Holstein	0	0,0	0	0,0	0
Thüringen	0	0,0	0	0,0	0
Bund (Gesamt)	9	0,0	6	66,7	12

Quelle: PKS 2019

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Bei dem Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach § 325a StGB gab es im Jahr 2019 mit 92 % einen deutlich höheren Anteil an deutschen Tatverdächtigen als bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (79 %).

Abbildung 29: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

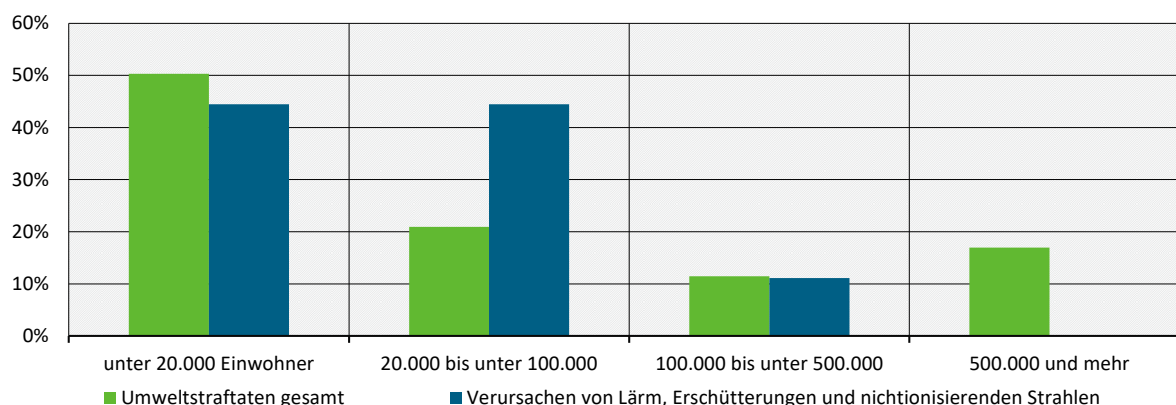


Quelle: PKS 2019

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatortverteilung im Jahr 2019

Jeweils 44 % der Straftaten des Verursachens von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen traten 2019 in Orten mit weniger als 20.000 Einwohnenden und in Orten mit 20.000 bis 100.000 Einwohnenden auf. Für die gesamten Straftaten gegen die Umwelt lagen die entsprechenden Werte bei 50 % und 21 %. In Orten mit mehr als 100.000 Einwohnenden kamen 2019 überhaupt keine Fälle der Verursachung von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen vor.

Abbildung 30: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatortverteilung im Jahr 2019

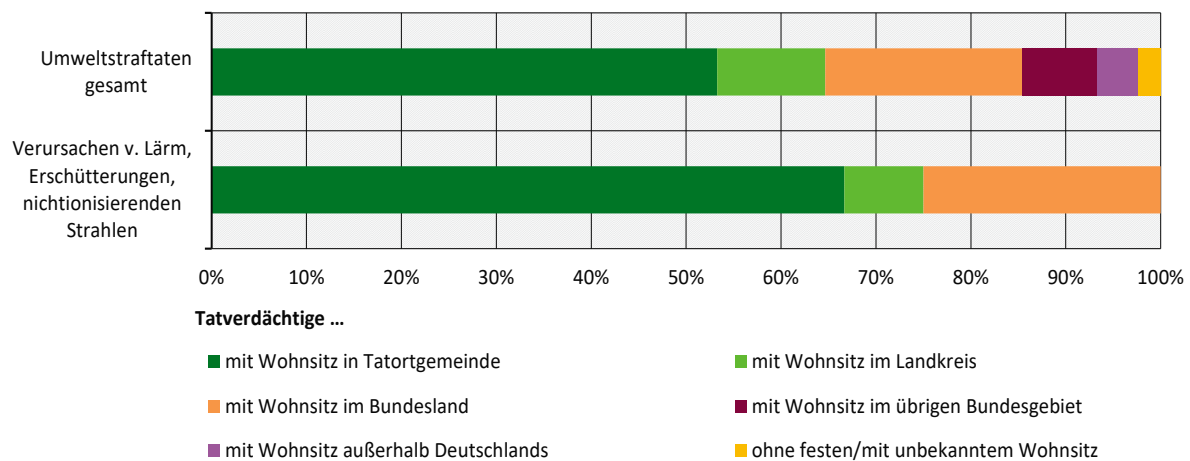


Quelle: PKS 2019

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

Für Straftaten der Verursachung von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen hatten wesentlich mehr Tatverdächtige im Jahr 2019 ihren Wohnort in der Tatortgemeinde als bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (67 % im Vergleich zu 53 %). Tatverdächtige mit einem Wohnsitz außerhalb des jeweiligen Bundeslandes oder im Ausland gab es beim Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen 2019 nicht.

Abbildung 31: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019



Quelle: PKS 2019

3.6 Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB) und illegale Abfallverbringung (AbfVerbG)

3.6.1 Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StG)

Nach § 326 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer bestimmte gesetzlich definierte Handlungen im Zusammenhang mit gesetzlich näher definierten gefährlichen Abfällen außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Verfahren unbefugt vornimmt. Zu den Abfällen, auf die sich § 326 Abs. 1 StGB bezieht, gehören Abfälle, die Gifte enthalten, die für Menschen in bestimmter Weise schädlich sind, oder Abfälle, die ein Gewässer, die Luft oder den Boden nachhaltig verunreinigen oder einen Bestand von Tieren oder Pflanzen gefährden können. Das maximale Strafmaß ist eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren; es kann aber auch nur eine Geldstrafe verhängt werden. Auch der Versuch ist strafbar. Handelt der Täter bzw. die Täterin fahrlässig, so beträgt das maximale Strafmaß drei Jahre Freiheitsstrafe.

Die Straftatbestände in § 326 Abs. 1 StGB setzen Artikel 3 b) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie um, der Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der betrieblichen Überwachung dieser Verfahren und der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden unter Strafe zu stellen, wenn diese eine schwere Körperverletzung, den Tod von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen können (oder dies tatsächlich tun).

Nach § 326 Abs. 2 StGB ist zudem strafbar, wer Abfälle im Sinne des Abs. 1 entgegen eines Verbotes oder ohne eine erforderliche Genehmigung in dem aus dem oder durch den Geltungsbereich des StGB verbringt. Durch das Gesetz zur Änderung der abfallverbringungsrechtlichen Vorschriften⁵⁴ setzte der Gesetzgeber den § 326 Abs. 2 StGB in die vor dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz geltende Fassung zurück.⁵⁵ Abs. 2 nimmt nun wieder Bezug auf den Abfall-

⁵⁴ Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften, 1. November 2016, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 52, 2452 ff.

⁵⁵ BT-Drs. 18/8961, S. 12, d).

begriff des Abs. 1. Die zuvor enthaltenen strafrechtlichen Sanktionsregelungen wurden größtenteils in die §§ 18a und 18b AbfVerbrG überführt.⁵⁶ § 326 Abs. 2 StGB wurde demgegenüber deutlich vereinfacht und erfasst Fälle der rechtswidrigen grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen im Sinne von § 326 Abs. 1 StGB mit Ausnahme derjenigen Konstellationen, die durch §§ 18a und 18b AbfVerbrG abgedeckt sind.⁵⁷ Ihm kommt in der Praxis durch die Verlagerung der Straftatbestände in das Abfallverbringungsgesetz nur noch ein beschränkter Anwendungsbereich zu.⁵⁸ Straftaten nach § 326 Abs. 2 StGB werden hier daher gemeinsam mit solchen nach §§ 18a und 18b AbfVerbrG betrachtet (s. Abschnitt 3.6.2)

Nach § 326 Abs. 3 StGB kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht abliefern. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Freiheitsstrafe bis zu ein Jahr.

Abfallbezogene Ordnungswidrigkeiten finden sich in § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Das jährliche Aufkommen von Siedlungsabfällen hat sich seit 2011 auf einem Wert von etwa 50 Millionen Tonnen stabilisiert. Damit wurde bei den Siedlungsabfällen das Ziel der Bundesregierung erreicht, Wirtschaftswachstum und Abfallmenge zu entkoppeln. Das gesamte Abfallaufkommen Deutschlands wird allerdings vor allem von Bauabfällen dominiert, die rund 55 % am Aufkommen ausmachen, während Siedlungsabfälle 2018 nur ca. 12 % des gesamten Netto-Abfallaufkommens ausmachten.⁵⁹

Ob das Abfallaufkommen in Zusammenhang mit der Anzahl an Straftaten nach § 326 StGB (außer Abs. 2) steht wurde nicht untersucht, sodass dazu keine Aussage getroffen werden kann.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Die bekannt gewordenen Fälle des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) machten mit 39 % im Jahr 2019 einen hohen Anteil der Straftaten gegen die Umwelt aus.
- ▶ Die Aufklärungsquote für den unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) lag mit 56 % in 2019 leicht unter dem Niveau der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- ▶ 38 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2019 wegen des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) verdächtig.

Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

Die bekannt gewordenen Fälle des unerlaubten Umgangs mit Abfällen haben zwischen 2010 und 2019 um 11 % abgenommen stark abgenommen, von 8.620 Fällen in 2010 auf 7.662 Fälle in 2019. Die Aufklärungsquote war lag über den Zeitraum hinweg zwischen 56 % und 63 %.

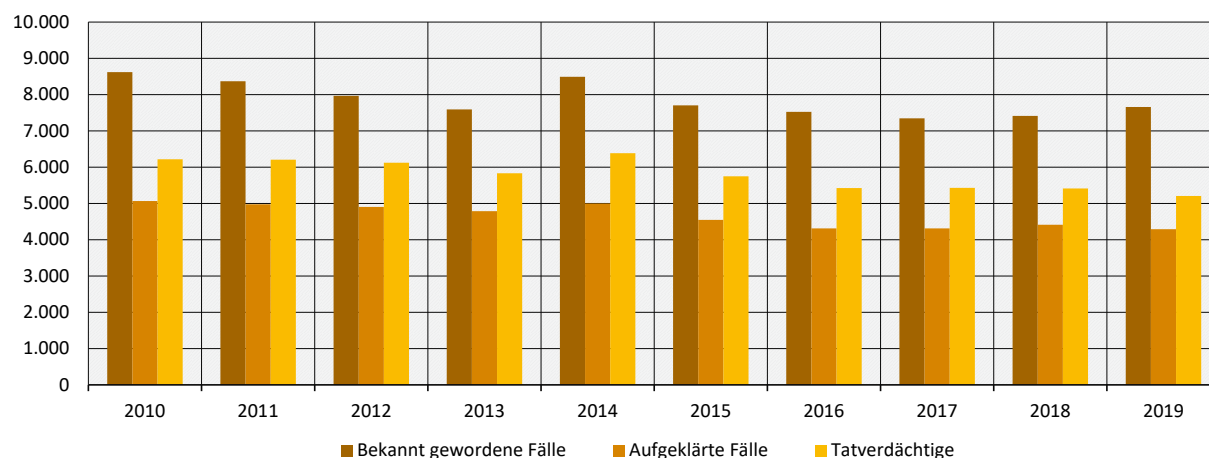
⁵⁶ Vgl. Ebd.

⁵⁷ Vgl. Witteck in: BeckOK StGB, 50. Auflage, 2021, § 326, Rn. 32.

⁵⁸ Vgl. Ebd.

⁵⁹ Alle Angaben laut UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2020, S. 51.

Abbildung 32: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)



Quelle: PKS 2019

Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2019

Die weitaus höchste Zahl von Fällen des unerlaubten Umgangs mit Abfällen lag 2019 mit 1.546 Fällen in Niedersachsen vor; die Zahl in Niedersachsen lag deutlich höher als diejenige in Berlin, dem Bundesland mit der zweithöchsten Anzahl von erfassten Fällen (942 Fälle). Die meisten Fälle pro 100.000 Einwohnende wurden für Schleswig-Holstein, Berlin und Niedersachsen erfasst. Die höchsten Aufklärungsquoten wurde mit ca. 70 % in Bayern und Niedersachsen erreicht.

Tabelle 11: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	759	6,9	425	56,0	537
Bayern	604	4,6	424	70,2	530
Berlin	942	25,8	571	60,6	601
Brandenburg	155	6,2	59	38,1	70
Bremen	24	3,5	11	45,8	17
Hamburg	194	10,5	75	38,7	91
Hessen	537	8,6	243	45,3	326
Mecklenburg-Vorpommern	140	8,7	66	47,1	73
Niedersachsen	1.546	19,4	1.075	69,5	1.302
Nordrhein-Westfalen	607	3,4	233	38,4	295
Rheinland-Pfalz	689	16,9	341	49,5	423
Saarland	92	9,3	38	41,3	49
Sachsen	81	2,0	42	51,9	54

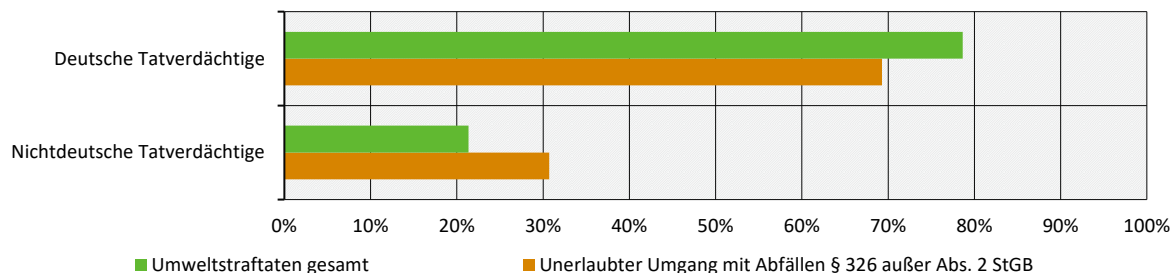
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Sachsen-Anhalt	370	16,8	169	45,7	218
Schleswig-Holstein	844	29,1	471	55,8	572
Thüringen	78	3,6	46	59,0	50
Bund (Gesamt)	7.662	9,2	4.289	56,0	5.205

Quelle: PKS 2019

Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Für den unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) lag der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger 2019 mit 31 % höher als für alle Straftaten gegen die Umwelt (21 %).

Abbildung 33: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019



Quelle: PKS 2019

3.6.2 Abfallverbringung § 18a, 18b AbfVerbrG und § 326 Abs. 2 StGB

Die illegale Abfallverbringung wird in den §§ 18a, 18b AbfVerbrG und § 326 Abs. 2 StGB unter Strafe gestellt. Dabei wurden die §§ 18a, 18b AbfVerbrG 2016 neu gefasst; die meisten der Fälle, die davor unter § 326 Abs. 2 StGB fielen, fallen nun unter die §§ 18a, 18b AbfVerbrG.

§ 18a AbfVerbrG regelt die Strafbarkeit bei illegaler Verbringung gefährlicher Abfälle, § 18b AbfVerbrG diejenige bei Verbringung nicht gefährlicher Abfälle. Abgesehen von den Tatobjekten und dem Strafrahmen sind die beiden Vorschriften gleich ausgestaltet.⁶⁰

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (§ 18a AbfVerbrG) bzw. zwei Jahren (§ 18b AbfVerbrG) oder mit Geldstrafe wird demnach bestraft, wer entgegen der EU-Abfallverbringungsverordnung⁶¹, eine Verbringung von gefährlichen Abfällen vornimmt. Gleiches gilt, wenn bei einer vorsätzlichen Handlung die Gesundheit einer anderen Person von Tieren, Pflanzen, Gewässern, Luft oder Boden oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet wird. Wenn die Handlungen des Abs. 1 beharrlich wiederholt oder mit Gewinnsucht durchgeführt wird, ist dies mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten (§ 18a AbfVerbrG) oder bis zu fünf Jahren (§ 18b AbfVerbrG) bedroht.

⁶⁰ Vgl. Ebd.

⁶¹ Verordnung (EG) Nr.1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, 14. Juni 2006, ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

Wenn eine Handlung einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt, ist dies mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht, oder, wenn ein Mensch zu Tode kommt, mit mindestens 3 Jahren.

Beide Straftatbestände umfassen zudem Vorschriften hinsichtlich minder schwerer Fälle sowie fahrlässiger Begehung. Das Gericht kann die Strafe zudem mildern oder von der Strafe absehen, wenn sich der Täter oder die Täterin bemüht, den verursachten Zustand zu beseitigen, bevor ein schwerer Schaden entsteht. Grundsätzlich muss es sich um eine nicht unerhebliche Menge Abfälle handeln.

Die Vorschriften setzen die Vorgaben des Art. 3 c) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie um, der wiederum die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 umsetzt.⁶²

§ 18 AbfVerbrG enthält zudem einen Katalog an Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

Nach § 326 StGB Abs. 2 macht sich weiterhin strafbar, wer Abfälle entgegen eines Verbots oder ohne die erforderliche Genehmigung in das, aus dem oder durch das Bundesgebiet verbringt. Abs. 2 bezieht sich wie Abs. 1 des § 326 StGB auf bestimmte gefährliche Abfälle, die für den Menschen in bestimmter Weise schädlich sind, die ein Gewässer, die Luft oder den Boden nachhaltig verunreinigen können oder einen Bestand von Tieren oder Pflanzen gefährden können. Auch hier ist das maximale Strafmaß eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren, bei Fahrlässigkeit drei Jahre. Auch der Versuch ist strafbar.

Die für das Jahr 2020 für Deutschland veröffentlichten Daten zum grenzüberschreitenden Transport von zustimmungspflichtigen Abfällen zeigen, dass wesentlich mehr zustimmungspflichtige Abfälle importiert als exportiert werden. Die Menge an zustimmungspflichtigen importierten Abfällen lag im Jahr 2020 bei 5,18 Mio. Tonnen,⁶³ die Menge an zustimmungspflichtigen exportierten Abfällen bei 4,14 Mio. Tonnen⁶⁴. Durchgeführt wurden hingegen im Jahr 2020 knapp 2 Mio. Tonnen zustimmungspflichtiger Abfälle.⁶⁵ Die Zeitreihe zu notifizierungspflichtigen Abfällen zeigt, dass die Importe solcher Abfälle die Exporte zwischen 2000 und 2019 in jedem Jahr deutlich überschritten haben.⁶⁶

Die statistischen Daten erlauben keine Rückschlüsse auf den Zusammenhang zwischen legalen Abfalltransporten und Straftaten.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt⁶⁷

- Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfahren gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz umfassten im Jahr 2019 mit 1 % der Straftaten gegen die Umwelt einen geringen Anteil.

⁶² Vgl. Häberle in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 2021, § 18 a AbfVerbrG, Rn. 1.

⁶³ UBA, Grenzüberschreitende Verbringung von zustimmungspflichtigen Abfällen 2020 – Import, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/grenzueberschreitende_verbringung_von_zustimmungspflichtigen_abfaellen_import_2020.pdf.

⁶⁴ UBA, Grenzüberschreitende Verbringung von zustimmungspflichtigen Abfällen 2020 – Export, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/grenzueberschreitende_verbringung_von_zustimmungspflichtigen_abfaellen_export_2020.pdf.

⁶⁵ UBA, Grenzüberschreitende Verbringung von zustimmungspflichtigen Abfällen 2020 – Transit, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/grenzueberschreitende_verbringung_von_zustimmungspflichtigen_abfaellen_transit_2020.pdf.

⁶⁶ UBA, Zeitreihe Grenzüberschreitende Abfallverbringung (notifizierungspflichtig), <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/grenzueberschreitende-abfallstatistik>.

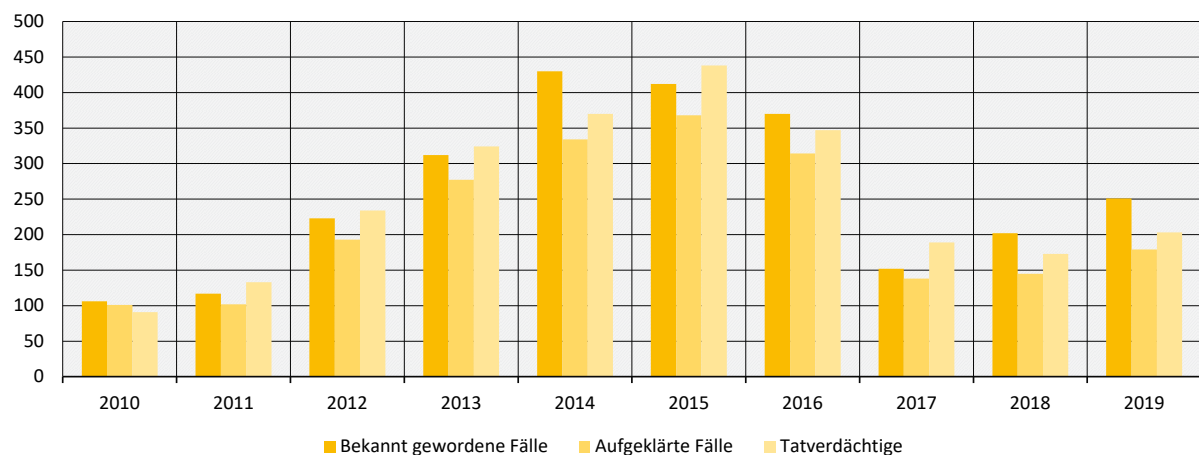
⁶⁷ Um die Vergleichbarkeit mit Daten zu illegalen Abfallaus-, -ein- und -durchfahren vor 2018 (PKS) und vor 2017 (Strafverfolgungsstatistik) zu ermöglichen, werden die Straftaten zu § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG zusammen dargestellt.

- ▶ Mit 80 % für ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren und mit 68 % für Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz lagen die beiden Aufklärungsquoten 2019 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- ▶ 1,5 % der wegen einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2019 wegen einer ungenehmigten Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr und Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz verdächtig.

Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)

Die bekannt gewordenen Fälle für ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren gemäß § 326 Abs. 2 StGB stiegen zwischen 2011 und 2014 stark an, auf 430 bekannt gewordene Fälle in 2014. In 2015 und 2016 war ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Ab 2017 ist ein starker Abfall auf 152 bekannt gewordene Fälle zu verzeichnen. Ab 2018 werden Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz extra ausgewiesen. Die Anzahl der aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen entwickelte sich parallel. Die Aufklärungsquote war, von einzelnen Ausreißern abgesehen, relativ konstant.

Abbildung 34: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)



Quelle: PKS 2019

Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 StGB und AbfVerbrG: nach Bundesländern im Jahr 2019

Die höchste Anzahl von bekannt gewordenen Fällen von Straftaten nach § 326 StGB Abs. 2 StGB und dem AbfVerbrG lag 2019 mit 74 in Brandenburg vor, 30 Fälle wurden in Nordrhein-Westfalen erfasst und 27 in Bayern. Auf 100.000 Einwohnende gerechnet wurden die meisten Fälle in Brandenburg bekannt, gefolgt von Hamburg. Die Aufklärungsquote variierte zwischen den Bundesländern relativ stark und reichte von 100 % aufgeklärten Fällen in zwei Bundesländern bis runter zu 37,5 % in Hessen.

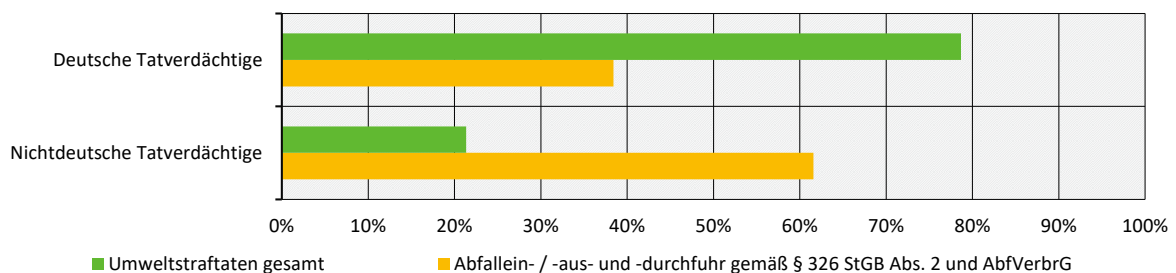
Tabelle 12: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Baden-Württemberg	16	0,1	15	93,8	17
Bayern	27	0,2	25	92,6	27
Berlin	18	0,5	14	77,8	17
Brandenburg	74	2,9	51	68,9	56
Bremen	3	0,4	2	66,7	2
Hamburg	27	1,5	14	51,9	14
Hessen	8	0,1	3	37,5	4
Mecklenburg-Vorpommern	0	0,0	0	-	0
Niedersachsen	10	0,1	9	90,0	10
Nordrhein-Westfalen	30	0,2	18	60,0	21
Rheinland-Pfalz	8	0,2	7	87,5	9
Saarland	3	0,3	3	100,0	2
Sachsen	1	0,0	1	100,0	1
Sachsen-Anhalt	20	0,9	13	65,0	18
Schleswig-Holstein	4	0,1	3	75,0	3
Thüringen	2	0,1	1	50,0	2
Bund (Gesamt)	251	0,3	179	71,3	203

Quelle: PKS 2019

Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Für ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz lag in 2019 mit 62 % ein höherer Anteil an nichtdeutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt (21 %) vor.

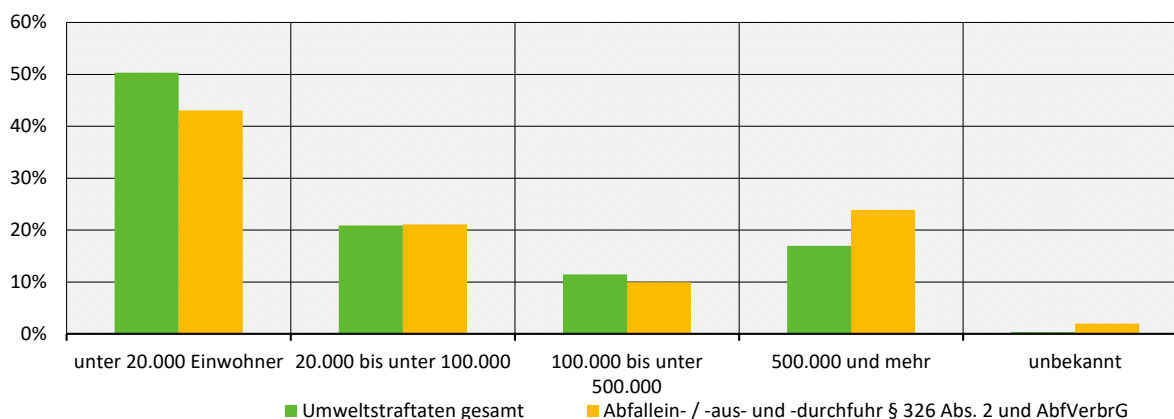
Abbildung 35: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Quelle: PKS 2019

Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatortverteilung im Jahr 2019

Straftaten der ungenehmigten Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem Abfallsverbringungsgesetz traten gegenüber den gesamten Umweltstraftaten verstärkt in größeren Orten ab 100.000 Einwohnenden auf. 24 % dieser Straftaten wurden in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnenden erfasst gegenüber 17 % für die gesamten Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 36: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatortverteilung im Jahr 2019

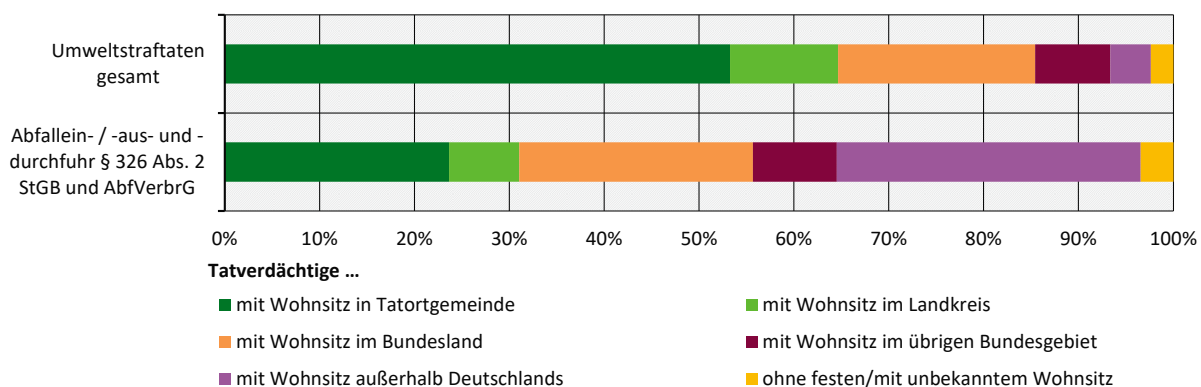


Quelle: PKS 2019

Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

Bei ungenehmigten Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem Abfallsverbringungsgesetz hatten 2019 32 % der Tatverdächtigen ihren Wohnsitz im Ausland; dies lag deutlich über dem Anteil bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (4 %). Diese Zahl dürfte sich aus dem grenzüberschreitenden Charakter des Delikts erklären.

Abbildung 37: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019



Quelle: PKS 2019

3.7 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)

§ 327 Abs. 1 StGB bezieht sich auf Tathandlungen im Zusammenhang mit Nuklearanlagen oder solchen Anlagen, in denen Kernbrennstäbe verwendet werden. Der Absatz sieht eine maximale Gefängnisstrafe von fünf Jahren bei Vorsatz, von drei Jahren bei fahrlässigem Handeln vor. Abs. 2 bezieht sich auf das unerlaubte Betreiben von Anlagen, die nach bestimmten Normen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes, des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen oder des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen. Abs. 2 S. erstreckt diesen Straftatbestand auch auf das unerlaubte Betreiben von Anlagen im EU-Ausland. Handlungen nach Abs. 2 können mit maximal drei Jahren Gefängnis bei vorsätzlichem Handeln, zwei Jahren Gefängnis bei fahrlässigem Handeln bestraft werden.

Die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten in Art. 3 d), bestimmte rechtswidrige Handlungen beim Betrieb einer Anlage unter Strafe zu stellen, die außerhalb der Anlage zum Tod oder einer schweren Körperverletzung von Personen führen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität verursachen können.

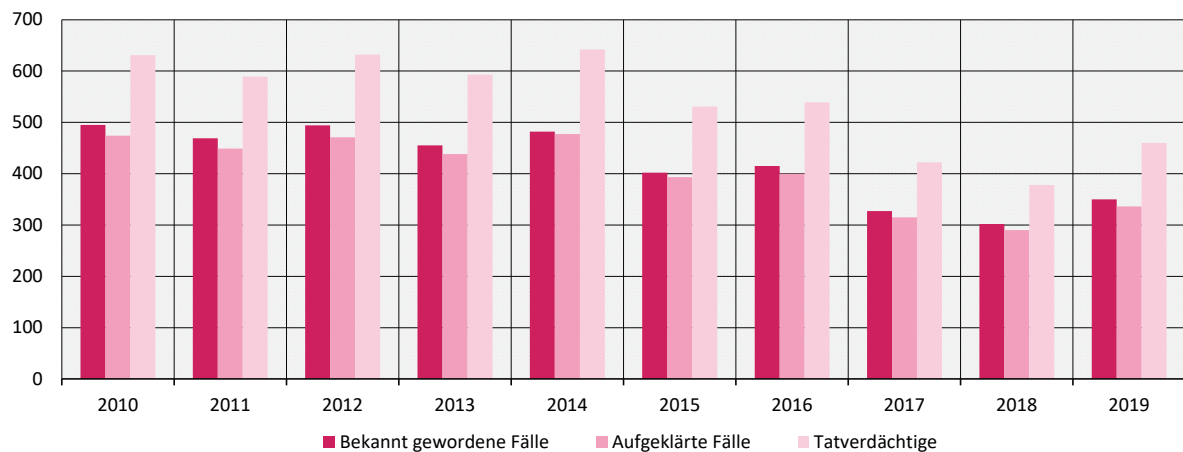
§ 62 BImSchG enthält eine Reihe von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der unerlaubten Errichtung bzw. dem Betrieb von Anlagen.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Im Jahr 2019 machte das unerlaubte Betreiben von Anlagen 2 % aller Umweltstraftaten aus.
- ▶ Die Aufklärungsquote von 96 % in 2019 lag sehr deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- ▶ Tatverdächtige bezüglich des unerlaubten Betriebens von Anlagen machten im Jahr 2019 einen Anteil von 3 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen aus.

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Die bekannt gewordenen Fälle für das unerlaubte Betreiben von Anlagen haben sich zwischen 2010 und 2019 um 29 % verringert, von 495 auf 350 Fälle pro Jahr. Die Anzahl der aufgeklärten Fälle und der Tatverdächtigen sind sich im gleichen Zeitraum in ähnlichem Maße zurückgegangen (29 % bzw. 27 %). Die Aufklärungsquote lag in allen Jahren über 95 %.

Abbildung 38: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

Quelle: PKS 2019

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2019

Die meisten Fälle des unerlaubten Betriebes von Anlagen traten 2019 in Bayern und Niedersachsen auf. In Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt lagen die meisten bekannt gewordenen Fälle pro 100.000 Einwohnenden vor. Eine Aufklärung von allen bekannt gewordenen Fällen erreichten neun Bundesländer.

Tabelle 13: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	45	0,4	43	95,6	67
Bayern	71	0,5	69	97,2	84
Berlin	3	0,1	3	100,0	3
Brandenburg	8	0,3	8	100,0	17
Bremen	3	0,4	3	100,0	6
Hamburg	4	0,2	4	100,0	6
Hessen	28	0,4	28	100,0	55
Mecklenburg-Vorpommern	2	0,1	2	100,0	2
Niedersachsen	71	0,9	69	97,2	89
Nordrhein-Westfalen	41	0,2	39	95,1	49
Rheinland-Pfalz	39	1,0	37	94,9	40
Saarland	1	0,1	1	100,0	1
Sachsen	7	0,2	5	71,4	5

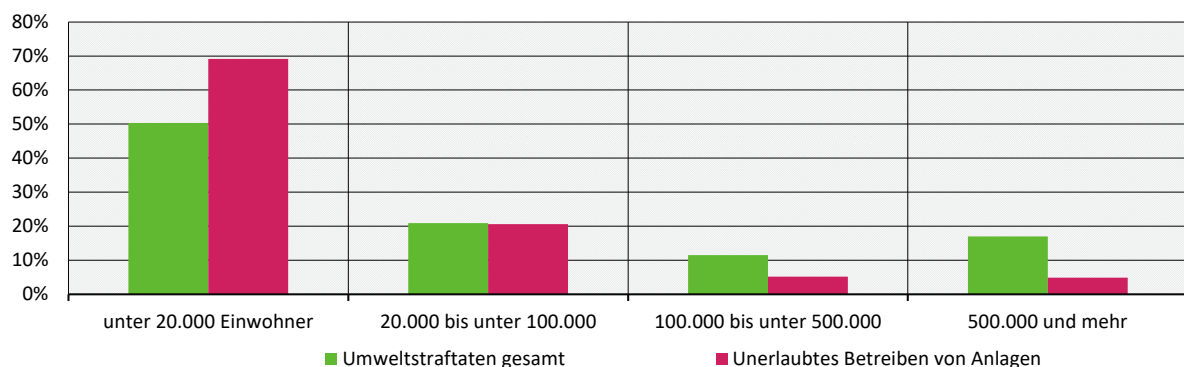
Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Sachsen-Anhalt	20	0,9	18	90,0	25
Schleswig-Holstein	4	0,1	4	100,0	7
Thüringen	3	0,1	3	100,0	4
Bund (Gesamt)	350	0,4	336	96,0	460

Quelle: PKS 2019

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2019

Mit mehr als 69 % trat die Mehrheit der Fälle des unerlaubten Betriebes von Anlagen 2019 in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf. Dieser Anteil lag über dem bei allen Umweltstraftaten (50 %). Dafür wurden anteilig weniger Straftaten in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnenden bekannt: 5 % im Vergleich zu 17 % bei allen Umweltstraftaten.

Abbildung 39: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2019



Quelle: PKS 2019

3.8 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB)

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist ohne die erforderliche Genehmigung nach § 328 StGB strafbar, ebenso wie der Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern, wenn dadurch die Gesundheit anderer Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, Luft, Böden oder fremde Sachen von erheblichem Wert gefährdet werden. Das mögliche Strafmaß beträgt hier bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe, bei Fahrlässigkeit sinkt die Höchststrafe auf drei Jahre.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie findet sich eine Entsprechung zu § 328 StGB in Art. 3 d) und e). Diese fordern von den Mitgliedstaaten, den Betrieb einer Anlage, in der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden, und den Umgang mit Kernmaterial oder anderen gefährlichen radioaktiven Stoffen unter Strafe zu stellen, wenn diese den Tod einer Person, eine schwere Körperverletzung oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen oder verursachen können.

Gemäß § 46 Atomgesetz können bestimmte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Kernmaterial als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

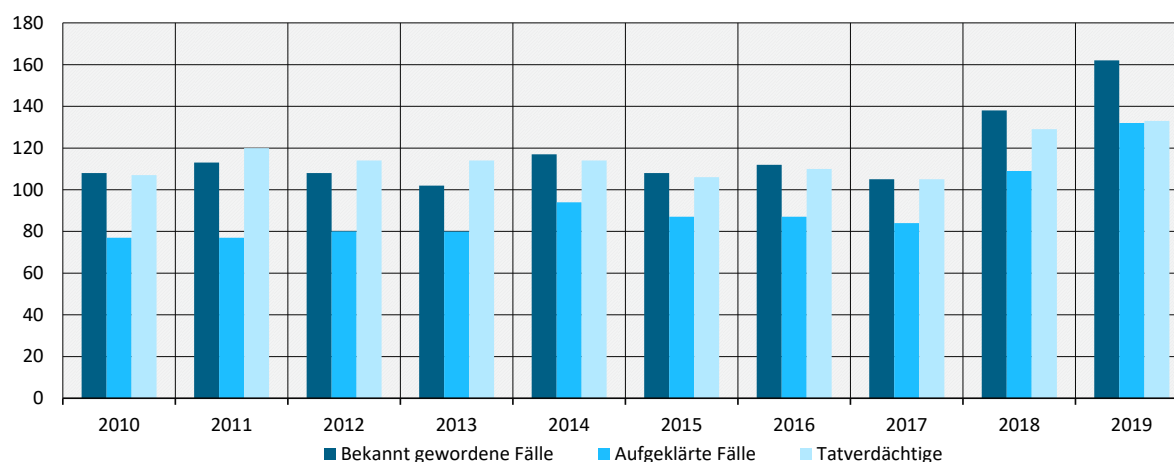
- Der unerlaubte Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern hatte einen Anteil von 0,8 % an allen Umweltstraftaten im Jahr 2019.

- Für den unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern lag die Aufklärungsquote mit 82 % in 2019 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- Von den wegen einer Umweltstraftat Verdächtigen war im Jahr 2019 1 % wegen des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern verdächtig.

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

Zwischen 2010 und 2017 lag die Zahl der bekannt gewordenen Fälle des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern relativ konstant bei ca. 100 bis 120 Fällen pro Jahr. In den Jahren 2018 (138 Fälle) und 2019 (162 Fälle) lagen die Zahlen deutlich darüber. Die Aufklärungsquote lag mit kleinen Schwankungen zwischen knapp 70 % und 80 %.

Abbildung 40: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)



Quelle: PKS 2019

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2019

Die weitaus höchste Zahl an bekannt gewordenen Fällen lag mit 73 im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz vor; die Zahl dort lag fast dreimal so hoch wie im Bundesland mit den zweitmeisten Fällen, Bayern (28 Fälle). In Bremen und Berlin wurde eine Aufklärungsquote von 100 % erreicht. Allerdings lagen in diesen Bundesländern auch sehr wenige bekannt gewordene Fälle vor.

Tabelle 14: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	14	0,1	12	85,7	13
Bayern	26	0,2	19	73,1	28
Berlin	2	0,1	2	100,0	2

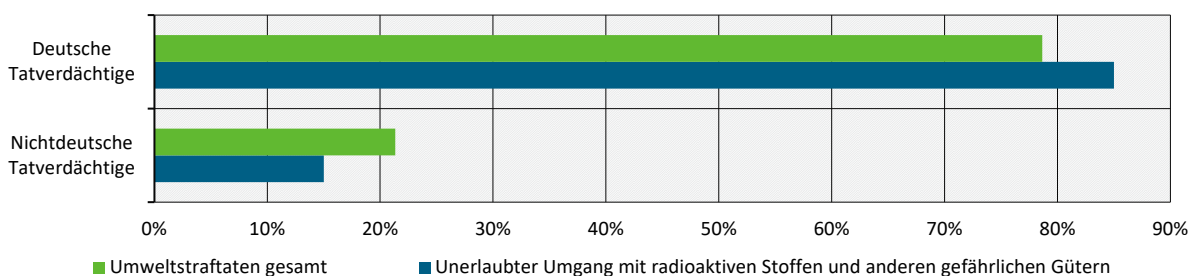
Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatverdächtige
Brandenburg	0	0,0	0	0,0	0
Bremen	2	0,3	2	100,0	3
Hamburg	10	0,5	7	70,0	7
Hessen	12	0,2	8	66,7	10
Mecklenburg-Vorpommern	0	0,0	0	0,0	0
Niedersachsen	11	0,1	8	72,7	11
Nordrhein-Westfalen	3	0,0	1	33,3	1
Rheinland-Pfalz	73	1,8	69	94,5	55
Saarland	1	0,1	0	0,0	0
Sachsen	0	0,0	0	0,0	0
Sachsen-Anhalt	4	0,2	2	50,0	2
Schleswig-Holstein	4	0,1	2	50,0	2
Thüringen	0	0,0	0	0,0	0
Bund (Gesamt)	162	0,2	132	81,5	133

Quelle: PKS 2019

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Bei dem unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern lag im Jahr 2019 ein leicht höherer Anteil an deutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt vor: 85 % im Vergleich zu 79 % für alle Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 41: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019



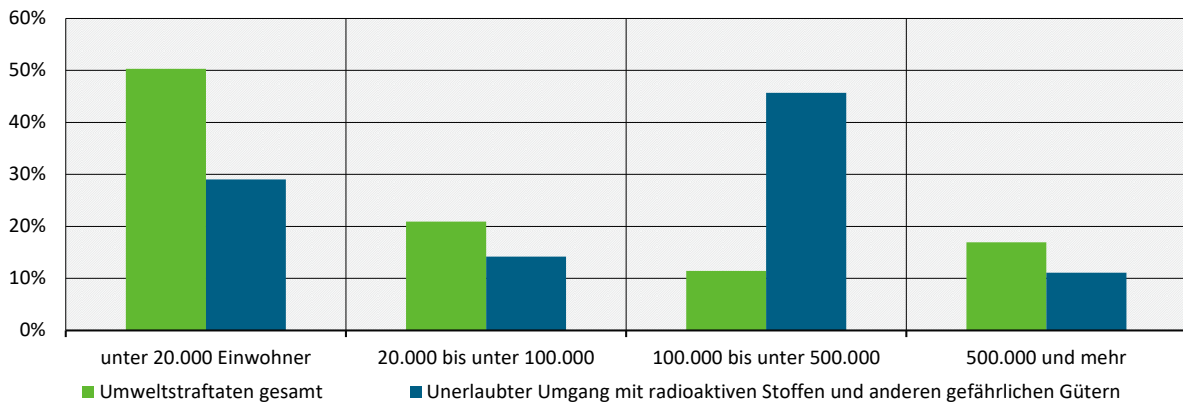
Quelle: PKS 2019

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2019

Im Vergleich zu allen Umweltstraftaten traten 2019 besonders viele Fälle des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern in Städten mit einer

Größe von 100.000 bis 500.000 Einwohnenden auf: 46 % gegenüber 11 % für alle Umweltstraftaten.

Abbildung 42: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2019

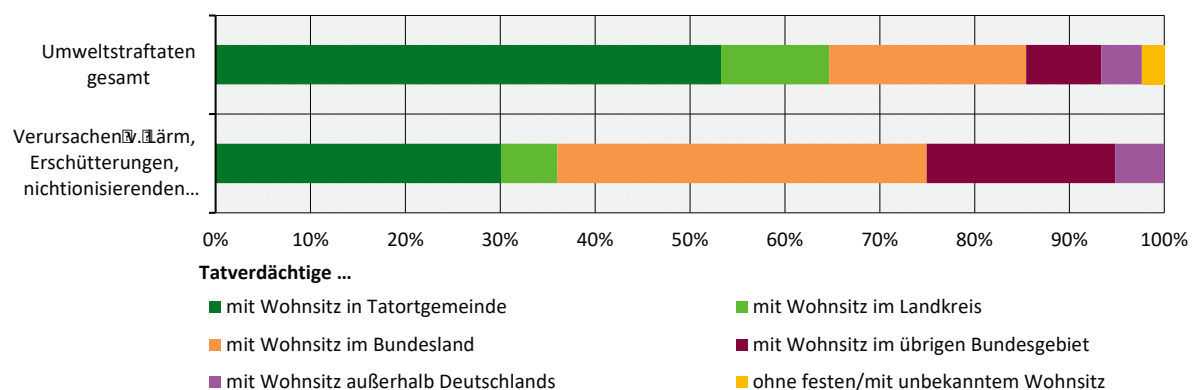


Quelle: PKS 2019

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

Für Straftaten des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern hatten deutlich weniger Tatverdächtige ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde als bei allen Umweltstraftaten (31 % gegenüber 53 %).

Abbildung 43: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019



Quelle: PKS 2019

3.9 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)

§ 329 StGB enthält eine Reihe verschiedener Tatbestände. Gemeinsam ist den Tatbeständen in den ersten vier Absätzen des Paragraphen, dass sie ein Handeln entgegen verwaltungsrechtlichen Pflichten zum Schutz eines bestimmten Gebietes voraussetzen. Das Delikt in Abs. 1 ist dabei immissionsschutzrechtlicher Natur und dasjenige in Abs. 2 wasserrechtlicher Natur, während die Absätze 3 und 4 naturschutzrechtliche Delikte normieren. Abs. 3 umfasst dabei bestimmte Tathandlungen unter Verstoß gegen nationales Recht, während Abs. 4 sich auf Verstöße gegen EU-Recht bezieht. Bei Abs. 1 und 2 genügen bestimmte gefährliche Handlungen für die Erfüllung des Tatbestandes, während bei Abs. 3 und 4 das jeweilige Gebiet tatsächlich

geschädigt worden sein muss.⁶⁸ Bei vorsätzlicher Begehung sehen Absätze 1 und 2 Höchststrafen von bis zu drei Jahren Gefängnis, Absätze 3 und 4 Höchststrafen von bis zu fünf Jahren Gefängnis vor. Bei fahrlässiger Begehung reduzieren sich die entsprechenden Strafmaße auf zwei (Abs. 1 und 2) bzw. drei Jahre (Abs. 3) oder Geldstrafe. Im Falle von Abs. 4 ist neben vorsätzlicher lediglich die leichtfertige Begehung strafbar.

§ 329 StGB setzt Teile der Art. 3 f) und h) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie um, die die Tötung, Zerstörung, den Besitz und die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten sowie den Handel mit diesen Arten (einschließlich Teilen und Erzeugnissen) unter Strafe stellen.

In Deutschland gibt es verschiedene Kategorien von geschützten Teilen von Natur und Landschaft, die sich hinsichtlich Größe, Schutzzwecken und -zielen sowie den sich daraus ableitenden Nutzungseinschränkungen unterscheiden. Zahlenmäßig entfielen die meisten Unterschutzstellungen auf Naturschutzgebiete (Stand 12/2014: 8.676) und Landschaftsschutzgebiete (Stand 12/2014: 8.531), flächenmäßig dominierten jedoch die Landschaftsschutzgebiete mit knapp über 10 Millionen Hektar (Stand 12/2014; 27,9 % der Fläche Deutschlands), dicht gefolgt von den Naturparken mit knapp unter 10 Millionen Hektar (Stand 02/2016; ebenfalls 27,9 %).⁶⁹

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

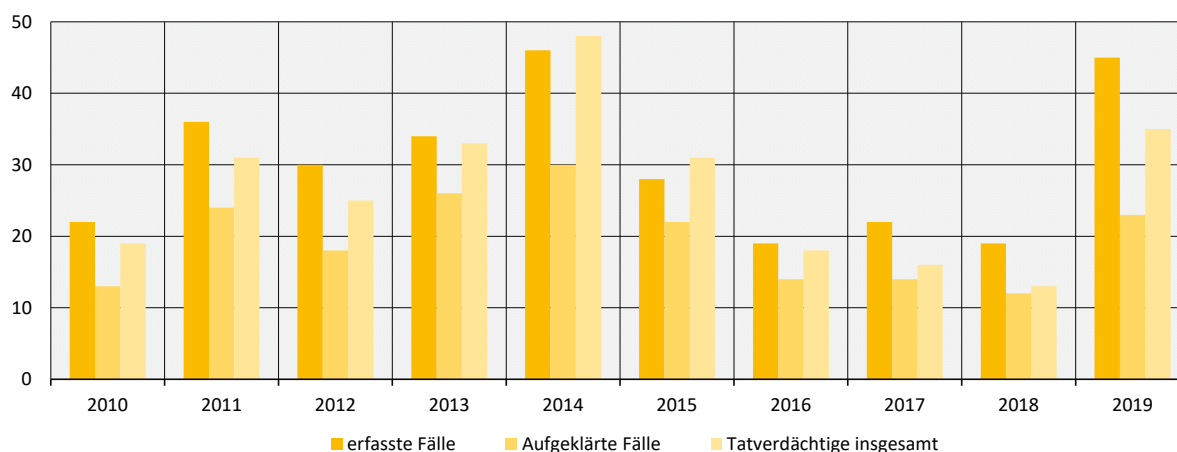
- ▶ Gefährdungen schutzbedürftiger Gebiete machten im Jahr 2019 einen Anteil von 0,2 % der Straftaten gegen die Umwelt aus.
- ▶ Die Aufklärungsquote lag mit 51 % in 2019 unter der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten in Höhe von 59 %.
- ▶ Die Tatverdächtigen in Fällen der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete machten 0,3 % aller einer Umweltstraftat Verdächtigen im Jahr 2019 aus.

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle der Gefährdung schwankte im Zeitraum 2010 - 2019 zwischen 19 und 46 Fällen. Ein eindeutiger Trend ist dabei nicht zu erkennen. Die Aufklärungsquote bewegte sich zwischen 51 % und 79 %, wobei 2019 der niedrigste Wert im gesamten Zeitraum erreicht wurde.

⁶⁸ Vgl. zum Tatbestand des § 329 StGB, Alt, Münchener Kommentar, 2019, § 329 StGB Rn. 2.

⁶⁹ Alle Zahlen nach BfN, Ausgewählte Schutzgebietskategorien in Deutschland, ohne Datumsangabe, <https://www.bfn.de/infothek/daten-fakten/schutz-der-natur/nationaler-gebietsschutz/ii-23-1-ausgewaehlte-schutzgebietskategorien-in-dl.html>. Aktuellere Zahlen scheine nicht vorzuliegen.

Abbildung 44: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)

Quelle: PKS 2019

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2019

Insgesamt lagen für Straftaten zur Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete sehr wenige bekannt gewordene Fälle vor. Die höchste Zahl an bekannt gewordenen Fällen lag mit 7 im Jahr 2019 in Bayern und Nordrhein-Westfalen vor. In eine Reihe von Bundesländern wurden keine Fälle bekannt: Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Eine Aufklärungsquote von 100 % wurde in Thüringen erreicht.

Tabelle 15: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	6	0,1	4	66,7	6
Bayern	7	0,1	4	57,1	8
Berlin	2	0,1	1	50,0	3
Brandenburg	5	0,2	0	0,0	0
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	0	0,0	0	0,0	0
Hessen	0	0,0	0	0,0	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0,0	0	0,0	0
Niedersachsen	3	0,0	1	33,3	2
Nordrhein-Westfalen	7	0,0	5	71,4	5
Rheinland-Pfalz	3	0,1	2	66,7	4
Saarland	5	0,5	2	40,0	2
Sachsen	4	0,1	2	50,0	3
Sachsen-Anhalt	0	0,0	0	0,0	0

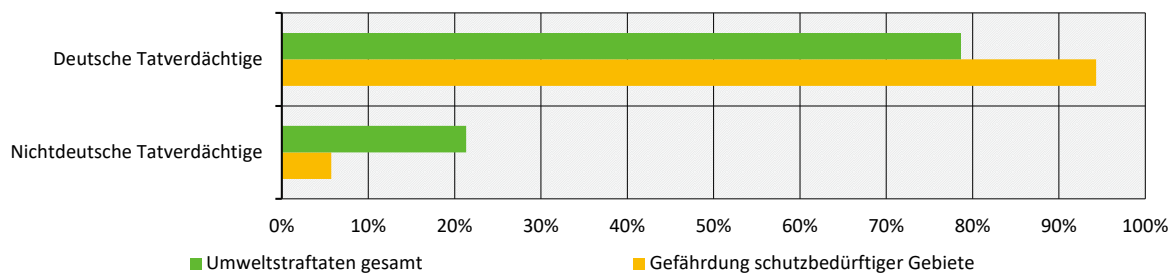
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Schleswig-Holstein	1	0,0	0	0,0	0
Thüringen	2	0,1	2	100,0	2
Bund (Gesamt)	45	0,1	23	51,1	35

Quelle: PKS 2019

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Bei der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete lag im Jahr 2019 ein deutlich höherer Anteil an deutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt vor: 94 % im Vergleich zu 79 % für alle Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 45: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

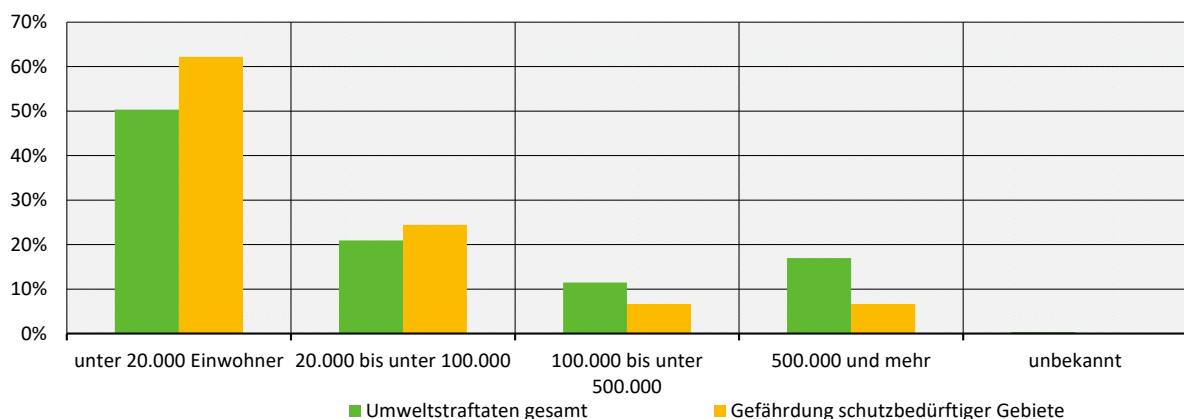


Quelle: PKS 2019

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatortverteilung im Jahr 2019

Im Vergleich zu allen Umweltstraftaten traten 2019 besonders viele Fälle der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete in Gemeinden und Orten mit einer Größe unter 20.000 Einwohnern auf: 62 % gegenüber 50 % für alle Umweltstraftaten.

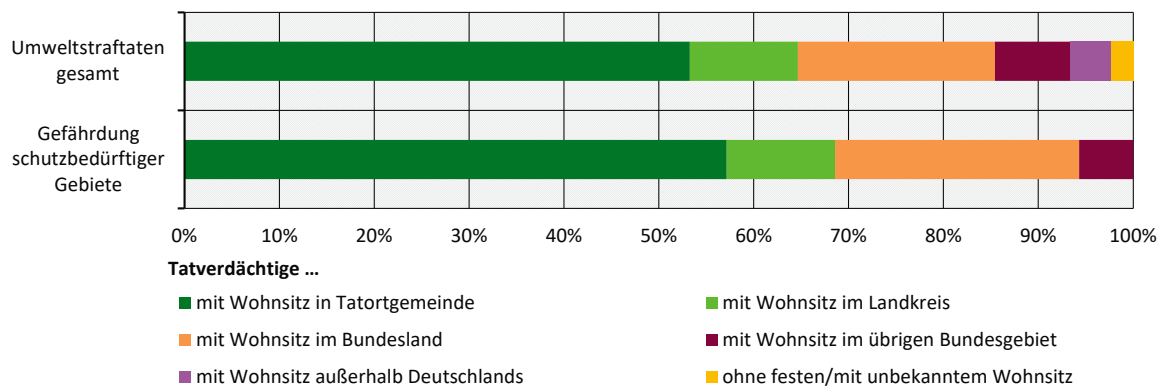
Abbildung 46: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatortverteilung im Jahr 2019



Quelle: PKS 2019

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

Für Straftaten der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete hatten mehr Tatverdächtige ihren Wohnsitz im Bundesland als bei allen Umweltstraftaten (26 % gegenüber 21 %).

Abbildung 47: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

Quelle: PKS 2019

3.10 Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB) sowie gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB)

Nach § 314 StGB macht sich strafbar, wer Wasser in Quellen, Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt. Auch der Verkauf von vergifteten oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischten Gegenständen ist verboten und wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Kommt es durch die Tat zu einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder zu einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so beträgt das Mindeststrafmaß zwei Jahre. Wird durch die Tat leichtfertig der Tod eines Anderen verursacht, beträgt die Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, es kann aber auch eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden.

Die Freisetzung oder Verbreitung von Stoffen, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, steht nach Art. 330a StGB unter Strafe. Wenn dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht wird, beträgt das Strafmaß von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Verursacht der Täter oder die Täterin den Tod eines anderen Menschen, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren anzusetzen. In minderschweren Fällen sinkt das Strafmaß, bei Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit kann je nach Schwere der Tat auch eine Geldstrafe verhängt werden.

§ 330a StGB deckt Teile des Art. 3d) der EU-Umweltstrafrechtslinie ab, nach dem die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass der Betrieb einer Anlage unter Strafe gestellt ist, wenn in der Anlage eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden, die zum Tod oder zu einer schweren Körperverletzung von Personen außerhalb der Anlage führen können. Die Mitgliedstaaten müssen auch sicherstellen, dass der Betrieb einer Anlage strafbar ist, wenn erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht werden oder werden können.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie gibt es keine Regelungen, die § 314 StGB entsprechen.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt:

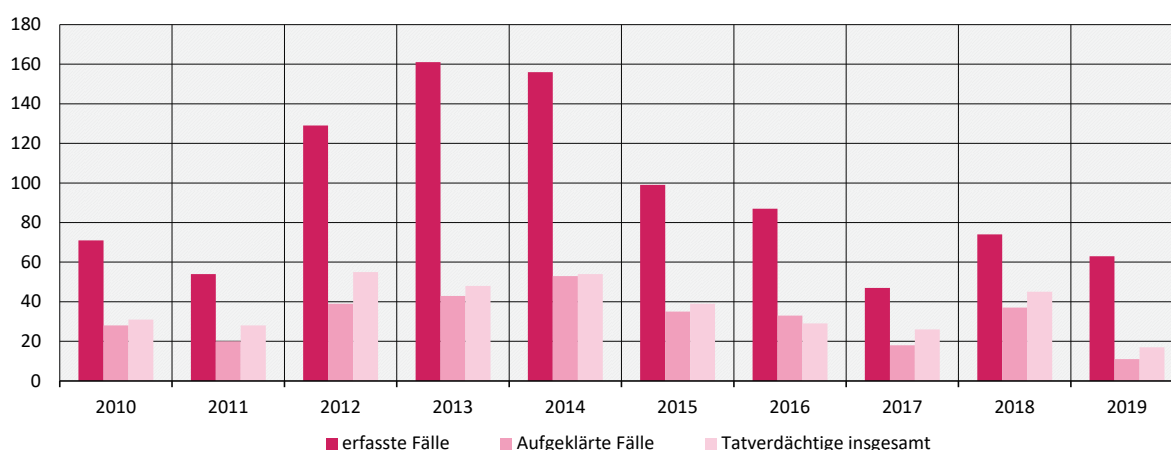
- Straftaten nach § 314 und § 330a StGB stellten im Jahr 2019 zusammen 0,3 % der Straftaten gegen die Umwelt dar.

- Die Aufklärungsquote für beide Straftaten zusammen lag in 2019 mit 18 % deutlich unter der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- 0,1 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2019 wegen einer der beiden Straftaten im Zusammenhang mit Giften verdächtig.

Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

Die Zahl der bekannt gewordenen Fälle für Straftaten nach § 314 und § 330a StGB erreichte in den Jahren 2013 und 2014 Höchstwerte. Danach sank die Anzahl der Fälle deutlich ab. Die Aufklärungsrate erreichte mit 17 % im Jahr 2019 den Tiefstwert im gesamten Zeitraum 2010- 2019.

Abbildung 48: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)



Quelle: PKS 2019

Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2019

In Berlin und Nordrhein-Westfalen lagen in 2019 die meisten Fälle in absoluten Zahlen, in Berlin auch pro 100.000 Einwohnenden vor. In sieben Bundesländern wurden 2019 überhaupt keine Fälle bekannt.

Tabelle 16: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	5	0,05	2	40,0	6
Bayern	4	0,03	2	50,0	4
Berlin	21	0,58	2	9,5	2
Brandenburg	0	0,00	0	0,0	0
Bremen	0	0,00	0	0,0	0
Hamburg	0	0,00	0	0,0	0

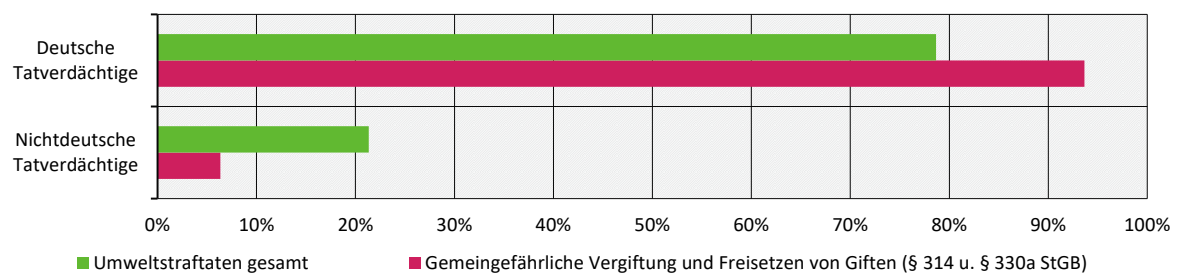
Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Hessen	9	0,14	2	22,2	2
Mecklenburg- Vorpommern	0	0,00	0	0,0	0
Niedersachsen	3	0,04	1	33,3	1
Nordrhein-Westfalen	16	0,09	1	6,3	1
Rheinland-Pfalz	0	0,00	0	0,0	0
Saarland	0	0,00	0	0,0	0
Sachsen	3	0,07	0	0,0	0
Sachsen-Anhalt	1	0,05	1	100,0	1
Schleswig-Holstein	1	0,03	0	0,0	0
Thüringen	0	0,00	0	0,0	0
Bund (Gesamt)	63	0,08	11	17,5	17

Quelle: PKS 2019

Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Bei Straftaten im Zusammenhang mit Giften lag 2019 der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit 6 % bei weniger als einem Drittel des Anteils für alle Umweltstraftaten (21 %).

Abbildung 49: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

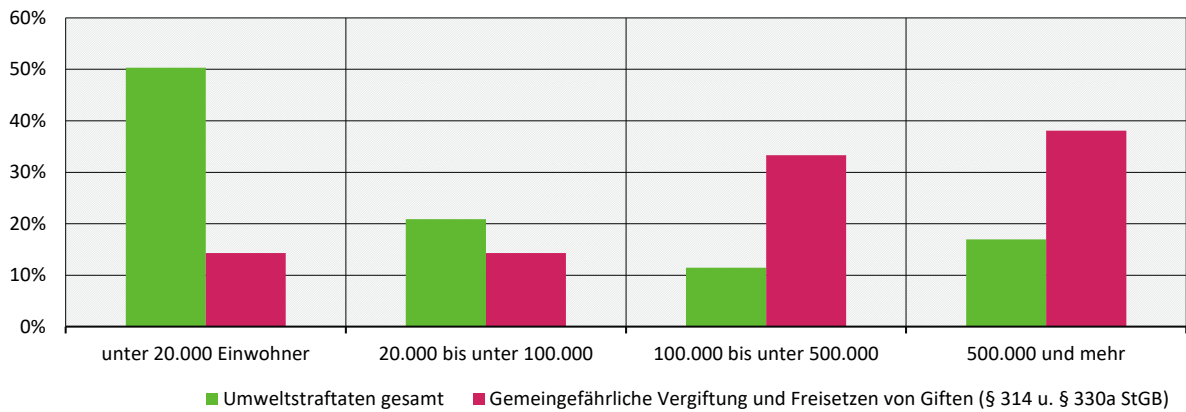


Quelle: PKS 2019

Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2019

Der prozentual höchste Anteil der bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach §§ 314 und 330 StGB (38 %) wurde 2019 in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnenden erfasst. Dieser Anteil lag deutlich über dem aller Umweltstraftaten (17 %).

Abbildung 50: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2019



Quelle: PKS 2019

4 Einzelne Straftatbestände außerhalb des StGB

Im Folgenden werden statistische Informationen zu Straftatbeständen außerhalb des StGB, d.h. aus dem Nebenstrafrecht dargestellt. Die Art der Darstellung folgt dabei derjenigen für die Straftatbestände nach StGB (siehe dazu Kapitel 3). Aufgrund der geringen Anzahl von Fällen pro Jahr wurde für Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz eine verkürzte Darstellung gewählt.

4.1 Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die §§ 71 und 71a BNatSchG enthalten verschiedene Straftaten im Zusammenhang mit geschützten Arten und deren Lebensräumen.⁷⁰

Abgedeckt sind in § 71 BNatSchG Verstöße gegen bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote für geschützte Tier- und Pflanzenarten, gegen das Zugriffsverbot für Fortpflanzungsstätten entsprechender Tiere, bestimmte nationale Vermarktungsverbote und bestimmte europäische Ein- und Ausfuhrbestimmungen. Abs. 2 stellt jeweils Verstöße gegen bestimmte EU-rechtliche Verbote des Handelns mit bestimmten Arten unter Strafe. Die maximale Freiheitsstrafe bei Verstößen gegen § 71 Abs. 1 und 2 BNatSchG beträgt fünf Jahre, wobei eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung strafverschärfend wirkt.

§ 71a BNatSchG umfasst in Abs. 1 Verstöße gegen Zugriffs- und Besitzverbote der europäischen Vogelschutzrichtlinie⁷¹ sowie der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie⁷² sowie gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verstöße gegen bestimmte artenschutzrechtliche Normen. § 71a Abs. 2 BNatSchG stellt bestimmte Verstöße gegen die EU-Artenschutzverordnung⁷³ unter Strafe. Die maximale Freiheitsstrafe in Fällen von Abs. 1 und 2 beläuft sich auf drei Jahre.

In beiden Paragraphen gibt es Sonderregeln für einzelne Tatmodalitäten, nämlich gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung, leichtfertige Begehung oder fahrlässige bzw. leichtfertige Nichtkenntnis des Schutzstatus einer Art.

Das Bundesnaturschutzgesetz setzt Teile der Artikel 3 f) und g) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie um. Die Artikel verpflichten die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Tötung, Zerstörung, der Besitz oder die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten sowie der Handel mit diesen Arten gesetzwidrig sind und unter Strafe gestellt werden. Eine Ausnahme gilt nur für Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.

§ 69 BNatSchG enthält eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeitentatbeständen in Bezug auf Verstöße gegen die verschiedenen Verbote des nationalen und europäischen Artenschutzes.

Zunächst sind durch das BNatSchG alle wildlebenden Tiere und Pflanzen in Deutschland geschützt. Es gibt jedoch Arten, die das Gesetz zusätzlich unter „besonderem Schutz“ stellt, da sie als bedroht gelten. Als „streng geschützt“ gelten darüber hinaus 417 von rund 48.000 wildlebenden Tierarten, davon mehr als die Hälfte Vögel und Schmetterlinge. Bei den Pflanzen sind

⁷⁰ Vgl. zum Folgenden Pfohl 2017.

⁷¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Vogelschutzrichtlinie, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

⁷² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

⁷³ Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.)

52 Farn- und Blütenpflanzen und eine Flechtenart der rund 9.500 Pflanzenarten „streng geschützt“ im Sinne des BNatSchG.⁷⁴

Viele Arten sind in Deutschland in ihrem Bestand gefährdet. Dies betrifft jede zweite Amphibienart und mehr als zwei Drittel der Reptilienarten.⁷⁵ Bei den Säugetieren sind die Hälfte aller Arten und Unterarten Deutschlands bestandsgefährdet, extrem selten oder bereits ausgestorben. Nur ein Drittel sind ungefährdet.⁷⁶

Welche genauen Auswirkungen Straftaten nach dem BNatSchG im Vergleich zu anderen Faktoren (wie etwa dem nicht durch strafbewehrtes Handeln verursachten Verschwinden von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen) auf den Bestand an wildlebenden Tieren und Pflanzen haben, wird hier nicht untersucht.

In diesem Unterkapitel wurden neben den für alle Delikte dargestellten Daten der PKS ebenfalls Informationen zu Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Artenschutzbestimmungen sowie Daten zu Beschlagnahmen und Einziehungen aufgenommen. Diese werden vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlicht. Daten für andere naturschutzbezogene Ordnungswidrigkeiten, wie beispielsweise im Zusammenhang mit dem Gebietsschutz, liegen nicht in ähnlicher Form vor.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- Im Jahr 2019 umfassten die Straftaten nach Bundesnaturschutzgesetz 2,6 % der gesamten Umweltstraftaten.
- Die Aufklärungsquote war im Jahr 2019 mit 62 % etwas höher als die Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- Von den wegen einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2019 2,8 % verdächtig wegen einer Straftat nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

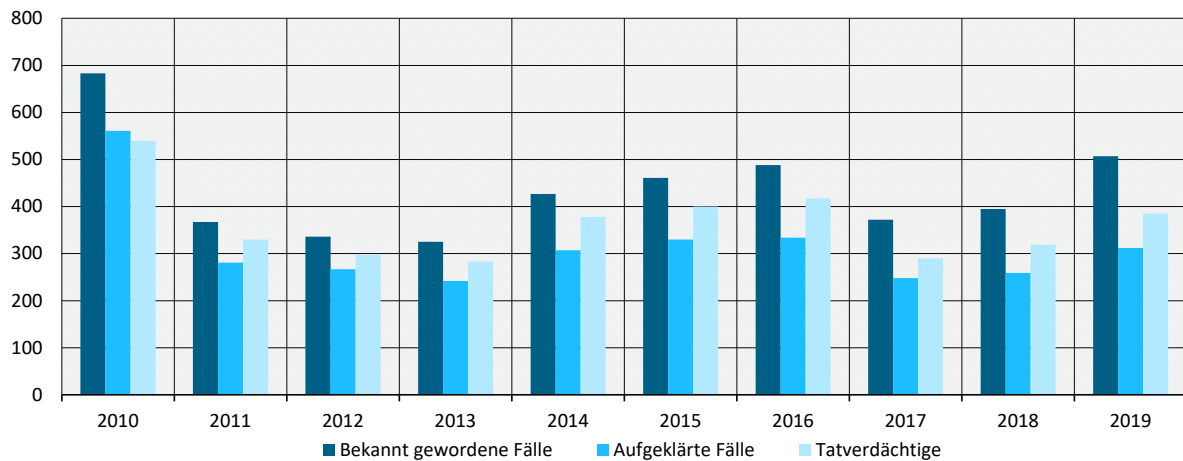
Die bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach dem BNatSchG gingen zwischen 2010 und 2019 um 26 % zurück, wobei der Tiefstand in diesem Zeitraum im Jahr 2013 zu verzeichnen war. Die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen gingen zwischen 2010 und 2019 ebenfalls um 44 % bzw. 29 % zurück. Die Aufklärungsquote verschlechterte sich dabei fast kontinuierlich: von 82 % in 2010 auf 62 % im Jahr 2019.

⁷⁴ Für alle Angaben siehe BfN, Artenschutz, <https://www.bfn.de/infothek/daten-fakten/schutz-der-natur/artenschutz/ji-11-15-anzahl-der-gesetzlich-streng-geschuetzten-heimischen-arten.html>.

⁷⁵ BfN, Neue Rote Listen: Amphibien und Reptilien in Deutschland stärker gefährdet als andere Artengruppen, https://www.bfn.de/presse/pressemitteilung.html?no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=7167&cHash=7f6313bc13cc1dc15d7591ecec762a2, 17. August 2021.

⁷⁶ BfN, Pressehintergrund Naturschutz/Artenschutz, Aktuelle Rote Liste der Säugetiere: 97 Arten und Unterarten sind bewertet, 8.10.2020, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/roteliste/Dokumente/2020_10_08_Pressehintergrund_Rote_Liste_Saeugetiere.pdf S. 3.

Abbildung 51: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)



Quelle: PKS 2019

Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2019

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle im Jahr 2019 war mit 94 in Bayern mit Abstand am höchsten. Die höchsten Häufigkeitszahlen (bekannt gewordene Fälle pro 100.000 Einwohnende) lagen dagegen in Thüringen, Rheinland-Pfalz und Brandenburg vor. Eine hohe Aufklärungsquote hatten Baden-Württemberg und Hessen.

Tabelle 17: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	64	0,6	51	79,7	55
Bayern	94	0,7	67	71,3	73
Berlin	15	0,4	10	66,7	15
Brandenburg	30	1,2	17	56,7	21
Bremen	1	0,1	0	0,0	0
Hamburg	7	0,4	5	71,4	4
Hessen	39	0,6	30	76,9	33
Mecklenburg- Vorpommern	15	0,9	5	33,3	10
Niedersachsen	57	0,7	41	71,9	62
Nordrhein-Westfalen	36	0,2	24	66,7	32
Rheinland-Pfalz	54	1,3	23	42,6	29
Saarland	5	0,5	1	20,0	1
Sachsen	16	0,4	9	56,3	16

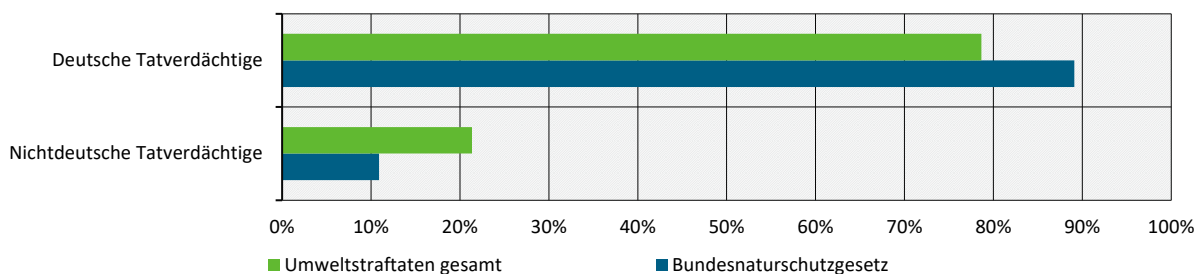
Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Sachsen-Anhalt	21	1,0	10	47,6	13
Schleswig-Holstein	20	0,7	7	35,0	11
Thüringen	33	1,5	12	36,4	10
Bund (Gesamt)	507	0,6	312	61,5	385

Quelle: PKS 2019

Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt lag bei Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Jahr 2019 ein höherer Anteil an deutschen Tatverdächtigen vor: 89 % im Gegensatz zu 79 % für alle Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 52: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

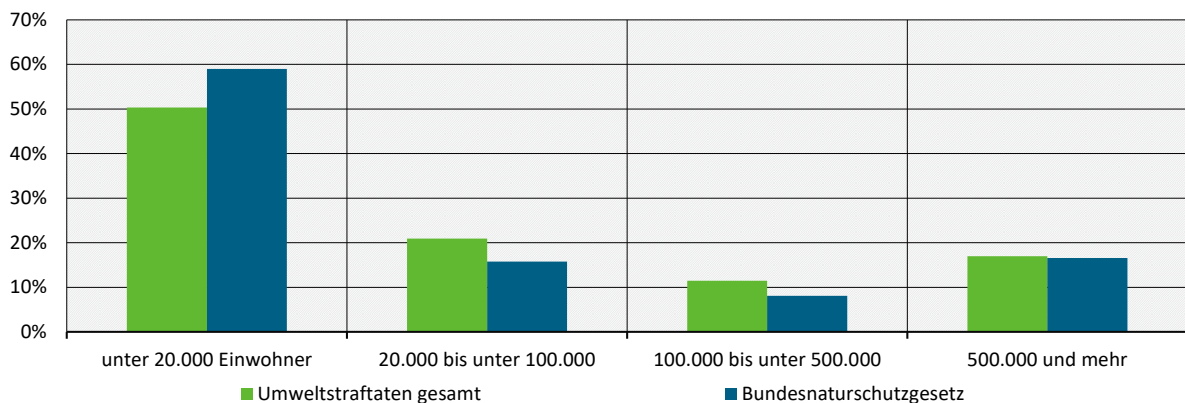


Quelle: PKS 2019

Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019

Im Vergleich zu allen Umweltstraftaten traten mehr Fälle der Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz in kleinen Orten und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf (59 % statt 50 % bei allen Umweltstraftaten).

Abbildung 53: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019



Quelle: PKS 2019

Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2018 und 2019)

Die Anzahl der Beschlagnahmen wegen Verstößen gegen Artenschutzbestimmungen lag im Jahr 2018 bei 1.321 und im Jahr 2019 bei 1.449. Die meisten Beschlagnahmen nahm in beiden Jahren das Hauptzollamt Frankfurt am Main Flughafen vor.

Tabelle 18: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2018 und 2019)

Zollstelle	Beschlagnahmen an deutschen Haupteingangszollämtern	
	2018	2019
Hauptzollamt Frankfurt am Main Flughafen	673	794
Zollamt München Flughafen	62	80
Zollamt Germersheim	47	73
Zollamt Flughafen Berlin-Tegel	49	k.A.
Zollamt Flughafen Köln/Bonn	k.A.	35
Zollamt Flughafen Düsseldorf	52	50
Übrige Zollämter	389	320
Gesamt	1321	1449

Quelle: BfN (2020)

Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der durch die Länderbehörden beschlagnahmten und eingezogenen Exemplare (2018 und 2019)

Im Jahr 2018 wurden 745 Exemplare beschlagnahmt und 458 Exemplare von Arten eingezogen, die vom Aussterben bedroht sind und so selten sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährdet (vgl. Anhang A der EU-Artenschutzverordnung⁷⁷). Im Jahr 2019 wurden 677 Exemplare und 450 kg dieser Arten beschlagnahmt und 776 Exemplare eingezogen. Der Vergleich zwischen den Bundesländern wird durch unterschiedliche Kategorien von Angaben (Anzahl der Exemplare oder kg) erschwert.

⁷⁷ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. L 061 vom 3. 3. 1997, S. 1 – 69. Anhang A der EU-Artenschutzverordnung enthält grundsätzlich Arten, die in Anhang I CITES gelistet sind (vom Aussterben bedroht, kommerzieller Handel ist verboten). Anhang B enthält Arten, die in Anhang II CITES gelistet sind (gefährdet, Handel nur erlaubt, wenn nachhaltig).

Tabelle 19: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der durch die Länderbehörden beschlagnahmten und eingezogenen Exemplare (2018 und 2019)

Bundesland	Jahr	Lebende Tiere, lebende Pflanzen und tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse			
		Anhang A		Anhang B	
		Beschlagnahmte Exemplare	Eingezogene Exemplare	Beschlagnahmte Exemplare	Eingezogene Exemplare
Baden-Württemberg	2018	105	32	221	12
	2019	240	82	67	45
Bayern	2018	82	126	40	50
	2019	89	145	740	19
Berlin	2018	24	32	39	42
	2019	24	56	13	71
Brandenburg	2018	8	8	2	2
	2019	450 kg	39	0	12
Bremen	2018	1	1	1	1
	2019	5	0	2	0
Hamburg	2018	0	0	1	1
	2019	1	1	2 + 37.840 kg	2
Hessen	2018	8	139	0	45
	2019	1	95	0	59
Mecklenburg-Vorpommern	2018	16	16	15	15
	2019	4	1	11	0
Niedersachsen	2018	396	14	884	246
	2019	76	23	24	10
Nordrhein-Westfalen	2018	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	159	235	876	112
Rheinland-Pfalz	2018	39	52	4	4
	2019	18	42	6	14
Saarland	2018	1	1	0	0
	2019	0	0	0	1
Sachsen	2018	42	19	26	21
	2019	36	18	7	2
Sachsen-Anhalt	2018	10	10	5	5

Bundesland	Jahr	Lebende Tiere, lebende Pflanzen und tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse			
	2019	20	20	8	8
Schleswig-Holstein	2018	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Thüringen	2018	13	8	9	6
	2019	4	19	6	37
Bund (Gesamt)	2018	745	458	1.247	450
	2019	677 + 450 kg	776	1.762 + 37.840 kg	392

Quelle: BfN (2020)

Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der in den Bundesländern in 2018/2019 durchgeführten Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren

Die meisten Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden in den Jahren 2018 und 2019 in Mecklenburg-Vorpommern und Bayern abgeschlossen. Im Jahr 2019 lagen die meisten abgeschlossenen Strafverfahren in Bayern und Nordrhein-Westfalen vor. Für zwei Bundesländer – Nordrhein-Westfalen (für 2018) und Schleswig-Holstein (2018 und 2019) – liegen keine Angaben zu diesen Zahlen für die genannten Jahre vor.

Tabelle 20: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der in den Bundesländern in 2018/2019 durchgeführten Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren

Bundesland	Jahr	Abgeschlossene Ordnungswidrigkeitsverfahren		Abgeschlossene Strafverfahren		
		Anzahl Verfahren	Summe Bußgelder (€)	Anzahl Verfahren	Anzahl Einstellungen	Summe Straf-gelder (€)
Baden-Württemberg	2018	16	1.971	1	1	0
	2019	7	1.700	4	2	2.600
Bayern	2018	30	2.504	10	7	39.029
	2019	42	920	10	3	3.400
Berlin	2018	1	0	0	0	0
	2019	1	50	1	1	0
Brandenburg	2018	0	0	0	0	0
	2019	0	0	0	0	0
Bremen	2018	0	0	0	0	0
	2019	0	0	0	0	0
Hamburg	2018	1	0	0	0	0
	2019	0	0	0	0	0

Bundesland	Jahr	Abgeschlossene Ordnungswidrigkeitsverfahren		Abgeschlossene Strafverfahren		
Hessen	2018	16	1.420	1	1	1.000
	2019	14	1.510	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	2018	63	545	0	0	0
	2019	69	690	0	0	0
Niedersachsen	2018	3	1.262	0	0	0
	2019	3	1.370	10	8	11.320
Nordrhein-Westfalen	2018	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	50	3.449	14	12	2.350
Rheinland-Pfalz	2018	2	399	1	0	0
	2019	10	595	2	1	0
Saarland	2018	0	0	0	0	0
	2019	2	150	0	0	0
Sachsen	2018	0	0	0	0	0
	2019	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	2018	2	400	2	2	500
	2019	3	1.907	2	2	1.100
Schleswig-Holstein	2018	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Thüringen	2018	1	50	0	0	0
	2019	3	160	1	1	0
Bund (Gesamt)	2018	135	8.551	15	11	40.529
	2019	204	12.501	44	30	20.770

Quelle: BfN (2020)

4.2 Straftaten nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG)

Nach § 17 des Tierschutzgesetzes ist es strafbar, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten oder ihm aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Das Strafmaß für die genannten Taten beträgt bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

Daneben enthält das TierSchG in § 20 Abs. 3 und § 20a Abs. 3 jeweils eine Strafvorschrift hinsichtlich richterlich angeordneter Verbote des Umgangs mit Tieren.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie gibt es keine Regelungen, die durch die Straftatbestände im Tierschutzgesetz umgesetzt werden.

Eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeiten findet sich in § 18 TierSchG.

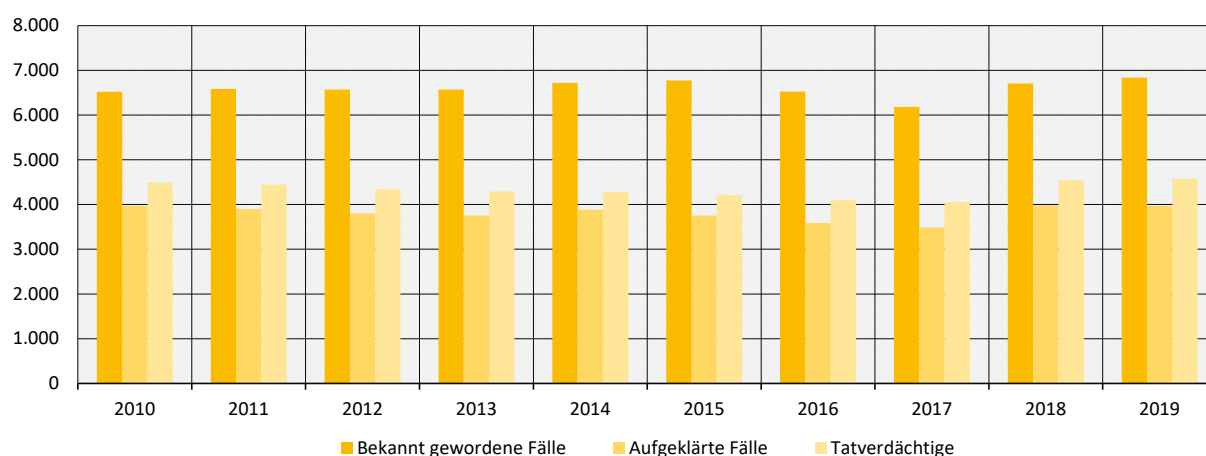
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- Die Straftaten nach dem Tierschutzgesetz machten 2019 etwa ein Drittel aller Straftaten gegen die Umwelt aus (35 %).
- Die Aufklärungsquote entsprach mit 58 % in 2019 derjenigen für alle Umweltstraftaten.
- Im Jahr 2019 war ca. ein Drittel (34 %) aller einer Umweltstraftat Tatverdächtigen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz verdächtig.

Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

Die bekannt gewordenen Fälle, aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen für Straftaten nach dem Tierschutzgesetz blieben über die Jahre 2010 bis 2019 relativ konstant. Die bekannt gewordenen Fälle schwankten zwischen ca. 6.200 und ca. 6.800 Fälle pro Jahr. Die Aufklärungsquote lag zwischen 55 % und 61 %

Abbildung 54: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)



Quelle: PKS 2019

Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2019

Die meisten bekannt gewordenen Fälle im Jahr 2019 lagen in Bayern (1044), Niedersachsen (913), und Nordrhein-Westfalen (908) vor. Die mit Abstand meisten erfassten Fälle pro 100.000 Einwohnenden traten in Sachsen-Anhalt auf. Bremen wies mit 89 % die mit Abstand höchste Aufklärungsquote im Jahr 2019 auf.

Tabelle 21: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	661	6,0	371	56,1	427
Bayern	1.044	8,0	709	67,9	803
Berlin	295	8,1	156	52,9	164
Brandenburg	327	13,0	190	58,1	221

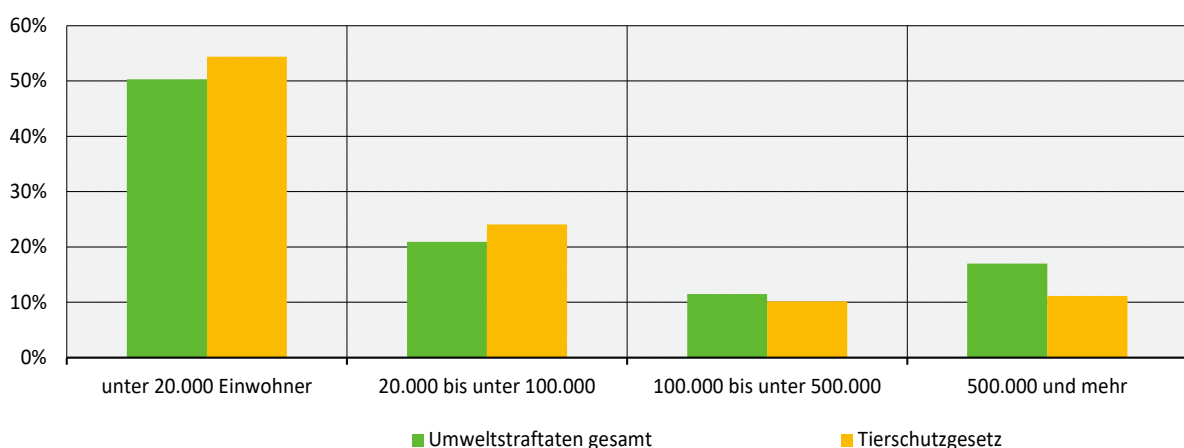
Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Bremen	9	1,3	8	88,9	7
Hamburg	127	6,9	73	57,5	77
Hessen	467	7,5	278	59,5	317
Mecklenburg- Vorpommern	182	11,3	115	63,2	122
Niedersachsen	913	11,4	582	63,7	738
Nordrhein-Westfalen	908	5,1	474	52,2	545
Rheinland-Pfalz	506	12,4	254	50,2	292
Saarland	89	9,0	37	41,6	48
Sachsen	326	8,0	178	54,6	204
Sachsen-Anhalt	422	19,1	269	63,7	297
Schleswig-Holstein	321	11,1	169	52,6	199
Thüringen	240	11,2	106	44,2	113
Bund (Gesamt)	6.837	8,2	3.969	58,1	4.571

Quelle: PKS 2019

Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019

Straftaten nach dem Tierschutzgesetz wurden etwas häufiger in Orten mit weniger als 20.000 Einwohnenden begangen als alle Umweltstraftaten: 54 % im Vergleich zu 50 % bei allen Umweltstraftaten. Dafür wurden weniger Straftaten nach dem Tierschutzgesetz in Orten mit mehr als 500.000 Einwohnenden begangen, 11 % im Vergleich zu 17 % bei allen Umweltstraftaten.

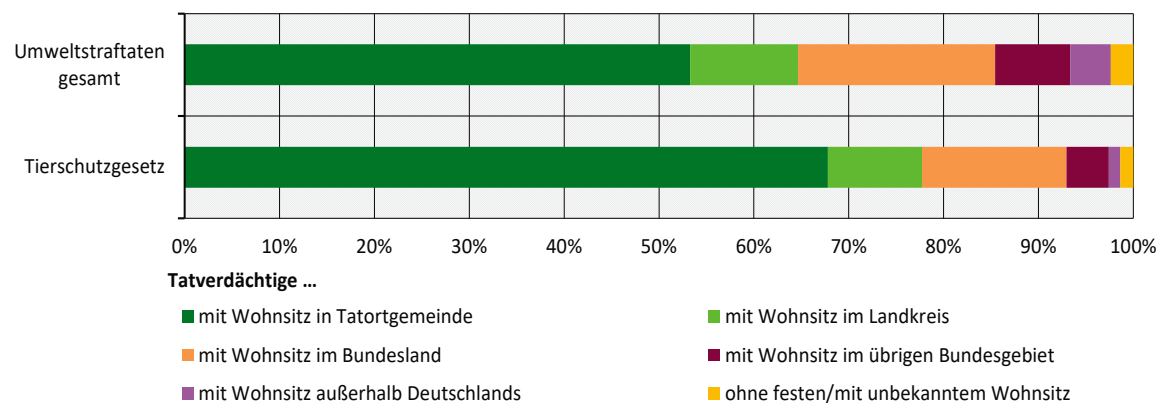
Abbildung 55: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019



Quelle: PKS 2019

Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

68 % der wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz Verdächtigen wohnten im Jahr 2019 in der Tatortgemeinde im Vergleich zu 53 % bei allen Umweltstraftaten.

Abbildung 56: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

Quelle: PKS 2019

4.3 Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Das Bundesjagdgesetz stellt in § 38 unter Strafe, Wild in der Schonzeit oder Elterntiere zu bejagen. Die Tat kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden; handelt der Täter fahrlässig beträgt die Höchstfreiheitsstrafe ein Jahr. Strafbar nach § 38a BJagdG machen sich Personen, die Rechtsverordnungen zum Besitz oder gewerbsmäßigen Ankauf, Verkauf oder Tausch von streng oder besonders geschütztem Wild nicht einhalten. Bei Besitz drohen eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, beim gewerbsmäßigen Ankauf, Verkauf oder Tausch eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Handelt der Täter leichtfertig, so verringert sich das mögliche Strafmaß auf Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren für den Besitz und maximal einem Jahr für den gewerbsmäßigen Ankauf, Verkauf oder Tausch.

Der Paragraph dient der Umsetzung von Art. 3 f) und g) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie. Diese verpflichten Mitgliedstaaten, die Tötung, die Zerstörung, den Besitz und die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten sowie den Handel mit diesen Arten unter Strafe zu stellen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.

§ 39 BJagdG enthält eine Reihe von Ordnungswidrigkeitentatbeständen.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

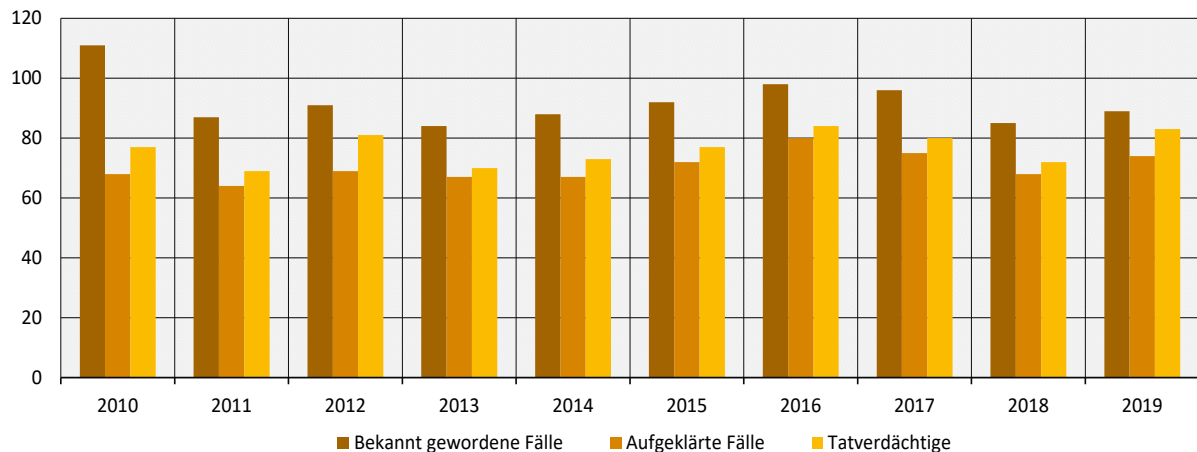
- Die bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz umfassten im Jahr 2019 0,5 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- Die Aufklärungsquote für Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz lag in 2019 bei 83 % und damit deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- 0,6 % der einer Umweltstraftat Verdächtigen waren im Jahr 2019 wegen einer Straftat nach dem Bundesjagdgesetz verdächtig.

Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle der Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz lag zwischen 2010 und 2019 relativ konstant zwischen 85 und knapp 100 Fällen. Nur 2010 wurde eine etwas

höhere Anzahl von Fällen erfasst. Die Aufklärungsquote schwankte in den Jahren 2010 bis 2019 zwischen 61 % und 84 %, wobei 2010 der niedrigste Wert erreicht wurde.

Abbildung 57: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)



Quelle: PKS 2019

Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2019

Die meisten Fälle von Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz (jeweils > 10) wurden 2019 in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen bekannt. Die höchste Fallzahl pro 100.000 Einwohnenden lag in Brandenburg vor. Die Aufklärungsquote lag in vier Bundesländern bei 100 %, allerdings bei geringen Fallzahlen.

Tabelle 22: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	1	0,0	1	100,0	1
Bayern	9	0,1	6	66,7	8
Berlin	0	0,0	0	0,0	0
Brandenburg	9	0,4	8	88,9	8
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	0	0,0	0	0,0	0
Hessen	15	0,2	14	93,3	13
Mecklenburg-Vorpommern	4	0,2	4	100,0	4
Niedersachsen	11	0,1	10	90,9	16
Nordrhein-Westfalen	14	0,1	11	78,6	11
Rheinland-Pfalz	12	0,3	9	75,0	10

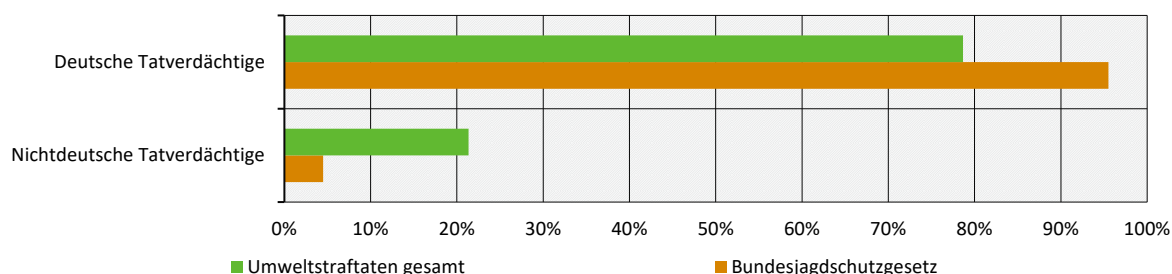
Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Saarland	3	0,3	3	100,0	3
Sachsen	4	0,1	3	75,0	3
Sachsen-Anhalt	1	0,0	1	100,0	1
Schleswig-Holstein	4	0,1	3	75,0	4
Thüringen	2	0,1	1	50,0	1
Bund (Gesamt)	89	0,1	74	83,1	83

Quelle: PKS 2019

Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Für Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz wurde mit 96 % ein höherer Anteil deutscher Tatverdächtiger in 2019 erfasst, als bei allen Straftaten gegen die Umwelt (79 %).

Abbildung 58: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

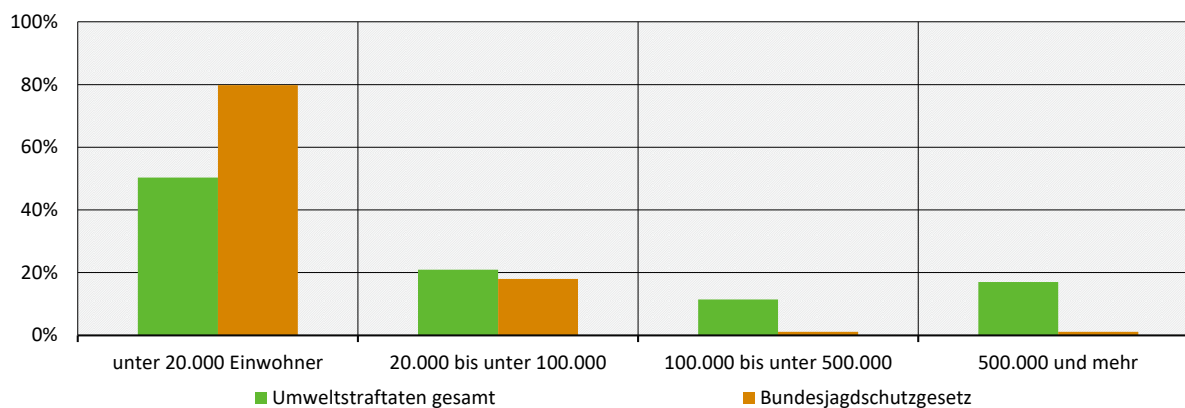


Quelle: PKS 2019

Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019

Mit 80 % lag der weitaus größte Teil der Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz für 2019 in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern vor. Der entsprechende Anteil bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt lag im gleichen Jahr nur bei 50 %.

Abbildung 59: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019

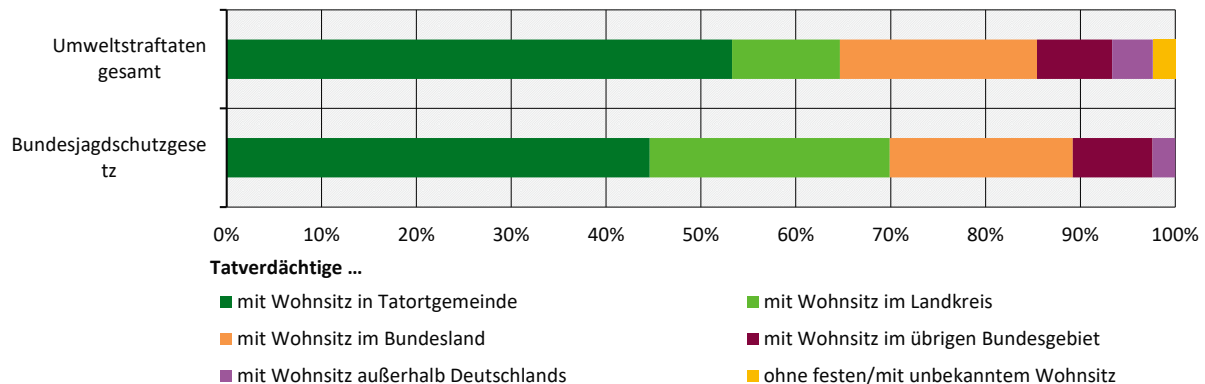


Quelle: PKS 2019

Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

45 % der wegen einer Straftat nach dem Bundesjagdgesetz Tatverdächtigen wohnten im Jahr 2019 in der Tatortgemeinde im Gegensatz zu 53 % bei allen Umweltstraftaten. Dafür war der Anteil der Tatverdächtigen mit einem Wohnsitz im Landkreis der Tat (aber nicht der Tatortgemeinde) mit 25 % mehr als doppelt so hoch wie bei den gesamten Umweltstraftaten (11 %).

Abbildung 60: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019



Quelle: PKS 2019

4.4 Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

§ 69 PflSchG enthält in Abs. 1 und Abs. 2 eine Reihe recht unterschiedlicher Straftatbestände. Diese decken unter anderem die Verbreitung von Schadorganismen, Zuwiderhandlungen gegen Verbote, vollziehbare Anordnungen sowie europäische Rechtsnormen, das Herstellen, Verbringen und Inverkehrbringen bestimmter Pflanzenschutzmittel innerhalb der EU sowie bestimmte artenschutzbezogene Rechtsverstöße ab. Die maximale Freiheitsstrafe liegt in Fällen des Abs. 1 bei fünf Jahren, in Fällen des Abs. 2 bei drei Jahren.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie gibt es keine Regelungen, die durch die Straftatbestände im Pflanzenschutzgesetz umgesetzt werden.

Eine größere Zahl von Bußgeldvorschriften findet sich in § 68 des Pflanzenschutzgesetzes.

Aufgrund der geringen Anzahl von Fällen pro Jahr wurde für Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz eine verkürzte Darstellung gewählt.

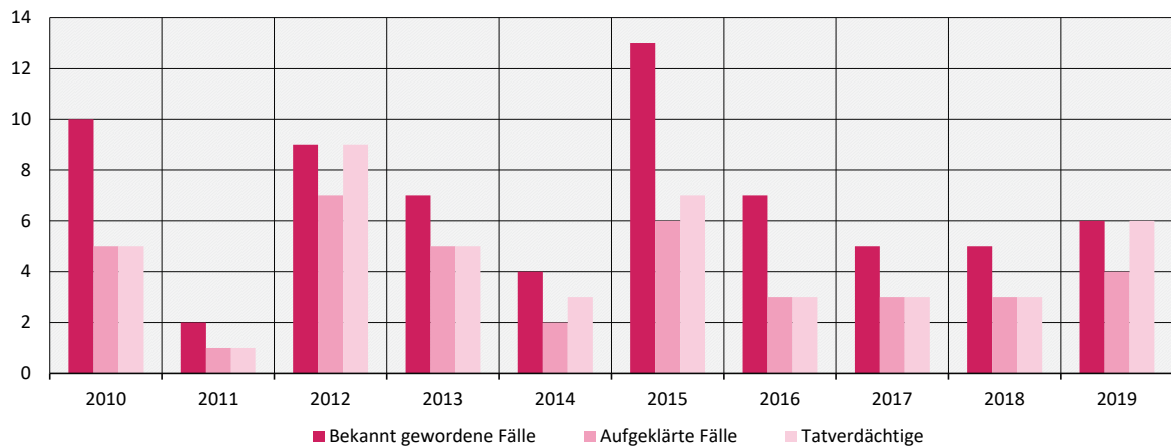
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle, aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen für Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz waren im Jahr 2019 sehr gering. Die bekannt gewordenen Fälle an Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz umfassten im Jahr 2019 0,03 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- Die Aufklärungsquote für Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz lag im Jahr 2019 bei 67 % und damit über derjenigen für alle Umweltstraftaten (58 %).

Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

Die Zahl der bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz schwankte im Zeitraum 2010 - 2019 zwischen 4 und 13 Fällen pro Jahr. Die Aufklärungsquote betrug im selben Zeitraum zwischen 43 % und 78 %.

Abbildung 61: Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)



Quelle: PKS 2019

4.5 Straftaten nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)

Strafbare Verhaltensweisen im Umgang mit Chemikalien sind in §§ 27 ff. ChemG definiert. § 27 ChemG enthält eine Reihe von vergleichsweise komplizierten Einzeltatbeständen. Diese stellen ihrer Grundstruktur nach Verstöße gegen bestimmte andere chemikalienbezogene Rechtsakte oder eine behördliche Anordnung über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden gefährlicher Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse unter Strafe.

§ 27 Abs. 1 Nr. 1 ChemG bezieht sich dabei auf Verstöße gegen bestimmte nationale Rechtsverordnungen zu Chemikalien, § 27 Abs. 1 Nr. 3 ChemG auf Verstöße gegen unmittelbar geltende Vorschriften des EU-Rechts, für deren Erlass im nationalen Recht eine Verordnungsermächtigung existiert.⁷⁸ § 27 Abs. 1a stellt bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Strafe. Für einige Tatmodalitäten ist in § 27 Abs. 2 ChemG eine Qualifikation für bestimmte vorsätzliche Handlungen enthalten, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder von fremden Sachen von bedeutendem Wert gefährden, während § 27 Abs. 4 eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit definiert. Gemäß § 27 Abs. 3 ist auch der Versuch strafbar. § 27a ChemG normiert Straftatbestände im Zusammenhang mit unwahren Angaben oder Bescheinigungen über die Einhaltung der Vorschriften über die Gute Laborpraxis.

Die Straftatbestände im ChemG decken u. a. Art. 3 i) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie ab, wonach in den EU-Mitgliedsstaaten die Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, strafbar sein muss.

Ordnungswidrigkeiten im Bereich Chemikalien sind in § 26 ChemG sowie der Chemikalien-Sanktionsverordnung geregelt. Letztere enthält Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen europarechtliche Regelungen.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- Die Straftaten nach dem Chemikaliengesetz machten 2019 2,2 % aller Straftaten gegen die Umwelt aus.
- Die Aufklärungsquote lag mit 87 % in 2019 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).

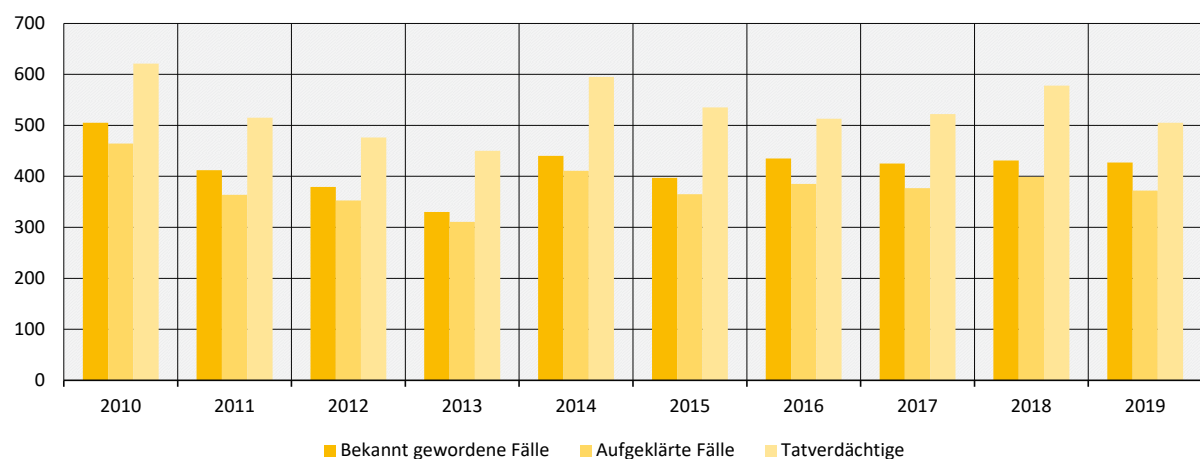
⁷⁸ Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung wurde 2013 die Chemikalien-Sanktionsverordnung (BGBl. I S. 1175) erlassen.

- Die Tatverdächtigen in Fällen von Straftaten nach dem Chemikaliengesetz stellten im Jahr 2019 3,7 % aller einer Umweltstraftat Tatverdächtigen dar.

Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)

Im Zeitraum 2010 - 2019 schwankte die Zahl bekannt gewordener Fälle von Straftaten nach dem Chemikaliengesetz im Wesentlichen zwischen 379 und 400 Fällen; nur im Jahr 2010 erreichte sie mit 505 Fällen einen höheren Wert. Die Aufklärungsquote schwankte im selben Zeitraum zwischen 88 % und 94 %.

Abbildung 62: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)



Quelle: PKS 2019

Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2019

Die meisten Fälle von Straftaten nach dem Chemikaliengesetz wurden 2019 in Niedersachsen bekannt (81), die meisten erfassten Fälle pro 100.000 Einwohnenden im Saarland. Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern konnten alle bekannt gewordenen Fälle aufklären. In Bremen wurde kein Fall bekannt.

Tabelle 23: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	31	0	31	100	49
Bayern	52	0,4	44	84,6	70
Berlin	38	1,0	25	65,8	29
Brandenburg	1	0,0	0	0,0	0
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	29	1,6	26	89,7	29
Hessen	12	0,2	9	75,0	21
Mecklenburg-Vorpommern	6	0,4	6	100,0	6

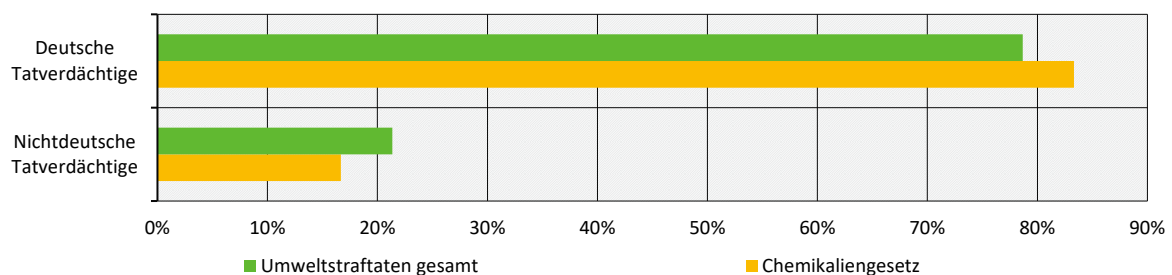
Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Niedersachsen	81	1,0	68	84,0	90
Nordrhein-Westfalen	53	0,3	51	96,2	56
Rheinland-Pfalz	29	0,7	26	89,7	41
Saarland	27	2,7	24	88,9	31
Sachsen	24	0,6	23	95,8	27
Sachsen-Anhalt	7	0,3	5	71,4	9
Schleswig-Holstein	31	1,1	29	93,5	46
Thüringen	6	0,3	5	83,3	5
Bund (Gesamt)	427	0,5	372	87,1	505

Quelle: PKS 2019

Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Bei den Straftaten nach dem Chemikaliengesetz lag 2019 ein leicht höherer Anteil an deutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Umweltstraftaten vor: 83 % im Vergleich zu 79 % bei den gesamten Umweltstraftaten.

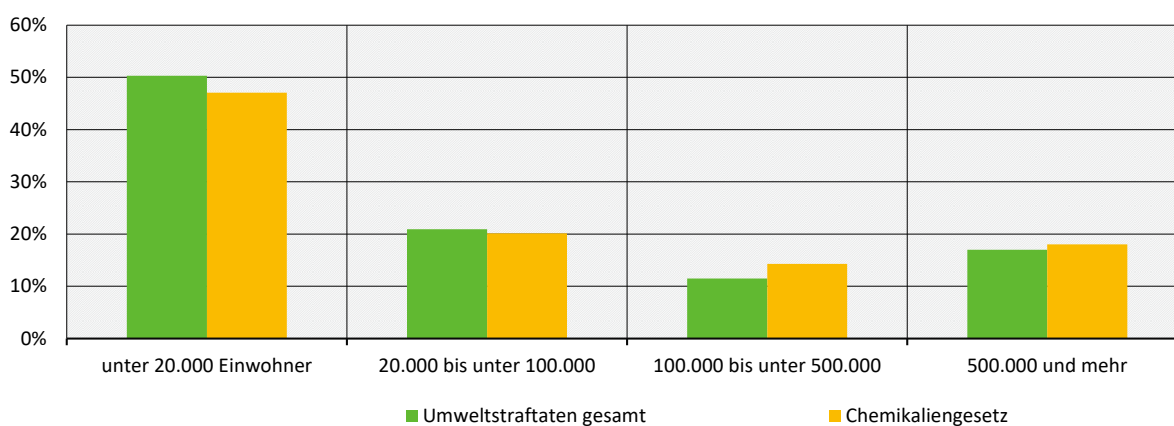
Abbildung 63: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019



Quelle: PKS 2019

Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019

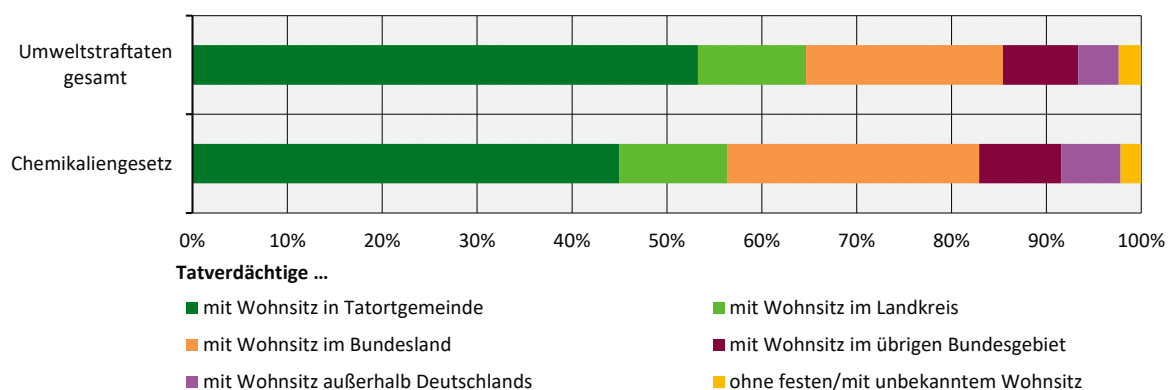
47 % der Straftaten nach dem Chemikaliengesetz wurden 2019 für Orte mit weniger als 20.000 Einwohnenden bekannt. Bei den gesamten Umweltstraftaten lag der entsprechende Anteil bei 50 %.

Abbildung 64: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019

Quelle: PKS 2019

Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

45 % der wegen einer Straftat nach dem Chemikaliengesetz Verdächtigten hatten im Jahr 2019 ihren in der Tatortgemeinde, im Vergleich zu 53 % bei allen Umweltstraftaten. Dafür hatte ein höherer Anteil im Vergleich zu allen Umweltstraftaten einen Wohnsitz im selben Bundesland wie der Tatort (27 % vs. 21 %).

Abbildung 65: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019

Quelle: PKS 2019

5 Übergreifende Ergebnisse

Abschließend lassen sich einige besonders interessante Aspekte der Statistiken zum Umweltstrafrecht hervorheben.

Die Zahl der **bekannt gewordenen Fälle aller Umweltstraftaten** ist zwischen 2010 und 2019 um 8 % gesunken, von 21.546 im Jahr 2010 auf 19.755 im Jahr 2019. Damit setzt sich der in der vorherigen Ausgabe der Publikation Umweltdelikte festgestellte Trend fort. Bereits zwischen 2004 und 2016 war die Zahl der Fälle gesunken, in damaligen Zeitraum allerdings um 32 %.⁷⁹ Auch die bekannt gewordenen Fälle aller in der PKS erfassten Straftaten haben sich zwischen 2010 und 2019 um 8 % verringert. Es handelt sich also hier um einen allgemeinen Trend, der nicht spezifisch auf Umweltstraftaten bezogen ist. Als Ursachen für die abnehmende Zahl von polizeilich erfassten Straftaten kommen sowohl ein verbessertes Regelbewusstsein bzw. eine verbesserte tatsächliche Regelbefolgung in Frage als auch verringerte Kapazitäten für Strafverfolgung und Rechtsvollzug in den zuständigen Behörden in Betracht. Erkenntnisse, welche dieser Ursachen im Bereich der Umweltkriminalität größeren Einfluss hat, lassen sich aus den Statistiken nicht ablesen. In der Literatur wird jedoch eher davon ausgegangen, dass die verringerten Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug des Umweltrechts in den zuständigen Behörden die entscheidende Ursache sind.⁸⁰ Die Daten lassen keine Rückschlüsse auf die Dunkelziffer zu, die als „erheblich“ oder „hoch“ eingeschätzt wird.⁸¹

Für die Umweltstraftaten hat sich die Anzahl der **aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen** in demselben Zeitraum ebenfalls um 14 % bzw. 13 % reduziert, d.h. noch etwas stärker als die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle. Für die Gesamtkriminalität nach PKS sind die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigenzahlen zwischen 2010 und 2019 jeweils um 6 %, also nur halb so stark wie für Umweltstraftaten, gesunken. Dies könnte dafürsprechen, dass es im Umweltbereich besonders stark an Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug fehlt.

Im Jahr 2019 waren 39 % aller bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Absatz 2 StGB). Straftaten nach dem Tierschutzgesetz hatten einen Anteil von 35 %, Gewässerverunreinigungen einen Anteil von 12 %. Diese drei Straftaten zusammen umfassten also 2019 einen Anteil von 86 % aller bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten. Dies entspricht in etwa der Situation im Jahr 2016.⁸²

Die mit Abstand meisten Personen wurden im Jahr 2019 für unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) und Straftaten nach dem Tierschutzgesetz **abgeurteilt oder verurteilt**. Dies entspricht der hohen Anzahl bekannt gewordener Fälle für diese beiden Delikte. Wenige Abgeurteilte und Verurteilte gab es hingegen beim Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen, bei Kernenergie- und Strahlungsdelikten und Straftaten nach Bundesjagdgesetz.

In Bezug auf die Verteilung nach Bundesländern wurden die meisten Umweltstraftaten im Jahr 2019 in Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen bekannt, die wenigsten Fälle in Bremen. Die höchste Anzahl von bekannt gewordenen Fällen pro 100.000 Einwohnenden hatten hingegen Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Berlin. Die höchste Anzahl an aufgeklärten Fällen wurde im Jahr 2019 in Niedersachsen, Bayern, und Baden-Württemberg verzeichnet.

⁷⁹ Vgl. Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018, S. 18.

⁸⁰ Vgl. Gerstetter et al. 2019, S. 132 f.

⁸¹ Vgl. zum Beispiel Klöpfer/Heger 2014, S. 158; Saurer 2017, S. 344.

⁸² Vgl. Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018, S. 19.

Die **Aufklärungsquote** bei Umweltstraftaten hat sich in den Jahren 2010 bis 2019 nur unwesentlich verändert. Sie lag in allen Jahren im Zeitraum 2010 bis 2019 zwischen 58 % und 62 %. Damit lag sie leicht über der Aufklärungsquote für die Gesamtkriminalität in Deutschland; diese lag zwischen 2010 und 2019 ebenfalls relativ konstant zwischen 55 % und 58 %. Die jeweiligen Aufklärungsquoten haben sich jedoch angenähert: Im Jahr 2019 lagen die Aufklärungsquoten für Umweltstraftaten und alle Straftaten jeweils bei knapp 58 %. Besondere hohe Aufklärungsquoten wurden 2019 in Fällen des unerlaubten Betriebes von Anlagen (§ 327 StGB) erzielt. Bayern und Niedersachsen erzielten die höchsten Aufklärungsquoten, Bremen die niedrigste.

Hinsichtlich der **Strafverfolgung bei Umweltstraftaten** lässt sich festhalten, dass die Anteile der Verurteilungen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüche für Umweltstraftaten zwischen 2010 und 2019 relativ konstant waren. Der Anteil an Verurteilungen lag im Jahr 2019 bei 77 %, 20 % der Verfahren wurden eingestellt und in 3 % der Verfahren kam es zu einem Freispruch.

In Bezug auf die Gesamtkriminalität betrugen die Anteile 81 % für Verurteilungen, 15 % für Einstellungen und 3,7 % für Freisprüche.

Nur sehr geringe Fallzahlen wurden – wie auch im vorherigen Berichtszeitraum⁸³ – im Bereich der **organisierten Umweltkriminalität** erfasst, wobei der Erfassung eine enge Definition von organisierter Kriminalität zu Grunde liegt. Aus den vorliegenden Daten lässt sich nicht entnehmen, wie sich die Fallzahlen bei Änderung der zu Grunde liegenden Definition ändern würden.

⁸³ Vgl. Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018, S. 31.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Literatur

Buczma, S. R. (2020): Fighting waste crime: legal and practical challenges - What lesson has been learned more than ten years after the adoption of Directive 2008/99?. In: ERA Forum 214, S. 413–427.

Bundesregierung (2020): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/nachhaltigkeitsstrategie-2021-1873560>.

Erbs, G./Kohlhaas, M. (2021): Strafrechtliche Nebengesetze. 237. Auflage, Beck, München.

EU Kommission (2020): Evaluation of the Environmental Crime Directive, Brüssel, https://ec.europa.eu/info/news/evaluation-environmental-crime-directive-2020-nov-05_en.

Europol (2021): European Union Serious and Organised Crime Assessment (SOCTA) – A corrupting influence: the infiltration and undermining of Europe's economy and society by organised crime. Europol, Den Haag, <https://www.europol.europa.eu/activities-services/main-reports/european-union-serious-and-organised-crime-threat-assessment>.

Faure, M. G., Weber, F. (2017): The Diversity of the EU Approach to Law Enforcement – Towards a Coherent Model Inspired by a Law and Economics Approach“, In: German Law Journal, 18, 4, S. 823–879.

Gerstetter, C., Sina, S., Mederake, L., Stefes, C. H., Stockhaus, H., Tröltzsch, J., Faure, M. (2019): Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen – Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltrecht (Compliance). Umweltbundesamt, Dessau - Roßlau, 2019, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/status-quo-weiterentwicklung-des-umweltstrafrechts>.

Heger, Martin (2012): Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz – Ein erstes europäisiertes Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht, Jg. 13:5, S. 211–223.

Heintschel-Heinegg, B. von (2021) (Hrsg.): Beck Online-Kommentar StGB, 50. Auflage, https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FBeckOKStGB_50%2Fcont%2FBeckOKStGB.Inhaltsverzeichnis.htm&anchor=Y-400-W-BECKOKSTGB.

Joecks, W., Miebach, K. (Hrsg.) (2019): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 5, §§ 263 - 358 3. Aufl., C.H. Beck München.

Kloepfer, Michael und Martin Heger (2014): Umweltstrafrecht, 3. Aufl., München: Beck.

Ogus, A., Abbot, C. (2002): Sanctions for Pollution: Do we have the Right Regime?, Journal of Environmental Law, Jg. 14:3, S. 283–300.

Pfohl, Michael (2017): Artenschutz – Strafrecht 2017. In: Natur und Recht 39, S. 812–821.

Pfohl, Michael (2013): Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz zu Umsetzung der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen, S. 95–101.

Saurer, Johannes (2017): Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts – eine Koordinationsstrategie im Wandel, Die Verwaltung, 50. Jg., S. 339–365.

Sina, S. (2017): Environmental Criminal Law in Germany. In: Farmer, A., Michael Faure, M., Vagliasindi, G. M: (Hrsg.): Environmental Crime in Europe. Hart, Oxford und Portland, S. 95–108.

Tröltzsch, J., Gerstetter, C., Mederake, L: Umweltdelikte 2016: Auswertung von Statistiken. Umweltbundesamt, 2018. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltdelikte-2016-auswertung-von-statistiken>.

Umweltbundesamt (UBA) (2021): Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2020, Umweltbundesamt, Dessau – Roßlau, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/daten-zur-umwelt_umweltmonitor-2020_webfassung_bf.pdf.

UNEP (2018): The State of Knowledge of Crimes that have Serious Impacts on the Environment. UNEP, Nairobi https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/25713/knowledge_crime_envImpacts.pdf?sequence=1&isAllowed=y.

6.2 Statistiken

BKA (2020a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2019. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiisiertekriminalitaet_node.html.

BKA (2020b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=131006>.

BKA (2020c): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/LandFalltabellen/landfalltabellen.html>.

BKA (2020d): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Interpretation/Faelle/ZR-F-01-T01-Faelle_xls.xlsx?blob=publicationFile&v=2.

BKA (2020e): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Tabelle 20), https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-01-T20-TV_xls.xlsx?blob=publicationFile&v=4.

BKA (2020f): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Sonstige Angaben Tatverdächtige (Tabelle 22), https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-09-T22-Sonst-Angaben_xls.xlsx?blob=publicationFile&v=4.

BKA (2020g): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21), https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-08-T21-Tatort-Wohnsitz_xls.xlsx?blob=publicationFile&v=4.

BKA (2019a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2018. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiisiertekriminalitaet_node.html.

BKA (2019b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2018. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html>.

BKA (2018a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2017. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiisiertekriminalitaet_node.html.

BKA (2018b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2017. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=96600>.

BKA (2017a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2016. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiisiertekriminalitaet_node.html.

BKA (2017b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=65720>.

BKA (2016a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2015. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html.

BKA (2016b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2015. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2015/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=51356>.

BKA (2015a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2014. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html.

BKA (2015b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2014. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2014/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=28238>.

BKA (2014a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2013. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html.

BKA (2014b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2013. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2013/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=52384>.

BKA (2013a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2012. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html.

BKA (2013b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2012. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2012/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=52400>.

BKA (2012a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2011. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html.

BKA (2012b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2011. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/aeltereAusgaben_node.html.

BKA (2011a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2010. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html.

BKA (2011b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2010. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/aeltereAusgaben_node.html.

BfN (2020): Statistik, Verstöße und Ahndungen. <https://www.bfn.de/statistik>.

Statistisches Bundesamt (2020): Strafverfolgung 2019, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2019): Strafverfolgung 2018, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2018): Strafverfolgung 2017, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2017a): Strafverfolgung 2016, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2017b): Strafverfolgung 2015, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2016): Strafverfolgung 2014, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2015): Strafverfolgung 2013, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2014): Strafverfolgung 2012, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2012): Strafverfolgung 2011, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2011): Strafverfolgung 2010, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Anhang A: Definitionen

Die folgenden Definitionen beruhen auf den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2016 und den Begriffsbestimmungen der Strafverfolgungsstatistik 2019 des Bundesamts für Statistik. Die Definition zu Organisierter Kriminalität stammt von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG).

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u.a. Einstellung, Freispruch) getroffen wurden.

Aufgeklärter Fall ist eine Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

Aufklärungsquote (AQ) bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum im Sinne der Formel: $AQ = (\text{aufgeklärte Fälle} \times 100) / \text{bekannt gewordene Fälle}$.

Bekannt gewordener Fall ist jede im Straftatenkatalog der PKS aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, der eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Gesamtkriminalität ist die Anzahl aller der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche. Nicht enthalten sind Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte, Ordnungswidrigkeiten, Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z.B. Finanz- und Steuerdelikte) und Straftaten, die direkt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

Häufigkeitszahl (HZ) ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohnende (Stichtag ist jeweils der 01.01. des Berichtsjahres, ersatzweise der zuletzt verfügbare, der dann besonders benannt ist). Sie drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus und wird nach der folgenden Formel berechnet: $HZ = (\text{Straftaten} \times 100\,000) / \text{Einwohnerzahl}$.

Nichtdeutsche sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose.

Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Tatort ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der die rechtswidrige (Straf-)Tat begangen wurde.

Tatort ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der die rechtswidrige (Straf-) Tat begangen wurde. In der PKS ist dies grundsätzlich der Ort, an dem der Tatverdächtige gehandelt hat.

Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-) Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit werden bei der Tatverdächtigenerfassung für die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht berücksichtigt. So sind in der Gesamtzahl z. B. auch die strafunmündigen Kinder unter 14

Jahren enthalten. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer wegen Todes, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d.h. 14 Jahre oder älter, war.

Anhang B: Verwendete Datentabellen aus der PKS

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 1: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; Zusammenstellung aus PKS 2010–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 2: Gesamtkriminalität: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; Zusammenstellung aus PKS 2010–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 3: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Abbildung 4: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 5: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 6: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2010–2019)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; Zusammenstellung aus PKS 2010–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 7: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle: Aufklärungsquote (2010–2019)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; Zusammenstellung aus PKS 2010–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 8: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht im Jahr 2019	PKS 2019. Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Tabelle 20) (BKA 2020e)
Abbildung 9: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit (2010–2019)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; Zusammenstellung aus PKS 2010–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 10: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2019	PKS 2019. Sonstige Angaben Tatverdächtige (Tabelle 22) (BKA 2020f)
Abbildung 11: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2010–2019)	Strafverfolgungsstatistik 2010–2019. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2020, 2019, 2018, 2017a; 2017b; 2016; 2015; 2014; 2012; 2011)
Abbildung 12: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2010–2019)	Strafverfolgungsstatistik 2010–2019. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3.

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
	(Statistisches Bundesamt 2020, 2019, 2018, 2017a; 2017b; 2016; 2015; 2014; 2012; 2011)
Abbildung 13: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe im Jahr 2010-2019	Strafverfolgungsstatistik 2010–2019. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2020, 2019, 2018, 2017a; 2017b; 2016; 2015; 2014; 2012; 2011)
Abbildung 14: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2019	Strafverfolgungsstatistik 2019. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2020)
Abbildung 15: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	Strafverfolgungsstatistik 2019. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2020)
Abbildung 16: Organisierte Kriminalität: Anzahl an Verfahren (2010–2019)	Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2011–2019 (BKA 2020a, 2019a, 2018a, 2017a; 2016a; 2015a; 2014a; 2013a; 2012a; 2011a)
Abbildung 17: Organisierte Kriminalität: deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2011–2019)	Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2011–2019 (BKA 2020a, 2019a, 2018a, 2017a; 2016a; 2015a; 2014a; 2013a; 2012a)
Abbildung 18: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309-312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2020d)
Abbildung 19: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309-312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 20: Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2020d)
Abbildung 21: Gewässerverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	PKS 2019. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2020g)
Abbildung 22: Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2020d)
Abbildung 23: Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 24: Bodenverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	PKS 2019. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2020g)
Abbildung 25: Luftverunreinigung: bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2020d)
Abbildung 26: Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 27: Luftverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	PKS 2019. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2020g)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 28: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2020d)
Abbildung 29: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 30: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatortverteilung im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 31: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	PKS 2019. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2020g)
Abbildung 32: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2020d)
Abbildung 33: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 34: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2020d)
Abbildung 35: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 36: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatortverteilung im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 37: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	PKS 2019. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2020g)
Abbildung 38: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2020d)
Abbildung 39: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 40: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2020d)
Abbildung 41: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 42: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 43: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	PKS 2019. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2020g)
Abbildung 44: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2019)	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2020d)
Abbildung 45: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 46: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatortverteilung im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 47: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	PKS 2019. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2020g)
Abbildung 48: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2020d)
Abbildung 49: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 50: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 51: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2010–2019, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 52: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 53: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 54: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2010–2019, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 55: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 56: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	PKS 2019. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2020g)
Abbildung 57: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2010–2019, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 58: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 59: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 60: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	PKS 2019. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2020g)
Abbildung 61: Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2010–2019, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 62: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2019)	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2020d)
Abbildung 63: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 64: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatortverteilung im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Abbildung 65: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2019	PKS 2019. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2020g)
Tabelle 1: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle – Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2016	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2020b)
Tabelle 2: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Tabelle 3: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2019	Strafverfolgungsstatistik 2019. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2020)
Tabelle 4: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2019	Strafverfolgungsstatistik 2019. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2020)
Tabelle 5: Umweltstraftaten gesamt – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2019	Strafverfolgungsstatistik 2019. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2020)
Tabelle 6: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Tabelle 7: Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Tabelle 8: Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Tabelle 9: Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Tabelle 10: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Tabelle 11: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Tabelle 12: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Tabelle 13: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Tabelle 14: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Tabelle 15: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Tabelle 16: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Tabelle 17: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Tabelle 18: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2018 und 2019)	CITES: Verstöße und Ahndungen Bundesbehörden (BfN 2020)
Tabelle 19: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der durch die Länderbehörden beschlagnahmten und eingezogenen Exemplare (2018 und 2019))	CITES: Verstöße und Ahndungen Landesbehörden (BfN 2020)
Tabelle 20: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der in den Bundesländern in 2018/2019 durchgeführten Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren	CITES: Verstöße und Ahndungen Landesbehörden (BfN 2020)
Tabelle 21: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Tabelle 22: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)
Tabelle 23: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2019	PKS 2019. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2020c)